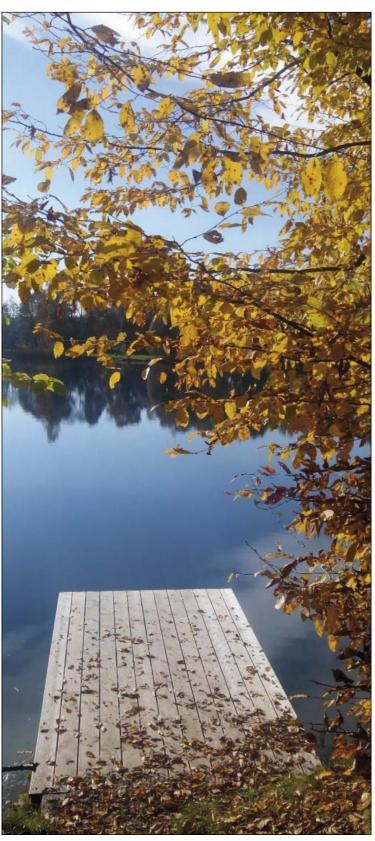
MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Oktober 2017

Seminarprogramm II/2017 in der Heftmitte



In diesem Heft

	Ordentliche Jahresmitglied	
MAV Intern	versammlung 2017 → S.4	1
Editorial		2
	tzenden	
	ederversammlung	
	Zentrale	
Einladung zum Seminar d		
Erfolgreich, sicher und gesi	und in Kanzleien und Büros	5
	: Termine	
Centrum für Berufsrecht in	n BAV	7
Aktuelles		
Warnung vor Betrugsmasc	he gegen Anwälte	8
RA Dr. Wieland Horn:		
Das beA und die (Befreiung	g von der) Kanzleipflicht	8
Programm: 16. Bayerisch	ner IT-Rechtstag	9
Einladung: Vortrag Jan de	Cock: Hotel Pardon	13
Nachrichten Beiträge		
Nacimenten i bentrage		
Gebührenrecht von RA No	orbert Schneider	14
nteressante Entscheidunge	en	15
nteressantes		20
Personalia		20
Nützliches und Hilfreiches		21
Neues vom DAV		22
Impressum		22
Buchbesprechungen		
Münchener Prozessformu	ularbuch, Band 1: Mietrecht	23
Forgó / Helfrich / Schneid	der: Betrieblicher Datenschutz	24
Münchener Kommentar z	zur Zivilprozessordnung:	
ZPO Band 1 und 2:		25
Kultur Rechtskultur		
Kulturprogramm		26
Angebot Nachfrage		
Stellenangebote und mehr	·	29

Abb: Herbstimpression - Wiflinger Weiher, Landkreis Erding



Editorial

Offener Brief zur geplanten Studie zum Rückgang der Eingangszahlen bei der Justiz

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

jüngste Veröffentlichungen zur Entwicklung der Rechtspflege, insbesondere der Justiz haben mich veranlasst, den folgenden offenen Brief an Frau Limperg (BGH), Herrn Gnisa (DRB) und Herrn Schellenberg (DAV) zu schreiben:

Seit einiger Zeit wird diskutiert, wie die zurückgehenden Eingangszahlen bei den Gerichten zu bewerten sind. Die jüngsten Äußerungen des DAV und DRB (AnwBl. 2017, 858 – 860, These 5) und Beiträge auf dem 8. Zivilrechts-Symposion der BRAK (BRAK Mitteilungen, 2017, Heft 4) geben Anlass, auf eine mögliche Fehlinterpretation einerseits und die notwendige Verknüpfung rechtlicher und gesellschaftlicher Befunde andererseits hinzuweisen:

1. "Der Justiz laufen die Kunden weg", vgl. AnwBl. a.a.O.

Nach meinen Beobachtungen läuft niemand weg. Wohin sollte er auch laufen? ADR – Methoden sind (bislang) in der Theorie wesentlich bedeutender als in der Praxis.

Dagegen verändert sich der Grund für die Inanspruchnahme staatlicher Gerichte. Am eindrucksvollsten dürfte der Rückgang reiner Inkassofälle vor allem bei den Amtsgerichten aber auch bei den Landgerichten sein. Diese Verfahren sind insbesondere im Internethandel durch die Verlagerung von der *Beitreibung* zum *Einzug* und durch freiwillig eingeräumte Rückgaberechte weitgehend obsolet. Dagegen haben die Verfahren im Bereich des grauen Kapitalmarktes in den letzten beiden Jahrzehnten vor den Landgerichten zugenommen.

Dazu kommen Effekte, die sich mit *rationalem Desinteresse* begründen lassen: Konsumgüter und die Gewährleistung hierfür werden nicht mehr als tauglicher Gegenstand eines Rechtsstreits erkannt. Das hängt mit der Gewährleistungspraxis der Anbieter, aber auch der finanziellen Bedeutung des Streitgegenstandes und der als kompliziert und teuer empfundenen Rechtsdurchsetzung für die Konsumenten zusammen.

Im privaten Bereich mag das Bewusstsein für die Vielschichtigkeit von Konflikten und die Bereitschaft, sich mit den außerrechtlichen Ursachen auseinanderzusetzen, zugenommen haben.

2. Verknüpfung mit soziologischen Befunden

Entgegen einer landläufigen Meinung werden die Auswirkungen des digitalen Zeitalters nicht erst mit der Einführung von E-justice in der Zukunft für die Justiz greifbar sein. Denn schon seit längerem ist die Wechselwirkung der Begriffe digital, smart und liquide spürbar. Darauf hat beispielsweise der Soziologe Zygmunt Bauman (Daten Drohnen Disziplin, 2013)

immer wieder hingewiesen. Für das Recht und die Justiz bedeutet das, dass smarte Abläufe so designed sind, dass sie die Inanspruchnahme rechtlicher Konfliktlösungsmechanismen weitgehend obsolet machen (sollen). Motivation ist im gewerblichen Bereich zumeist die Vermeidung von Transaktionskosten, Imageschädigungen und nicht planbaren Ergebnissen; bei der Regulierung von Kfz-Schäden etwa Komfort / Bequemlichkeit.

Zudem wird zunehmend eine Funktion des Rechts, nämlich der Begrenzung von (wirtschaftlicher) Macht als störend empfunden. Diese Empfindung ist so alt wie die Menschheit und lässt sich z.B. in der Veränderung der "Sozialstaatsdebatte" seit Anfang der 1980er Jahre im rechtswissenschaftlichen Schrifttum nachverfolgen, jüngst in der Abgrenzung der Begriffe "Qualitative Freiheit" und "Quantitative Freiheit" von Claus Dierksmeier (Qualitative Freiheit, 2016). Die Zurückdrängung des Rechts und damit auch der Justiz ist also kein zufälliges Ereignis oder "ungeplante" Nebenwirkung, sondern hat interessengestützte Treiber in der Gesellschaft.

3. Technische Entwicklung

Oft werden Notwendigkeiten, die sich aus dem technisch-wirtschaftlichen Fortschritt ergäben, in die Diskussion eingeführt. Der technische Fortschritt mache eine Anpassung des Rechts erforderlich.

Doch diese Forderung stellt die tatsächlichen Notwendigkeiten auf den Kopf. Richtig ist: Die Technik, getrieben von menschlichem Wissensdurst und Erwerbsstreben, entwickelt sich immer schneller. Die Gesellschaft folgt dem, allerdings nicht synchron. Demgegenüber verändern sich der Mensch und seine Bedürfnisse nur sehr langsam oder überhaupt nicht. Die neurophysiologische Forschung, zum Beispiel zum Limbischen System, belegt dies eindrucksvoll. Und im Recht sieht der Mensch seit alters her eine, wenn nicht sogar die Möglichkeit zu gesellschaftlich akzeptierter Absicherung seiner Bedürfnisse.

4. Resümee

Dementsprechend darf das Recht nicht dazu dienstbar gemacht werden, der technischen Entwicklung möglichst effektiv Bahn zu brechen.

Die Aufgabe des Rechts besteht vielmehr darin, auch im globalen Kontext, einer möglichst großen Zahl von Menschen ein möglichst hohes Maß an Bedürfnisbefriedigung und Freiheit zu ermöglichen.

Demnach ist die Anwendung der Technik am Recht und nicht das Recht an der Technik zu orientieren. Es war und ist Aufgabe der Rechtsanwender, diese Aspekte in die gesellschaftliche Diskussion einzubringen und auf entstehende Gerechtigkeitsdefizite hinzuweisen und sie zu beseitigen. Schlagworte aus dem Bereich Daten: "The winner takes it all" für Machtkonzentration, grenzenloses Tracking, Algorithmen generell als Betriebsgeheimnisse, intime Daten als Gegenleistung, Informationsselektion aus kommerziellen Gründen in sozialen Medien.

Ich bin sicher, dass diese auf kleinstem Raum skizzierten Gedanken keine wirklich neuen Erkenntnisse für Sie darstellen. Ich vermisse allerdings eine erkennbare Auseinandersetzung damit in der Diskussion. Eine "Unmet-Legal-Needs-Studie" sollte sich insbesondere der Wahrnehmung des Rechts in der smarten Gesellschaft und den Abweichungen zu den Wertvorstellungen etwa des Grundgesetzes widmen, wenn sich die Verfasser nicht nur an Symptomen abarbeiten wollen.

Ich würde darüber gerne mit Ihnen bei unserer Mitgliederversammlung am 26.10.2017 diskutieren.

lhr

Michael Dudek Geschäftsführer

2



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Berliner Zettel

Am Dienstag nach der Bundestagswahl hat es mich und den Schreibtisch nach Berlin verschlagen, ich für meinen Teil nehme dort an der Vorstandssitzung des Deutschen Anwaltvereins teil, während der restliche Vorstand mit den Mitarbeitern morgen in die Berge geht – da wäre ich auch gern dabei (wenigstens beim Einkehrschwung, ich bin bekennende Flachland-Tirolerin). Aber mit der Bilokalität klappt es noch immer nicht (dem ist auch schon mein Oktoberfestbesuch dieses Jahr zum Opfer gefallen und der erste Galerie Bummel unseres Kulturprogramms findet auch ohne mich statt), aber bei der Wahl zwischen guten Alternativen soll man sich nicht beklagen.

Diesmal steht mein Hotelbett direkt am Auswärtigen Amt und gegenüber der Friedrichswerderschen Kirche, einem der schönsten Baudenkmäler von Berlin, das nach der Wende wunderschön restauriert worden ist. Ich war damals leider nicht schnell genug um es gründlich zu besichtigen – kurz darauf sind links und rechts Gebäude entstanden, davon eines mit einer Tiefgarage am Werderschen Markt und das war nicht gut für das Werk von Schinkel, das nun seit mehreren Jahren eingezwängt von diesen Gebäuden und hässlichen Absperrgittern auf bessere Zeiten hofft. Manchmal kann der Fortschritt große Schäden anrichten, ein bisschen Augenmaß und Nachdenken beim Planen und Umsetzen ist in allen Bereichen wichtig, auch bei Rationalisierung und Effizienzsteigerung und dem Abschneiden vermeintlich überflüssiger alter Zöpfe.

Von den alten Zöpfen zu einem jungen Thema: Der neue Jahrgang an Auszubildenden zur / zum Rechtsanwaltsfachangestellten hat die Ausbildung begonnen, gestern und vorgestern habe ich an der Einführungsveranstaltung für die Montags- und Dienstagsklassen bei der Berufsschule teilgenommen, Sie wissen ja, ich bin auch im Kammervorstand und dort für die berufliche Bildung der Rechtsanwaltsfachangestellten mit zuständig. Zu spüren, mit welch großen Engagement die Berufschule die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten angeht, ist immer wieder erfreulich. Das Gebäude, die Ausstattung mit Sachmitteln, die Motivation durch Lehrkräfte (inklusive Sozialarbeiterin und Schulpsychologen) machen den besten Eindruck. So sollten auch Sie dafür sorgen, dass Ihr Azubi das Beste aus seinen Fähigkeiten und dieser Zeit machen kann. Versuchen Sie, auch im Betrieb eine gute Ausbildungsatmosphäre zu schaffen. Auszubildende sind junge Menschen, die vieles, was für uns selbstverständlich ist, erst lernen müssen und ihren Weg ins Leben noch finden. Das heißt nicht, dass Sie quasi als Helikopter-Ausbilder jedes Verhalten der "Welpen" tolerieren und diese in Watte packen sollen, Verständnis und Freundlichkeit bei notwendigen Korrekturen und Kritik ist aber gerade bei jungen Menschen wichtig, die ihre Vergleichsmaßstäbe erst entwickeln. Ich weiß (ich weiß es wirklich!), wie fordernd der Alltag in der Kanzlei sein kann und wie schnell dabei etwas auf der Strecke bleibt – trotzdem kann man jeden Tag wieder neu versuchen, es besser zu machen und sollte seinen Angestellten und insbesondere den Auszubildenden zeigen, dass man sich kümmert.

Das Wort kümmern hat zwar mit Kummer zu tun, kümmern zielt aber darauf ab, diesen zu beseitigen oder noch besser, gar nicht erst entstehen zu lassen. Kümmern kann auch heißen, miteinander zwischendurch oder idealerweise bei der Arbeit Spaß zu haben, denn mit Spaß geht es besser. Es kann nicht immer Spaß machen (eine der Lektionen die Auszubildende erst lernen), aber auch diese Phasen übersteht man besser, wenn es Spaß und Freude als berufsbegleitende Erfahrung überhaupt gibt. Noch ein praktischer Tipp: wenn es bei Ihrer/Ihren Auszubildenden in der Schule nicht so gut klappt, dann gibt es auch ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), kostenfrei für Ausbilder und Auszubildende, die Nachhilfekurse werden am Schulungsort Marsstraße 42, also ganz in der Nähe des Hauptbahnhofs, veranstaltet, näheres bei der Kammer und auf der Homepage der Berufschule oder über den Kostenträger, die Bundesagentur für Arbeit.

Weil mein sprachgestütztes Diktiersystem heute zwar grundsätzlich viel Spaß bietet (Worte wie Hunger und Koma habe ich schon selbst aus diesem Text entfernt), aber auch gesteigerten Stress bedeutet und ich Frau Breitenauer mit der Korrektur diesmal viel Arbeit machen werde, (da will ich wenigstens pünktlich sein), soll es damit für heute genug sein. Der Schreibtisch hat für den Rest des Tages frei und muss meine Gedanken zur Bundestagswahl im Gegenzug für sich behalten – aber treue Leser dieser Kolumne können häufig auch Gedanken lesen.

Verzetteln Sie sich nicht und viel Freude und Spaß auch in der Kanzlei bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke 1. Vorsitzende





Mitglied im DeutschenAnwaltVerein

ORDENTLICHE JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2017

mit Neuwahl des Vorstands

Donnerstag, den 26. Oktober 2017, 18.00 Uhr

Platzl Hotel, Weiß-Ferdl-Stube, Sparkassenstraße 10, München Anfahrt: U-Bahn/S-Bahn Marienplatz, kurzer Fußweg

Tagesordnung

4

- 1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
- 2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
- 3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
- 4. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2016
- 5. Aussprache zu den Berichten
- 6. Entlastung des Vorstands
- 7. Satzungsänderung von § 4 Mitgliedschaft
 - § 4 Abs. 1 wird um das Wort "Syndikusanwalt" ergänzt. Er heißt dann wie folgt:
 - "(1) Ordentliches Mitglied kann jeder Rechtsanwalt, Syndikusanwalt und verkammerter Rechtsbeistand werden."
- 8. Bericht von der DAV-Mitgliederversammlung, Bericht aus Berlin
- 9. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
- 10. Neuwahl des Vorstands
 - Laut § 11 der Satzung können Wahlvorschläge bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, schriftlich bei der Geschäftsstelle Maxburgstr. 4, 80333 München, eingereicht werden. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Vereinsmitglied kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.
- 11. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt. Der Verein lädt Sie herzlichst hierzu ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke

1. Vorsitzende

5

MAV intern

MAV am 08. November nur eingeschränkt erreichbar

Am 08.11.2017 ist der Münchener Anwaltverein e.V. auf Grund einer Telekommunikationsumstellung möglicher Weise teilweise eingeschränkt erreichbar. Dies betrifft die telefonische Erreichbarkeit sowie Fax und E-Mail sowohl in der Geschäftsstelle im Justizpalast (ASC), als auch in der Geschäftsstelle in der Maxburgstraße.

Die Geschäftsstellen sind jedoch wie üblich geöffnet.

Neues von der MediationsZentrale

Netzwerk FamilienmediationRegionaltreffen München und Umgebung

Der Arbeitskreis Familienmediation der MediationsZentrale München hat das Ziel, die Familienmediation einer breiten Öffentlichkeit bekannt und zugänglich zu machen. Weiter soll die Kooperation der Familienmediatoren untereinander und mit anderen Berufsgruppen, die in familiären Kontexten arbeiten, gefördert werden.

Hierzu gibt es, anknüpfend an frühere Treffen, regelmäßige Regionaltreffen, bei denen im Rahmen von fachspezifischen Vortragsveranstaltungen Gelegenheit zur Information, zum professionellen Austausch und zur Vernetzung besteht. Nach dem ersten Treffen mit Christian Prior zum Thema: "heiße Gefühle – kalte Konflikte" am 10. November 2015 fand nun am 21. September 2017 das zweite Regionaltreffen statt. Thema des zweiten Regionaltreffens war:

EVIDENZBASIERTE PSYCHOLOGIE DER MANIPULATION

- wie beeinflussbar sind wir -

Den Fachvortrag hielt **Prof. Dr. Peter Fischer**. Prof. Fischer ist Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhles für Sozial-, Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie der Universität Regensburg. Seine zentralen Forschungsprojekte sind unter anderem: Psychologische Effekte von humanistischer und ethikorientierter Führung in Organisationen, Entscheidungs- und Urteilsprozesse bei Individuen, Gruppen und Organisationen, Motivation, Arbeitsleistung und Arbeitszufriedenheit, Pro- und antisoziales Verhalten in Organisationen, Innovation und Kreativität in Organisationen sowie Neuropsychologische Grundlagen von Entscheidungsprozessen.

Bei dem an den Vortrag anschließenden Empfang konnten die Teilnehmer interessante Informationen für sich persönlich und ihre tägliche Arbeit mitnehmen und gleichzeitig wertvolle neue Kontakte knüpfen.

Sollten Sie Interesse an zukünftigen Veranstaltungen der Regionalgruppe haben, wenden Sie sich bitte an

familienmediation@mediationszentrale-muenchen.de

RAinnen und Mediatorinnen Birgit Krüsmann und Dr. Stefanie Wagner, LL.M.

für den AK Familienmediation der MediationsZentrale München





Gemeinsame Veranstaltung von Münchener **Anwalt**Verein e.V. und **VBG**

Das Gesetz verpflichtet Berufsgenossenschaften und Arbeitgeber gleichermaßen, für Arbeitsschutz und Prävention in den Betrieben zu sorgen (vgl. §§ 14 bis 25 SGB VII). Denken Sie an die richtige Büroeinrichtung, also angemessene Beleuchtung, Bürostühle und Schreibtische, Bildschirmarbeitsplätze. Schlechte Haltung beim Sitzen, unzureichendes Licht oder falsch eingestellte Bildschirme können zu gesundheitlichen Problemen führen und diese zu erhöhten Krankzeiten.

Der MAV bietet zusammen mit der VBG ein **kostenloses** Seminar an, bei dem Sie das Wichtigste über den Arbeitsschutz im Büro erfahren können:

16. Oktober 2017, 14.00 - 17.00 Uhr MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München

"Erfolgreich, sicher und gesund in Kanzleien und Büros" –

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Anwaltskanzleien

- Verantwortung als Chefsache: von der Gefährdungsbeurteilung bis zur Unterweisung
- hilfreiche Unterstützer: Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Arbeitsmediziner
- Ergonomie am Bildschirmarbeitsplatz
- Arbeits- und Handlungshilfen für den Arbeitsalltag

Anmeldung bitte bis spätestens 12.10.2017 an den MAV e.V., Mail: info@muenchener-anwaltverein.de oder Fax: 089 55 02 70 06.

Titel, Name, Vorname
Kanzlei
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Unterschrift, Kanzleistempel

MAV-Themenstammtische

Fachlicher Austausch mit Kolleginnen und Kollegen in zwangloser Atmosphäre

Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet am **Mittwoch, den 25. Oktober 2017** um **18.30 Uhr**, im Lokal **Nigin** (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München statt.

Ein weiteres Treffen ist geplant für Mittwoch, den 29. November 2017

Initiatorin:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Erbrecht

Die Treffen des Themenstammtisches Erbrecht finden regelmäßig in der **Augustiner-Gaststätte, Neuhauserstraße 27** (Fußgängerzone) in der "Bierhalle" statt.

Aktuelle Termine finden Sie auf der Homepage des MAV unter http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/

Um Voranmeldung per Mail wird wegen der Platzreservierung gebeten.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht findet monatlich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats** statt.

Das nächste Treffen findet am **Donnerstag, den 19. Oktober 2017 ab 19.00 Uhr im "Donisl"**, Weinstrasse 1, 80333 München statt.

Initiator:

RA Berthold Braunger

Anmeldung und Kontakt: braunger@ra-braunger.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der Termin für den nächsten MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht ist **Donnerstag, der 05. Oktober 2017 um 18.30 Uhr**. Referieren wird Frau Kollegin Patricia Lotz von der rbi Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in München zum Thema "Abgrenzungsfälle des Kauf-, Werk- und Werklieferungsvertrages".

Der Stammtisch findet im Palaiskeller im Bayerischen Hof, Tiroler Stube, Promenadeplatz 2-6, 80333 München.

Initiatoren:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt: stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20)

oder

braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch IT-Recht

Der nächste Themenstammtisch IT-Recht findet am **Donnerstag, den 19. Oktober 2017 ab 18:30 Uhr** im Augustiner Klosterwirt, Augustinerstrasse 1, 80331 München statt.

Anmeldung per Email zur ausreichenden Platzreservierung wird erbeten.

Initiatoren:

RAin Ulrike Meising und RA Sebastian F. Hockel

Anmeldung und Kontakt: stammtisch-it-recht@kanzlei-meising.de

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Die nächsten Themenstammtische Miet- und Wohnungseigentumsrecht finden am **Mittwoch, 25. Oktober und Mittwoch, 29. November 2017 jeweils um 19.00 Uhr** in der Gaststätte "Zum Augustiner" in der Neuhauser Straße 27 statt.

Initiatoren:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp

Anmeldung und Kontakt: info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch der Regionalgruppe München findet regelmäßig an jedem zweiten Donnerstag eines "ungeraden" Monats im **Augustiner** am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München ab 19.00 Uhr statt.

Der nächste Termin ist der 09. November 2017.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch unter http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/.

Initiator:

RA Stephan Wiedorfer

Anmeldung und Kontakt: sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Bei Redaktionsschluss stand noch kein Termin fest. Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Initiator.

Initiator:

RA Christian Koch

Anmeldung und Kontakt: info@bosskoch.de

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Doodle-Abfrage festgelegt, die an alle Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Initiatorin:

RAin Erika Lorenz-Loeblein

Anmeldung und Kontakt: info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Für diesen Themenstammtisch stand bei Redaktionsschluss stand noch kein Termin fest. Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Initiator

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Sie möchten gerne die Betreuung bzw. Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen? Melden Sie sich bitte bei:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de

MAV-Service

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener AnwaltVerein bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den Prof. Dr. Johannes Hager (Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Rechtsanwalt beim BGH Dr. Siegfried Mennemeyer (Karlsruhe), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller (München) sowie Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV** *Seminaren* und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoß des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit. Außerdem ist ein jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).

Service für Mitglieder - Mediationssprechstunde

"Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage) von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

Telefon: 0175 915 70 33.

MAV Mitgliedschaft – Änderung Ihrer Daten

Kontoänderung?

Bitte teilen Sie uns Ihre neue Bankverbindung so schnell als möglich, spätestens jedoch bis **10. Dezember** mit; eine Aktualisierung kann somit für den Einzug 2018 gewährleistet werden.

Kanzleiwechsel? Umzug? Heirat?

Bitte teilen Sie uns die Daten entweder per Email oder über unser Formular auf der Homepage mit.

Vereinswechsel geplant ?

Ein entsprechendes Formular finden Sie auf unserer Homepage: http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mitqliederbereich/

Die aktuelle Satzung finden Sie ebenfalls auf der Homepage unter "Der Verein":

http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/lernen-sie-uns-kennen/satzung/

7

Aktuelles

Warnung vor Betrugsmasche gegen Anwälte

Bereits in den Mitteilungen Oktober 2016 haben wir eine Warnung der BRAK veröffentlicht, in der auf eine gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen gerichtete Betrugsmasche aufmerksam gemacht wurde. Damals sollten angebliche Darlehensverbindlichkeiten aus USA oder Kanada, auf die deutsches Recht anwendbar sei, beigetrieben werden. Mittels Scheck des auswärtigen Schuldners wurden Anwälte "abgezockt". Die vermeintlich beigetriebene Summe wurde an den Mandanten ausgekehrt und kurz darauf "platzte" der amerikanische oder kanadische Scheck.

Aktuell schildert Kollege Egon Hanisch nachfolgenden Fall, den er beim Bayerischen Landeskriminalamt zur Anzeige gebracht hat, verbunden mit einer eindringlichen Warnung.

Eine angebliche US-amerikanische Anwaltskanzlei **Cartee & Lloyd, 2210 8. St.# B, Tuscaloosa, AL35401** bat mich per Mail, für Mandanten der Kanzlei in Familienrechtsangelegenheiten in Deutschland tätig zu werden.

Unter Bezugnahme hierauf meldete sich eine angebliche Frau "Anna Z." unter Übersendung einer Scheidungsvereinbarung und einer Passkopie mit der Bitte, gegen ihren angeblich vorübergehend in Deutschland weilenden (Ex)Ehemann eine Geldforderung beizutreiben. Nähere Angaben wurden zunächst nicht gemacht.

Anstelle der geforderten weiteren Angaben kündigte dann später Frau Z. die Übersendung eines Schecks durch ihren Mann an mich an.

Dieser Scheck über 8.900 britische Pfund kam per Post am 24.07.2017 hier an.

Den Scheck reichte ich bei meiner Bank ein mit der Maßgabe, mich zu informieren, wenn der auf Barkleys gezogene Scheck definitiv eingelöst worden sei. Die Bank informierte mich, dass dies einige Wochen dauern könne

In der Folge bombardierte mich die angebliche Frau Z. nahezu täglich mit Mails, um eine Geldweiterleitung zu erreichen. Meine Hinweise auf die nötige Wartezeit ignorierte sie, meinen Rückfragen wich sie aus.

Heute (11.08.2017 Anm. d. Red.) erhielt ich die Mitteilung meiner Bank, dass der Scheck eine "betrügerische Fälschung" sei.

Mein Schaden beschränkt sich auf die Bankspesen von rund € 20,00 und auf die Nichtvergütung einiger Anwaltsstunden.

• • •

8

Da die ganze Aktion relativ pfiffig aufgezogen wurde, besteht die Gefahr, dass weniger misstrauische Kollegen als ich hier zum Opfer eines Betrugs werden könnten.

Anm. der Redaktion: Schecks aus den USA oder Kanada können bis zu zwei Jahre lang rückbelastbar sein. Daher wird eindringlich empfohlen, über Scheckgeld erst dann zu verfügen, wenn die Bank nicht nur den Scheckbetrag gutgeschrieben, sondern auch - auf Nachfrage - die wirksame Einlösung bestätigt hat. Bleiben Sie bei Beitreibungsmandaten misstrauisch insbesondere bei unpersönlichem Erstkontakt, Nutzung anonymer E-Mail-Dienste (z.B. hotmail.com, gmail.com) und schneller Zahlungsbereitschaft des angeblichen Schuldners.

Digitale Anwaltschaft

Das beA und die (Befreiung von der) Kanzleipflicht

Bei der Beratung im Berufsrecht wird in jüngerer Zeit vermehrt danach gefragt, wie man das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) umgehen, ihm ausweichen kann. Die Anfragen kommen vor allem von älteren Kollegen, die sich beruflich bereits auf dem Rückzug befinden und/oder nur noch beratend tätig sind. Der technische und auch der finanzielle Aufwand, der mit einem beA verbunden ist, sowie die Notwendigkeit, sich mit dem beA auseinanderzusetzen, dessen Nutzung einzuüben, scheinen manchen arg zu schrecken. Einzelne Kollegen haben sogar entschieden, lieber die Zulassung zurückzugeben, als sich auf ihre alten Tage noch ein beA anzutun.

Da liegt der Gedanke nahe, sich von der Kanzleipflicht befreien zu lassen (§ 29 Abs. 1 BRAO). Zwar hat die Bundesrechtsanwaltskammer für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein beA empfangsbereit einzurichten (§ 31 a Abs. 1 BRAO), also auch für diejenigen, die von der Kanzleipflicht befreit sind; die Befreiung von der Kanzleipflicht ist nur besonders zu vermerken (§ 31 Abs. 3 Nr. 9 BRAO). Wer sich aber von der Kanzleipflicht befreien lässt, hat nach § 30 Abs. 1 BRAO einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und muss damit Zustellungen nicht mehr selbst entgegennehmen. Der Zustellungsbevollmächtige ist deshalb auch mit Namen und Anschrift in das Gesamtverzeichnis einzutragen (§ 31 Abs. 3 Nr. 8 BRAO).

Die Befreiung von der Kanzleipflicht wird in der Praxis bei hohem Alter (ab 65 Jahren), aber auch in der Elternzeit oder wegen schwerer Krankheit gewährt.

Zustellungsbevollmächtigter außerhalb der Anwaltschaft

Der Zustellungsbevollmächtigte muss kein Anwalt sein; es kann beispielsweise ein Verwandter benannt werden, und auch in diesem Fall kann von Anwalt zu Anwalt wie an den Rechtsanwalt selbst zugestellt werden (§ 30 Abs. 2 BRAO). An der erleichterten Möglichkeit der Zustellung gegenüber Anwälten ändert sich also durch die Befreiung von der Kanzleipflicht nichts; es verschiebt sich nur die Person, an die zugestellt wird. Folgerichtig ist für den Zustellungsbevollmächtigten, wenn er selbst kein Rechtsanwalt ist, für die Dauer seiner Tätigkeit ein eigenes beA einzurichten (§ 25 Abs. 1 der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung vom 23. Sept. 2016 – RAVPV). Ist der Zustellungsbevollmächtigte dagegen Anwalt, dann ist ihm die Nutzung des beA desjenigen Kollegen, der von der Kanzleipflicht befreit ist und für den

Anzeige



beA-Installation zum Pauschal-Angebot von 150 EUR

kostenlose Anfahrt im Stadtbereich, HW- und SW- Check a. A. Rahmenvertragspartner des Münchener Anwaltvereins

Robert Seebauer IT | CONSULTING Tel: 089 – 60667195 Web: www.seebauer-IT.de eMail: info@seebauer-IT.de

MAV-Mitteilungen Oktober 2017





16. Bayerischer IT-Rechtstag



Die digitale Transformation: Rechtliche Herausforderungen

Mittwoch, 11. Oktober 2017: 9:00 bis 17:30 Uhr - im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

09:00 bis 09:15 Uhr | Begrüßung

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen AnwaltVerbandes, München RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vors. GfA DAVIT, Vorstandsmitglied des DAV, Berlin

09:15 bis 10:00 Uhr | Herausforderungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht: Ergebnisse

der Studie "Digital Transformation – Changes and Chances"

Prof. Dr. Maximilian Röglinger, Professur f. Wirtschaftsinformatik u. Wertorientiertes Prozessmanagement, Projektgruppe Wirtschaftsinformatik des Fraunhofer FIT, Universität Bayreuth

10:00 bis 10:45 Uhr | Rechtliche Herausforderungen bei der

Digitalen Transformation im Konzern

RA Dr. Philipp-Christian Thomale, Axel Springer SE, Berlin

10:45 bis 11:15 Uhr: Kaffeepause

11:15 bis 12:00 Uhr | Die neuen Software-"Zulieferer" als Herausforderung in der

Vertragsgestaltung für die klassische Industrie

RAin Claudia-Bernadette Langer, Senior Legal Counsel, e.solutions GmbH, Ingolstadt

12:00 bis 12:45 Uhr | Die neue Nähe zum Kunden und die rechtliche

Reorganisation des Vertriebs

RA Dr. Michael Reiling, Noerr LLP, München

12:45 bis 13:45 Uhr: **Mittagspause** [Catering gesponsert von OSE Organisation pro Software Escrow]

13:45 bis 14:30 Uhr | Cloud - juristische Herausforderungen und Lösungen

RAin Dr. Christiane Bierekoven, Rödl & Partner, Nürnberg

14:30 bis 15:15 Uhr | Vertragliche Herausforderungen bei KI und Big Data

RAin Prof. Dr. Louisa Specht, Lehrstuhl für Europäisches und Internationales

Informations- und Datenrecht, Universität Passau, Passau

15:15 bis 15:45 Uhr: **Kaffeepause**

15:45 bis 16:30 Uhr | Agiles Programmieren - Risiken und Nebenwirkungen

RA Prof. Dr. Jochen Schneider, SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München

16:30 bis 17:15 Uhr | Neue Geschäftsmodelle: B2B Plattformen und IoT

RA Joerg Vocke, Chief Counsel Technology, Siemens AG, München oder RA Florian Hilbert, Head of Legal Industry Services, Siemens AG, München

17:15 bis 17:30 Uhr | Abschlussdiskussion

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München

UNIVERSITÄT PASSAU 9

www.uni-passau.de

Wir danken unseren Sponsoren:



Software Escrow www.ose-international.org



www.itrb.de



www.mmr.de



 $\underline{www.zd\text{-beck.de}}$



http://www.chbeck.de

Veranstaltungsort:

Akademischer Gesangverein Ledererstr. 5, 80331 München

Teilnahmegebühr:

für DAV-Mitglieder:

€ 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder:

€ 280,- zzgl. MwSt (= € 333,20)

10

ANMELDUNG per Fax: 089. 55 26 33 - 98

Bei mehreren Teilnehmern: bitte getrennte Anmeldungen!

Kanzlei / Firma MAV GmbH Beruf/Titel/Name/Vorname: Garmischer Str. 8 / 4. OG 80339 München Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV [] ja [] nein Rechnung an [] mich [] die Kanzlei

MAV Mitt. X/2017

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

16. Bayerischer IT-Rechtstag | 11. Oktober 2017: 9.00 bis 17.30 Uhr im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90) - für Nichtmitglieder: € 280,- zzgl. MwSt (= € 333,20) jeweils im Preis enthalten: Getränke und Mittagessen

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,– zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder an einen anderen Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Angela Baral

Telefon 089. 552 633-97 | Fax 089. 552 633-98 | eMail info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum Unterschrift er benannt ist, zu ermöglichen (§ 31 a Abs. 3 Satz 2 BRAO).

Mit den Regelungen in § 25 Abs. 1 RAVPV und § 31 a Abs. 3 Satz 2 BRAO wird deutlich, dass der Anwalt, der sich von der Kanzleipflicht befreien lässt, das beA nicht selbst nutzen muss, sondern die damit verbundenen Pflichten delegieren kann, entweder auf einen anderen Anwalt oder aber auf einen Dritten, für den dann ein eigenes beA einzurichten ist. Das gilt auch, wenn sich der Anwalt nach § 29 a Abs. 2 BRAO von der inländischen Kanzleiplicht befreien lässt und den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit ins Ausland verlegt. Dann muss ebenfalls ein Zustellungsbevollmächtigter benannt werden und zwar im Inland (§ 30 Abs. 1 BRAO), für den dann wiederum § 25 Abs. 1 RAVPV und § 31 a Abs. 3 Satz 2 BRAO gelten.

Zu beachten ist aber, dass es der Absprache mit dem Zustellungsbevollmächtigten bedarf, was mit den Eingängen geschieht, dies vor allem, wenn der Zustellungsbevollmächtigte kein Anwalt ist.

Lohnt der Aufwand?

Die Frage ist natürlich, ob sich der Aufwand lohnt, um den Pflichten zu entgehen, die sich aus § 31 a Abs. 6 BRAO in der ab 1. Jan. 2018 maßgeblichen Fassung ergeben. Aus Sicht des Autors eher nicht; denn nach § 31 a Abs. 6 BRAO ist jeder Inhaber eines beA "nur" verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen. Das ist aber auch alles. Die Pflicht zur Nutzung des beA ist bislang eine rein passive.

Auch müssen Empfangsbekenntnisse zu Zustellungen, die über das beA erfolgen, nicht auf diese Weise retourniert werden, sondern nur auf

einem sicheren Übermittlungsweg (s. § 174 Abs. 3 und Abs. 4 ZPO in der ab 1. Jan. 2018 maßgeblichen Fassung). Außerdem können Nachrichten, die in dem beA eingehen, durch eine Verknüpfung mit der E-Mail-Adresse dort sichtbar gemacht werden, so dass das beA selbst faktisch nicht kontrolliert werden muss.

Panik ist also nicht angesagt, und vielleicht findet der eine oder der andere, der sich jetzt noch schwer tut, doch Freude am beA, zumal mit dem beA auch Vorteile verbunden sind.

Der MAV leistet bei der Installation des beA Hilfe in Gestalt eines Rahmenvertrags mit IT/Consulting Seebauer, der die Installation bei kostenloser Anfahrt im Stadtgebiet zu pauschal 150,00 € netto anbietet (s. Anzeige auf Seite 8 unten).

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

(Der Beitrag entspricht weitgehend einem Aufsatz des Autors im August/ September-Heft 2017, S. 839 des Anwaltsblatts und ist hier mit freundlicher Genehmigung der Schriftleitung nochmals abgedruckt und ergänzt)

Neue beA-Version

Am Wochenende des 16./17.9.2017 wurde eine neue Version des beA-Systems installiert. Sie bringt einige neue Features. Neu ist z.B. die Stapelsignaturfähigkeit des beA, es können nun also direkt aus der Nachrichtenübersicht mehrere Nachrichtenentwürfe oder Schriftsätze

Anzeige

Seminare und Workshops | Oktober 2017



Informationen & Anmeldung: Veranstaltungsort & Kontakt:

www.ra-micro-muenchen.de/schulungen

brück + partner RA-MICRO KompetenzCenter

Frauenstr. 18 / Rgb. | 80469 München (am Viktualienmarkt) Tel 089 25 54 42 31 | Mail: info@ra-micro-muenchen.de







brück + partner
Ihr RA-MICRO Systemhaus in Bayern!

www.ra-micro-muenchen.de

11



mit nur einer PIN-Eingabe signiert werden. Außerdem können nun Nachrichtenfußzeilen (landläufig als "Signaturen" am Ende von E-Mails bekannt) auch unter beA-Nachrichten angebracht werden.

Neben den neuen Features wurden in der neuen Version 1.1 natürlich auch kleinere Fehler behoben, u.a. ein Problem, das sich kürzlich im Zusammenhang mit der Nutzung von Telesec-Signaturkarten der Telekom AG ergeben hatte.

(Quelle: Der Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 37/2017 v. 14.09.2017)

beA: Aus dem Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Kanzleiänderung und das beA

Was passiert mit Ihrem beA, wenn Sie Ihren Kanzleisitz verlegen (und damit ggf. in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer wechseln) oder wenn die Kanzlei ihren Namen oder ihre Rechtsform ändert?

Ein großer Vorteil des beA: Es ist - bei bestehender Internetanbindung - völlig ortsunabhängig. Es lässt sich vom Heimarbeitsplatz genauso aufrufen wie aus der Kanzlei oder aus dem Gerichtsaal. Über die SAFE-ID ist das beA an die Person des jeweiligen Anwalts, der jeweiligen Anwältin gebunden. Von organisatorischen Änderungen in der Kanzlei ist das beA daher erst einmal nicht betroffen. Ihr beA bleibt unverändert erhalten, denn es ist ausschließlich an Sie als Person gebunden.

Was ist bei Änderungen zu tun?

Etwaige Änderungen der Kanzleianschrift o.ä. müssen Sie wie bisher auch Ihrer zuständigen regionalen Rechtsanwaltskammer mitteilen. Die Kammer trägt die Änderung in ihrer Mitgliederverwaltung ein und überträgt die Änderungen in das bundesweite amtliche Anwaltsverzeichnis. Die BRAK brauchen Sie nicht zusätzlich zu informieren.

Sofern Sie auf Ihre Zulassung verzichten oder diese aus sonstigen Gründen erlischt, ist gleichwohl nur die zuständige regionale Rechtsanwaltskammer zu informieren. Diese wickelt die Beendigung der Zulassung ab und trägt das Zulassungsende in ihrer Mitgliederverwaltung ein. Mit dem Ende der Zulassung erlischt automatisch der Eintrag im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis. Zugleich wird auch das dazugehörige beA automatisch gesperrt und nach einer gewissen Zeit gelöscht (§ 31a IV BRAO, § 28 RAVPV). Sobald das beA gesperrt ist, ist es für Dritte nicht mehr adressierbar. Auch in solchen Fällen braucht also die BRAK nicht gesondert informiert zu werden.

Änderungen in der Kanzleistruktur wie beispielsweise eine Auflösung sind (außer bei zugelassenen Rechtsanwaltsgesellschaften) grundsätzlich nicht meldepflichtig, weil die Rechtsanwaltskammern keine "Kanzleien" verwalten, sondern Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Auswirkungen können sich aber in der Kanzleianschrift ergeben, weil die Kanzleibezeichnung (als Adresszusatz) geändert wurde. Wie bei anderen Adressänderungen genügt auch hier die Meldung an die regionale Rechtsanwaltskammer - die BRAK braucht nicht gesondert informiert zu werden.

Woran Sie sonst noch denken sollten...

Sie haben die Kanzlei gewechselt und deshalb eine neue Anschrift, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung? Diese Daten haben Sie im Rahmen des Abonnements Ihrer beA-Karte(n) der Bundesnotarkammer (BNotK) übermittelt. Änderungen sollten Sie daher der BNotK mitteilen, damit Ihr Abonnement weiterhin reibungslos abgewickelt werden kann.

Änderungen der Kanzleiadresse erfährt die BNotK zwar in der Regel ohnehin über die Änderung im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis. Gleichwohl sollte sicherheitshalber ein Abgleich erfolgen, wenn die Änderung während eines laufenden Bestellvorgangs erfolgt.

Nicht vergessen: Bei Veränderungen Ihrer Kanzlei sollten Sie auch an das Berechtigungsmanagement innerhalb des beA denken! Wenn Sie sich beispielsweise von einem Sozius getrennt haben oder selbst die Kanzlei verlassen, sollten Sie Ihren bisherigen Sozien (bzw. Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kanzlei) die Rechte an Ihrem beA entziehen. Gegebenenfalls sollten Sie in solchen Fällen - nicht anders als bisher - auch die Serviceeinheiten der Gerichte darüber informieren, wer zukünftig Sachbearbeiter in den einzelnen Verfahren ist.

Mahnanträge: mit beA oder Barcode

Hartnäckig hält sich das Gerücht, dass mit Beginn der passiven Nutzungspflicht des beA ab dem 1.1.2018 Mahnanträge nur noch über das beA eingereicht werden könnten; das sog. Barcode-Verfahren sei dann nicht mehr möglich.

Richtig ist, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch nach dem 1.1.2018 Barcode-Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids stellen und das Portal www.online-mahnantrag.de dauerhaft nutzen können.

Jedoch darf im Mahnverfahren kein Papier - also auch kein mittels des aufgedruckten Barcodes maschinenlesbar gemachter Mahnantrag - mehr verwendet werden, sobald das Bundesland, in dem das angerufene Mahngericht seinen Sitz hat, den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr eingeführt hat. Nach dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ist dies frühestens ab dem 1.1.2020 bzw. spätestens ab dem 1.1.2022 der Fall.

Mahnanträge müssen in maschinenlesbarer Form erstellt werden - das galt schon bisher und ändert sich auch nach dem 1.1.2018 nicht. Dazu kann man entweder eine Kanzleisoftware nutzen oder das Portal www.online-mahnantrag.de. Damit kann (1) ein Datensatz erzeugt werden, der den Anforderungen entspricht; dieser Bereich wird dauerhaft auch nach dem 1.1.2018 nutzbar sein. Oder man kann (2) einen Barcode-Antrag erstellen und ausdrucken.

Für die Übermittlung des Antrags an das Mahngericht gilt: Sie muss schon bisher elektronisch erfolgen. Derzeit kann dafür das EGVP genutzt werden und der Antrag muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Ab dem 1.1.2018 können Mahnanträge auch auf einem "sicheren Übermittlungsweg" an das Mahngericht übermittelt werden. Ein solcher "sicherer Übermittlungsweg" ist das beA, hier entfällt dann ggf. das Signaturerfordernis.

Barcode-Anträge sind momentan ebenfalls zulässig (denn: sie sind zumindest elektronisch lesbar!). Sie müssen ausgedruckt und auf Papier an das Mahngericht übermittelt werden. Daher sind sie (grundsätzlich) nur bis zum Beginn des verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehrs nutzbar.

Wichtig zu wissen:

Auch wenn der verpflichtende elektronische Rechtsverkehr gestartet ist, sind in Ausnahmefällen noch Mahnanträge auf Papier zulässig: nämlich dann, wenn das Gericht aus technischen Gründen vorübergehend nicht erreichbar ist. Dies regelt § 130d ZPO (in der ab 1.1.2018 geltenden Fassung). Weil der Antrag gleichwohl maschinenlesbar sein muss, ist hierfür das Barcode-Verfahren das Mittel der Wahl.

(Quelle: Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach Ausgabe 32/2017 v. 10.08.2017)

Wissenswertes zum beA

Ab dem 1.1.2018 gilt die passive Nutzungspflicht für das beA: Nach § 31 RAVPV sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dann verpflichtet, Zustellungen und Nachrichten, die in ihrem beA eingehen, zur Kenntnis zu nehmen und gegen sich gelten zu lassen. Spätestens dann sollte man also mit beA-Karte und Kartenleser ausgerüstet sein und sich erstregistriert haben.

Die BNotK weist darauf hin, dass sie für beA-Karten, die nach dem 30.9.2017 bestellt werden, eine Auslieferung vor dem 1.1.2018 nicht sicherstellen kann (unter https://bea.bnotk.de/). Die zur Bestellung erforderliche SAFE-ID kann ggf. bei der zuständigen lokalen Rechtsanwaltskammer erfragt werden. Bedenken sollten Sie auch, dass zum Jahresende Lieferengpässe bei Kartenlesegeräten eintreten könnten.

Intensiv-Seminar des MAV zum Thema:

beA komplett! – Was ist ab 1.1.2018 zu beachten Elektronischer Rechtsverkehr und das beA: Recht, Technik und Kanzleiorganisation

RA Dr. Arndt-Christian Kulow

Zusatztermin: 23.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Details siehe unter: http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/

Interessante Informationen rund um das beA, Schritt für Schritt Anleitungen und nützliche Tipps und Tricks finden Sie im *Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach*. Sie können alle bisherigen Ausgaben des Newsletter online im pdf-Format oder als html abrufen oder den Newsletter abonnieren:

http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/ (Quelle: Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach)

Phishing: Gefälschte Amazon-E-Mails im Umlauf

Aktuell versuchen Cyber-Kriminelle mit einer Pishing-Mail an die Zugangsdaten von Amazonkunden zu gelangen. Mit einer gefakten Mail wird vorgegeben, dass verdächtige Aktivitäten auf dem Amazon-Konto festgestellt und das Nutzerkonto daher eingeschränkt wurde. Um eine Kontosperrung zu verhindern, soll der Nutzer mittels Klick auf einen Button "Weiter zur Überprüfung" seine Daten verifizieren. Eine andere Mailvariante informiert über einen "neuen Prozess zum Schutz der Daten", über "nicht autorisierte Bezahlung" oder über eine "stornierte Bestellung". Der jeweils anzuklickende Button oder Link führt auf eine gefälschte Webseite, die von der echten Amazon-Webseite nicht zu unterscheiden ist.

Schützen Sie sich, in dem Sie keinem dieser Links folgen. Um sicher zu gehen, wählen Sie sich direkt über Ihren Browser oder Ihre Amazon-App auf Ihr Nutzerkonto ein. Alle Benachrichtigungen von Amazon finden Sie in der Regel im Message Center in Ihrem Kundenkonto.

Amazon verlinkt nach eigener Aussage nur auf Websites, die mit http:// "xyz."amazon.de beginnen. Vor der Endung "amazon.de "steht **IMMER** ein Punkt.

Achtung: Seiten wie "payments-amazon.de" gehören nicht zu Amazon. Amazon benutzt niemals IP-Adressen (eine Ziffernfolge) vor der Endung, wie "http://123.456.789.123/amazon.de/".

Sicherheitshinweise von Amazon zum Thema Pishing finden Sie unter: https://www.amazon.de/gp/help/customer/display?nodeld=15344101



Ausgleich e.V. Bayer. Staatsministerium der Justiz MediationsZentrale München Münchener AnwaltVerein e.V. laden zu einer gemeinsamen

Veranstaltung ein

Jan de Cock: Hotel Pardon

November 2017, 17.00 Uhr Justizpalast, Raum 134 Prielmayerstr. 7, 80335 München

Jan de Cock wurde bekannt durch seinen Bestseller "Hotel Prison" (2003), in dem er von seinen Erfahrungen in Gefängnissen rund um die Welt berichtet.

Zehn Jahre später begab er sich wieder auf Weltreise, dieses Mal, um Verbrechensopfer und deren Angehörige zu treffen. Davon berichtet er in seinem zweiten Buch "Hotel Pardon" (2014). Er beschreibt dort Begegnungen mit Opfern in Europa, Nord- und Südamerika, Asien und Afrika. Darunter sind Eltern, deren Kinder von Andreas Breivik getötet wurden und Witwen, deren Männer Opfer des Anschlags auf das World Trade Center wurden wie auch jüdische und palestinensische Eltern, die sich seit dem Tod ihrer Kinder um eine gewaltfreie Lösung des Konfliks bemühen.

De Cock sucht nach den Kraftquellen, die den Betroffenen ein Weiterleben ermöglichen und stößt auf die befreiende Wirkung der Vergebung.

Vortrag in englischer Sprache mit deutscher Übersetzung.

Anmeldung bitte bis spätestens 15.10.2017 an den MAV

Fax 089-55 02 70 06, E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

Einlass nur mit Anmeldebestätigung

Nachrichten | Beiträge

Einen Überblick über die aktuell im Umlauf befindlichen Phishing-Mails bietet z.B. die Webseite onlinewarnungen.de.

Aktuelle Meldungen über Phishing-Mails bietet auch die Verbrauchertentrale unter https://www.verbraucherzentrale.de/phishing-radar.

(Quellen: Amazon, BSI, SICHER • INFORMIERT vom 14. September 2017)

Verstärkt Fake-Mails in Umlauf

Aktuell sind wieder verstärkt Fake-Mails die Schadsoftware enthalten in Umlauf, die den Namen von Firmen missbrauchen und ganz explizit auf deren Kundengruppen abzielen. Adressen von persönlich Bekannten des Empfängers werden dabei ebenso missbraucht wie die von anerkannten öffentlichen Einrichtungen oder Großunternehmen. Auch der MAV war bereits Opfer eines solchen Missbrauchs.

Über einen im Ausland befindlichen gehackten Server wurden Mails verschickt, die laut Absender vermeintlich vom MAV stammen. Der Betreff lautete "Rechnung HMYJT - 609-XSL1864 Münchener Anwaltverein". Die Mail enthält weder eine persönliche Anrede noch eine vollständige Signatur. Im Text wird auf eine Rechnung hingewiesen, die man gerne per .doc-Datei erhalten könne. Zusätzlich führt ein Link zur vermeintlichen Rechnung. Grundsätzlich verschicken weder der Münchener Anwalt Verein e.V. noch die MAV GmbH Rechnungen als Link oder als .doc-Dokument. Unsere E-Mails enthalten immer eine vollständige Signatur mit allen Pflichtangaben.

Häufig lässt sich bei genauerer Betrachtung des Email-Absenders erkennen, dass die Email eben nicht vom vermeintlichen Absender stammt sondern – wie in unserem Fall – von einer Emailadresse "c.trevino@mossa-mty.com". Empfänger derartiger E-Mails sollten keinesfalls den Anhang öffnen, sondern die E-Mails umgehend löschen und zeitnah den Virenschutz aktualisieren.

14 | Gebührenrecht

Terminsgebühr bei Vergleichsabschluss

Die Terminsgebühr in Zivilsachen entsteht nicht nur dann, wenn der Anwalt an einem gerichtlichen Termin teilnimmt, sondern in der Regel auch schon dann, wenn ein Vergleich geschlossen wird. Hier bestehen in der Praxis immer noch Unklarheiten. Häufig wird bei Vergleichsabschluss – insbesondere mit Mehrwerten – nicht erkannt, dass auch aus dem Mehrwert eine Terminsgebühr anfällt.

I. Vergleichsabschluss im Termin

Schließen die Parteien im Termin einen Vergleich, so löst dies bereits die Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV aus, da die Teilnahme an einem Termin ausreicht.

Beispiel 1: Im Termin zur mündlichen Verhandlung protokollieren die Parteien einen zuvor besprochenen Vergleich über die Klageforderung in Höhe von 5.000,00 €.

Die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin löst hier bereits die Terminsgebühr aus. Abzurechnen ist wie folgt:

	Gesamt		1.285,80 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		205,30€
	Zwischensumme	1.080,50€	
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00€
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 V	V	303,00€
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		363,60€
1.	1,3-Verfahrensgebühr; Nr. 3100 VV		393,90€

II. Reiner Protokollierungstermin

Die Terminsgebühr entsteht auch dann, wenn der Anwalt "nur" an einem Protokollierungstermin teilnimmt.

Beispiel 2: Nach Klageerhebung vergleichen sich die Parteien ohne anwaltliche Mitwirkung über die Klageforderung in Höhe von 5.000,00 €. Der Vergleich soll allerdings gerichtlich protokolliert werden, so dass das Gericht gebeten wird, einen Protokollierungstermin anzuberaumen. In diesem Termin wird der Vergleich dann von den Anwälten protokolliert.

Da auch der Protokollierungstermin ein gerichtlicher Termin ist und im Gegensatz zu der bis zum 31. 7. 2013 geltenden Rechtslage weder ein Verhandlungs- noch ein Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin erforderlich ist, entsteht hier die Terminsgebühr. Allerdings entsteht mangels Mitwirkung jetzt keine Einigungsgebühr. Abzurechnen ist wie folgt.

1.	1,3-Verfahrensgebühr; Nr. 3100 VV		393,90€
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		363,60€
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00€
	Zwischensumme	777,50 €	
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		147,73€

19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV 147,73 € **Gesamt** 925,23 €

III. Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO

Schließen die Parteien einen schriftlichen Vergleich, der nach § 278 Abs. 6 ZPO gerichtlich festgestellt wird, entsteht ebenfalls die Terminsgebühr. Diese ergibt sich aus Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV.

Beispiel 3: Nach Klageerhebung schlägt das Gericht vor, dass die Parteien sich über die Klageforderung in Höhe von 5.000,00 € dahingehend vergleichen sollen, dass zum Ausgleich der Klageforderung 2.500,00 € gezahlt werden. Beide Parteien stimmen zu, so dass das Zustandekommen des Vergleichs gem. § 278 Abs. 6 ZPO vom Gericht festgestellt wird.

Jetzt entsteht die Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV, obwohl es keinen gerichtlichen Termin gegeben hat. Abzurechnen ist wie in Beispiel 1.

Erforderlich ist hier allerdings immer, dass es sich um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung handelt. Daher greift diese Vorschrift stets im Erkenntnisverfahren und im einstweiligen Verfügungsverfahren, nicht aber in einem Arrestverfahren, in einem selbstständigen Beweisverfahren oder einem PKH-Prüfungsverfahren.

IV. Privatschriftlicher Vergleich

Die Terminsgebühr setzt nicht voraus, dass der Vergleich gerichtlich protokolliert oder gerichtlich festgestellt wird. Auch ein privatschriftlicher Vergleich genügt (OLG Köln AGS 2016, 391 = RVGreport 2016, 259 = NJW-Spezial 2016, 540; AnwBl 2016, 934 = MDR 2017, 180; LAG Hamburg RVGreport 2011, 110).

Beispiel 4: Nach Einreichung der Klage über 5.000,00 € ruft der Beklagte beim Anwalt des Klägers an und bietet eine Zahlung in Höhe von

Nachrichten | Beiträge

4.000,00 € an, wenn im Gegenzug die Klage zurückgenommen werde. Nach Rücksprache mit dem Kläger stimmt der Anwalt zu.

Der Vergleich ist durch Angebot und Annahme zustande gekommen. Da Angebot und Annahme schriftlich erklärt worden sind, liegt damit ein schriftlicher Vergleich vor, so dass abzurechnen ist, wie in Beispiel 1.

V. Vergleich vor Klageeinreichung

Die Terminsgebühr entsteht auch dann, wenn bereits Auftrag für ein gerichtliches Verfahren erteilt worden ist, die Klage aber noch nicht eingereicht wurde.

Beispiel 5: Der Anwalt erhält den Auftrag, eine Klage in Höhe von 5.000,00 € einzureichen. Bevor er die Klage einreicht, bespricht er die Sache mit dem Gegner und erzielt eine Einigung.

Angefallen ist jetzt zwar nur die ermäßigte Verfahrensgebühr in Höhe von 0,8 nach Nr. 3101 Nr. 1 VV; da aber bereits ein unbedingter Auftrag zu einem gerichtlichen Verfahren bestand, entsteht die Terminsgebühr, und zwar in der Variante der Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV (Besprechung zur Vermeidung oder Erledigung eines Verfahrens). Abzurechnen ist wie folgt:

	Gesamt		1.285,80 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		205,30€
	Zwischensumme	1.080,50 €	
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00€
3.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV		454,50€
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		363,60€
1.	0,8-Verfahrensgebühr; Nr. 3100 VV		242,40€

VI. Vergleich mit Mehrwert im Termin

Schließen die Parteien im Termin einen Vergleich mit Mehrwert, dann entsteht die Terminsgebühr auch aus dem Mehrwert, wobei offen bleiben kann, ob sie nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV entsteht (Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins) oder in der Variante der Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV (Besprechung zur Vermeidung eines Verfahrens).

Beispiel 6: Im Termin vergleichen sich die Parteien über die anhängige Klageforderung i.H.v. 10.000,00 € sowie weitere nicht anhängige 5.000,00 €.

Abzurechnen ist wie folgt:

1.	1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV aus 1	0.000,00€	725,40€
2.	0,8 Verfahrensgebühr, Nr. 3101 VV aus 5	.000,00 €	242,40€
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr		
	als 1,3 aus 15.000,00 €		845,00€
3.	1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV aus 15.0	000,00€	780,00€
4.	1,0 Einigungsgebühr, Nr. 1003 VV aus 10	0.000,00€	558,00€
5.	1,5 Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV aus 5.	000,00€	454,40€
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr		
	als 1,5 aus 15.000,00 €		975,00€
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00€
	Zwischensumme	2.620,00 €	
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		497,80€
	Gesamt		3.117,80 €

VII. Schriftlicher Vergleich mit Mehrwert

Gleiches gilt auch, wenn der Vergleich mit Mehrwert lediglich schriftlich geschlossen wird. Auch in diesem Fall entsteht die Terminsgebühr aus dem vollen Wert.

Beispiel 7: Nach Einreichung der Klage über 5.000,00 € schlägt das Gericht vor, dass der Beklagte zum Ausgleich der Klageforderung sowie weiterer nicht anhängiger 3.000,00 € einen Betrag in Höhe von

4.000,00 € zahlt. Beide Parteien stimmen zu.

Jetzt entsteht auch aus dem Mehrwert die Terminsgebühr (OLG Zweibrücken AGS 2010, 161 = ErbR 2010, 162 = MDR 2010, 720 = NJW-Spezial 2010, 188). Abzurechnen ist wie im vorangegangenen Beispiel 6.

Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass es sich um ein Verfahren handelt, in dem eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist (s.o.).

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Kompakt-Seminar des MAV mit RA Norbert Schneider zum Thema Gebühren:

Abrechnung in Familiensachen

RA Norbert Schneider

27.11.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr

Details siehe unter: http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/

Interessante Entscheidungen

Nachlese: Berichtigung des Endurteils LG Landshut: Gegenstandswert bei Totalschaden

In den Mitteilungen August/September haben wir ein interessantes Urteil (AZ: 12 S546/17) des LG Landshut abgedruckt, dass Kollege von Zwehl eingereicht hatte. Es ging um die Frage des Gegenstandswertes bei Abrechnung eines Totalschadens.

Zwischenzeitlich wurde der Tatbestand im Endurteil durch die 1. Zivilkammer des LG Landshut mit Beschluss vom 23. 08.2017 berichtigt wie folgt:

Beschluss

Der Tatbestand im Endurteil des Landgerichts Landshut - 1. Zivilkammer - vom 18.07.2017 wird dahingehend berichtigt, dass es auf Seite 4 des Urteils im 3. Absatz richtigerweise heißen muss:

"Schaden am PKW: Wiederbeschaffungswert laut Privatsachverständigen: 9.682,93 EUR bei einem vom Gutachter angenommenen Restwert von 2.500 EUR".

Es handelt sich um ein offensichtliches und auch aus dem Gesamtzusammenhang des Urteils ohne weiteres erkennbares Versehen. Bei dem Betrag von 2.500 EUR handelt es sich nicht um den Wiederbeschaffungswert, sondern um den Restwert. Das Urteil war deshalb, entsprechend Ankündigung der Kammer mit Verfügung vom 26.07.2017, auf den rechtzeitig gestellten Berichtigungsantrag der Beklagten hin, zu berichtigen.

Die Klägerin hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Sie hat sich zum Tatbestandsberichtigungsantrag nicht geäußert und die Parteien haben auch keinen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt (§ 320 III ZPO), so dass im Beschlussweg entschieden werden konnte.

(Nachgereicht von RA K. H. v. Zwehl)

AG München: Gemeinschaftlicher Rauchmelder

Der Beschluss einer Eigentümergemeinschaft über die einheitliche Anschaffung und Wartung von Rauchwarnmeldern ist in der Regel nicht ermessensfehlerhaft.

Der Kläger arbeitet als Rechtsanwalt in Berlin und ist Eigentümer einer Drei-Zimmer-Wohnung in München-Sendling, die nicht genutzt wird. Die Wohnung ist mit Rauchwarnmeldern ausgestattet.

Die Eigentümerversammlung fasste am 03.06.2016 unter anderem folgenden Beschluss:

"In 2017 erfolgt die Beauftragung der Firma A.(…) für die Wartung und Prüfung von Rauchwarnmeldern (…). Die Finanzierung der umlagefähigen Maßnahme in Höhe von ca. € 3,33 je Rauchwarnmelder – insgesamt ca. € 1.255,00 – jeweils inkl. MwSt. und Jahr erfolgt über laufendes Budget. Die Kostenverteilung erfolgt nach Anzahl pro Wohnung."

Der Beschluss wurde vom Kläger, soweit er seine Wohnung betrifft, angefochten. Er ist der Meinung, dass die Eigentümer ihr Ermessen falsch ausgeübt hätten, da das Interesse der Wohnungseigentümergemeinschaft mit dem Interesse des einzelnen Eigentümers hätte abgewogen werden müssen. Die Eigentümergemeinschaft handle nicht vernünftig, wenn sie ohne Not bereits gekaufte und angebrachte Rauchmelder durch gleichartige Geräte ersetze.

Die beklagte Eigentümergemeinschaft, vertreten durch die Hausverwalterin, ist der Meinung, dass der Beschluss rechtmäßig ist. Ihr gab die zuständige Richterin des Amtsgericht München, zu dem der Kläger Klage erhoben hatte, Recht:

Der Beschluss sei nicht zu beanstanden. Er beinhalte keinen Eingriff in das Sondereigentum des Klägers, da die Rauchmelder nicht im Sonder- sondern im Gemeinschaftseigentum stünden. Der Beschluss, dass der Verband den Einbau und die Wartung der Rauchwarnmelder an sich ziehe, sei zulässig, da die Pflichtenerfüllung durch die Eigentümergemeinschaft auch förderlich sei. Die einheitliche Ausstattung mit Rauchwarnmeldern sowie deren einheitliche Wartung führe zu einem hohen Maß an Sicherheit. Die Verpflichtung zur Ausrüstung des Objekts mit Rauchwarnmeldern und deren Wartung betreffe primär die Verkehrssicherungspflicht des gesamten Objekts. "Nicht entscheidungserheblich ist, ob der Kläger in seiner Wohnung bereits Rauchwarnmelder fachgerecht installiert hat und diese ausreichend wartet. Selbst in diesem Falle ist der Beschluss nicht zu beanstanden, da die Wohnungseigentümer nicht gehalten sind, die Wohnung des Klägers von der Maßnahme auszunehmen. Ihnen steht vielmehr ein Ermessensspielraum zu, ob und inwieweit sie eine einheitliche Ausrüstung und Wartung beschließen oder nicht", so das Urteil.

Urteil des Amtsgerichts München vom 08.02.2017 Aktenzeichen 482 C 13922/16 WEG Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM Nr. 71 vom 15. September 2017)

AG München: Kein Recht auf Entsperrung eines gefundenen Mobiltelefons

Der Finder eines Mobiltelefons hat keinen Anspruch auf Freischaltung des gesperrten Mobiltelefons, auch nachdem er der Eigentümer geworden ist.

Der Kläger aus 68753 Waghäusel ist Eigentümer eines iPhones. Er hatte es ursprünglich am 27.06.16 im Stadtgraben der Stadt Waghäusel gefunden und noch am gleichen Tag im Fundbüro abgegeben, wo es in das Fundsachenverzeichnis aufgenommen wurde. Der Verlierer des Mobil-

telefons meldete sich nicht. So erwarb der Kläger als Finder das Eigentum an dem Mobiltelefon am 29.12.2016. Kurz darauf beantragte er die Freischaltung des Mobiltelefons bei der von Apple Support über die Hotline-Nummer benannten zuständigen Ansprechpartnerin. Diese weigerte sich ohne Angabe von Gründen, das Handy freizuschalten. Daraufhin erhob der Kläger Klage zum Amtsgericht München auf Freischaltung des Mobiltelefons.

Die zuständige Richterin wies die Klage ab.

"Soweit sich der Kläger auf seine Rechte als Eigentümer nach Fund beruft, verkennt er, dass er als Finder gem. § 973 Abs. 1 S. 1 BGB das Eigentum an der gefundenen Sache lediglich "ex nunc" und damit in dem zum Zeitpunkt des Ablaufs der 6-Monats-Frist bestehenden Zustand erwirbt. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Kläger Eigentum an einem gesperrten und damit für ihn eben nicht nutzbaren iPhones erworben hat. Ein freigeschaltetes iPhone war zu keinem Zeitpunkt Fundgegenstand. Ein Anspruch auf Freischaltung des betreffenden Mobiltelefons würde hier auch erheblichen datenschutzrechtlichen Bedenken begegnen, da nach Freischaltung ein Zugriff auf sämtliche, auf dem Telefon befindliche Daten des ursprünglichen Eigentümers möglich wäre. Dies soll das Sperren des Mobiltelefons jedoch gerade verhindern. Dies insbesondere auch aufgrund der Tatsache, dass hier nicht geklärt ist, wann, wo und unter welchen Umständen das Mobiltelefon dem ursprünglichen Eigentümer abhandengekommen ist", so das Urteil.

§ 973 BGB

Eigentumserwerb des Finders

(1) Mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Urteil des Amtsgerichts München vom 24.07.17 Aktenzeichen 213 C 7386/17 Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM Nr. 69 vom 08. September 2017)

VG Mainz: Verspätete Zahlung von Semesterbeiträgen führt zur Exmatrikulation

Ein Studierender, der die Zahlung des Semesterbeitrags für das folgende Semester auch nicht nach Ergehen eines Exmatrikulationsbescheids fristgerecht vornimmt und sich darauf beruft, ihm habe hierfür ein entsprechender Geldbetrag nicht zur Verfügung gestanden, kann die Exmatrikulation nicht mehr abwenden. Insbesondere kann er mit dieser Begründung keine Wiedereinsetzung in die Frist zur Erhebung eines Widerspruchs gegen den Exmatrikulationsbescheid erreichen. Dies entschied das Verwaltungsgericht Mainz.

Der Kläger wurde zum Ende eines Semesters exmatrikuliert, weil er den Semesterbeitrag für das Folgesemester nicht innerhalb der geltenden Rückmeldefrist gezahlt hatte. In dem Exmatrikulationsbescheid der beklagten Hochschule in Mainz wurde die Möglichkeit eingeräumt, durch nunmehrige Zahlung des Beitrags binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids die Exmatrikulation noch abwenden zu können; der Geldeingang werde dann als Widerspruch angesehen. Eine vom Kläger vorgenommene Zahlung ging erst nach Ablauf dieser Monatsfrist bei der Hochschule ein. Der Kläger stellte einen Wiedereinsetzungsantrag und erhob Klage. Er machte geltend, er habe nach Ergehen des Exmatrikulationsbescheids nicht fristgerecht zahlen können, weil ihm eine seinerseits zustehende Aufwandsentschädigung wider Erwarten verspätet

16



mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv Seminare 2017/II: Oktober bis Dezember 2017

Okto	ber	201	7

_	D::/	Deffice (EII) Verice C.L	
05	•	. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
05.	.10.		20
_	D C	Insolvenzrecht für Nicht-Insolvenzrechtler	30
	-	Dr. Markus Artz	40
		Verbraucherschutz im Mietrecht	19
		LG Christine Haumer	
12.	.10.	Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	19
		G Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus	
	.10.	Aktuelles Mietrecht	20
_		n Bettina Schmidt	
17.	10.	Schwerbehindertenarbeitsrecht unter besonderer	
		Berücksichtigung des neuen Kündigungsschutzes	
		für schwerbehinderte Arbeitnehmer in § 95 Abs. 2	
		SGB IX	7
	RA	Daniel Dinkgraeve LL.M.	
18.	10.	Modernisierung des Besteuerungsverfahrens	13
	RA	Dr. Christoph Poertzgen	
19.	10.	Pflichten und Haftungsrisiken für Geschäftsführer	
		und Vorstandsmitglieder in der Unternehmenskrise	-
		aktuelle Fragen und neue Rechtsprechung	9
	VRi	OLG Dr. Nikolaus Stackmann	
20.	10.	Verfahrensbezogene Berufungsrügen	
		im Zivilprozess	17
	Direi	ktor AG Dr. Christian Seiler	
23.	10.	Unterhaltsrecht aktuell:	
		neueste Urteile und Entscheidungen	3
Au	saeb	ucht – Wiederholungstermin: 23.11.2017	
	_	Dr. Arnd-Christian Kulow	
24	10.	beA komplett! - Was ist ab 1.1.2018 zu beachten	
		Elektronischer Rechtsverkehr und das beA: Recht,	
		Technik und Kanzleiorganisation	2
	Note	ar Dr. Thomas Wachter	
_	.10.	Gesellschaftsrecht 2017 - Aktuelle Entwicklungen	
25.	. 10.	in Rechtsprechung, Wissenschaft und Praxis	10
ī	RA	Prof. Dr. Bastian Fuchs LL.M, (CWSL), Attorney-at-Law	10
_	.10.	Update zum Internationalen Wirtschaftsrecht	12
20.	10.	Opuate 2011 Internationalen Wirtschaftsfecht	12

November 2017

■ Ern	ast Burger, Vors. Richter am LAG München a.D.	
07.11.	Aktuelle Probleme und Rechtsprechung z	u den
	Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (TVöD/TV-L
	auch: AVR der Kirchen) – und: neue Entge	eltordnung
	2017 zum TVöD/VKA	2.
■ Pro	f. Dr. Bastian Fuchs LL.M.	
08.11.	Neuerungen im Baurechtsbereich	2

Inhalt

Elektronischer Rechtsverkehr	2
Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	
Sozialrecht	
Unternehmensrechtliche Beratung	
Internationales Wirtschaftsrecht	12
Insolvenzrecht / Vollstreckung	12
Steuerrecht	
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	13
Bank- und Kapitalmarktrecht	10
Zivilrecht / Zivilprozessrecht	1
IT-Recht / Urheberrecht	18
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	19
Arbeitsrecht	
Gebührenrecht	
Mitarbeiter-Seminare	29
Veranstaltungsort und Preise	3.
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	
Anmeldeformular	

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

- für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € **118,00** *zzgl. MwSt.* (= € 140,42)

4 Stunden: € **135,00** *zzgl. MwSt.* (= € 160,65)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € **210,00** *zzgl. MwSt.* (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € **138,00** zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € **158,00** *zzgl. MwSt.* (= € 188,02)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München Wegbeschreibung \rightarrow Seite 32



Fortsetzung: → siehe im Innenteil des Seminarprogramms, Seite 2 - 32!

Elektronischer Rechtsverkehr

RA & Mediator Dr. Arnd-Christian Kulow, Herrenberg

Intensiv-Seminar

beA komplett! – Was ist ab 1.1.2018 zu beachten

Elektronischer Rechtsverkehr und das beA: Recht, Technik und Kanzleiorganisation

Ausgebucht: 24.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Intensivseminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien Wiederholung: 23.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Intensivseminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien

Spätestens ab 1.1.2018 ist das beA als rechtlich verbindliche weitere Zugangsmöglichkeit zu nutzen (Pflicht zur Passivnutzung).

Strukturierte EBVs sind – soweit das entsprechende Land nicht von seiner Opt-Out-Möglichkeit Gebrauch gemacht hat – elektronisch an die Justiz zurückzusenden.

Diese und andere Änderungen zum 1.1.2018 werfen rechtliche, technische und organisatorische Fragen auf:

Was ist das beA (neben Fax und Email) überhaupt? Wo ist die Benutzungspflicht geregelt? Wie kann das beA in den Kanzleiablauf integriert werden?

Was ist eigentlich eine elektronische Signatur? Wie sicher ist das beA?

Was muss spätestens jetzt getan werden um auf das beA vorbereitet zu sein?

Seminarinhalte u.a.:

I. Rechtliches:

- Kurzüberblick: gesetzliche Grundlagen von beA und elektronischem Rechtsverkehr (ERV)
- 2. Gibt es eine allgemeine Nutzungspflicht? Wie sehen die ganz aktuellen gesetzlichen Regelungen zum beA aus? Papierlos ab 1.1.2018?
- 3. Zustellungsfragen und das beA
- 4. Die Rechtsverordnung zum ERV
- 5. ..

II. Technisches:

 Nicht Fax nicht Email: Was ist das be \u00e4 \u00fcberhaupt?

- Chipkarte, PIN und Lesegerät: Rund um die beA-Kartenverwaltung mit der "Cardtool"-Software
- 3. Zugang zum beA, geht das auch mobil?
- 4. Nachrichten erstellen, signieren und versenden worauf ist zu achten?
- 5. Was ist eine elektronische Signatur und wer darf signieren?
- 6. Die ERV Rechtsverordnung: Abschied von der Containersignatur
- Ordner anlegen, verschieben und löschen eine gute Idee?
- 8. Rechteverwaltung im beA: Nutzer anlegen, berechtigen und zertifizieren
- 9. ...

III. Organisatorisches:

- 1. die elektronische Unterschriftenmappe: alles anders als bisher?
- 2. Stapelsignatur mit der "aufgeladenen" beA-Karte
- 3. E-Aktenführung, rechtssicheres Scannen
- 4. IT-Sicherheit für das beA und die Kanzlei
- 5. ...

Das Komplettseminar geht schwerpunktmäßig auf diese und weitere Fragen ein. Die Inhalte werden weitgehend "live" mit einem realen be A bzw. anhand von Screenshots und Übersichten vermittelt.

Das Seminar eignet sich für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Rechtsanwaltskanzleien.

RA & Mediator Dr. jur. Arnd-Christian Kulow

- Mitglied des Ausschusses ERV bei der BRAK
- Java-Programmierer (SGD)
- Datenschutzbeauftragter (DSB TÜV SÜD)
- Qualitätsmanagementbeauftragter (TÜV SÜD)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Stunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Familie und Vermögen

→ Seite 10: Wachter, Gesellschaftsrecht 2017 – Akt. Entwicklungen in Rechtsprechung, Wissenschaft u. Praxis 25.10.2017, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR, FA SteuerR o. FA H.- u. GesR

Direktor am AG Freising Dr. Christian Seiler

Intensiv-Seminar

Unterhaltsrecht aktuell: neueste Urteile und Entscheidungen

23.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

- Neue Düsseldorfer Tabelle und neue SüdL 2018
- II. Kindesunterhalt
 - 1. Bedürftigkeit
 - 2. Höhe
 - 3. Leistungsfähigkeit
 - 4. Verwirkung
 - 5. Berechnung zum Wechselmodell

III. Ehegattenunterhalt

- 1. Bei intakter Ehe
- 2. Trennungsunterhalt
- 3. nachehelichem Unterhalt anhand der einzelnen Unterhaltstatbestände

- 4. Begrenzung und Befristung von Unterhaltstatbeständen
- 5. Verwirkung

IV. Elternunterhalt

- 1. Tatbestand mit Darlegungsund Beweislast
- 2. Bedarf
- 3. Bedürftigkeit
- 4. Leistungsfähigkeit
- 5. Verwirkung
- V. Prozessuales zum Unterhalt

Direktor Dr. Christian Seiler

- Direktor am AG Freising
- bis Juni 2017 Richter am
 OLG München, Mitglied im
 12. Senat (Familiensenat)
- Mitautor im Handbuch des FA Familienrecht (seit 7. Auflage) und Mitautor des Thomas/Putzo (seit der 32. Auflage)
- diverse andere Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Stunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

Dieter Schüll, Bürovorsteher (RAe Kreutzer und Kreuzau, Düsseldorf), Dipl. Rpflin. Sandra Pesch, AG Düren

Die Zwangs- und Teilungsversteigerung im Wechselspiel zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten

09.11.2017: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA FamR, FA ErbR oder FA Miet- u. WEGR

1. Voraussetzung der Verfahrenseinleitung

- Titel, welcher dinglichen und/oder persönlichen Anspruch begründet
- Schuldner muss als Eigentümer eingetragen sein
- formloser Antrag eines Berechtigten
- noch nicht eingetragene Erbengemeinschaft (Nachweis des Eigentums)

2. Der Grundbuchauszug

- richtig auswerten
- Rangfolge bestimmen
- wie erfolgversprechend wäre ein Verfahren
- keine Aussicht auf Erfolg: keine PKH Gerichtskostenvorschuss

3. Vefahrensbeteiligte

- aus dem Grundbuch ersichtlich
- Mieter und/oder Pächter
- Testamentsvollstrecker

4. Anordnungsbeschluss

 Einstellung nach § 30 a ZVG; Einstellung nach § 180 ZVG

5. Verkehrswertfestsetzungsverfahren

- Beauftragung eines Gutachters
- Verwendung eines bereits vorhandenen Gutachters (z.B. Scheidungsverfahren)
- Kosten; Erfolg mit Beschwerde?

Forderungsanmeldung; Anmeldung von Rechten durch Dritte; Antrag auf Zulassung des Beitritts;

6. Geringstes Gebot

- bar zu zahlender Teil; bestehenbleibende Rechte
- Rangfolge des § 10 ZVG: Vorrang aus § 19
 Abs. 1 Ziffer 2 und/oder 3
- Möglichkeiten der Ablösung

7. Entscheidung über den Zuschlag

 - § 74 a ZVG; § 85 a ZVG; § 765 a ZPO BGH-Entscheidungen

Wirkung des Zuschlagbeschlusses

8. Verteilungsverfahren

- Hinterlegung bei unbekannten Berechtigten
- Besonderheit: übereinstimmende Erklärung zur Verteilung des Übererlöses keine selbstverständliche Quotelung z.B. nach Erbschein

Dieter Schüll

- Fachbereichsleitung nationaler und internationaler Forderungseinzug - Zwangsversteigerung -Zwangsverwaltung bei RAe Kreutzer ♥ Kreuzau, Düssledorf
- langjähriger Praktiker und erfahrener Experte sowohl im Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungsrecht als auch auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Titulierung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der EU
- erfahrener Referent hei Handel, Banken, Anwaltskammern, Inkassounternehmen, Verlagen und RENO-Vereinigungen

Dipl. Rpflin. Sandra Pesch

- seit 2006 beim AG Düren (vorher AG Euskirchen)
- Prüfungsbeamtin im Prüferpool des LG Aachen zwecks Geschäftsprüfungen der Gerichtsvollzieher im LG-Bezirk
- überwiegend tätig als Rechtspflegerin der Zwangsversteigerungsabteilung des AG Düren
- Vorsitzende des Personalrates beim AG Düren

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D. - vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart



Die Immobilie im Erbrecht

21.11.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erbrecht

Für den Erbrechtspraktiker sind vor allem solche erbrechtlichen Mandate von Interesse, bei denen sich eine Immobilie im Nachlass befindet. Diese Mandate bedürfen besonders sorgfältiger Bearbeitung und solider Kenntnisse nicht nur des Erbrechts, sondern auch des Sachen- und Grundstücksrechts sowie des Verfahrensund Prozessrechts.

In diesem Seminar werden schwerpunktmäßig behandelt:

- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken im Nachlass
- 2. Grundbuchauskünfte für Erben und Pflichtteilsberechtigte
- 3. Verwaltung von Immobilien in der Erbengemeinschaft
- 4. Die Eintragung des/der Erben im Wege der Grundbuchberichtigung

- 5. Die Grundbuchberichtigungsklage
- 6. Vorläufiger Rechtsschutz
- 7. Der Widerspruch gegen eine Grundbucheintragung
- 8. Die Vormerkung
- 9. Testamentsvollstreckung und Grundstück
- 10. Das Grundstücksvermächtnis
- 11. Nießbrauchs- und Wohnungsrechtsvermächtnis

Anhand von Beispielfällen wird der Stoff vertieft. Die Teilnehmer erhalten nicht nur ein aktuelles Manuskript zum Thema, sondern auch als gesondertes Skript die Lösungen der im Seminar behandelten Fälle.

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErb-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Norbert Schneider (Kooperation der Anwaltskanzleien, Neunkirchen)

Kompakt-Seminar

Abrechnung in Familiensachen

27.11.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht Kompaktseminar für Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

- 1. Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen
 - Recht auf Vorschuss
 - Erstreckung der Verfahrenskostenhilfe
 - Mehrwertvereinbarungen in Ehesachen und in selbstständigen Verfahren
 - Erstattung der Reisekosten (eingeschränkte/ uneingeschränkte Beiordnung/Terminsvertreter)
 - Gerichtskostenhaftung bei Vergleich
 - Bindungswirkung der Bewilligung
 - Überprüfungsverfahren
- 2. Verfahrenswerte und besondere Abrechnungsprobleme
 - Einstweilige Anordnungsverfahren
 - Verfahrenswerte
 - Mitvergleichen der Hauptsache
 - Terminsgebühr in eA-Verfahren
 - Verbundverfahren
 - Gegenstandswerte
 - Teileinigungen zum VA
 - Unterbliebene Durchführung des VA

- Abrechnung bei Abtrennung und Trennung
- Anrechnung der Geschäftsgebühr
- $\bullet \ Scheidungs folgenvergleiche$
- Stufenanträge (insbesondere Bewertung der Abrechnung bei steckengebliebenen Stufenanträgen)
- Unterhaltsverfahren
 - Hinzurechnen fälliger Beträge
 - Abänderungsverfahren
 - Antragserweiterungen
- Beschwerdeverfahren
 - Begrenzung auf den Wert der Vorinstanz
 - Haftungsfalle Rücknahme ohne Antrag
- Sonstige aktuelle Bewertungsfragen
 - Aufhebung der Zugewinngemeinschaft
 - Ehewohnungs- und Haushaltssachen
 - Gewaltschutzverfahren
 - Zugewinn

RA Norbert Schneider

- Einer der führenden Gebührenrechtler
- Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG
- Mitherausgeber der "AGS AnwaltsGebührenSpezial" (Deutscher AnwaltVerlag)
- Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht u.a. Schneider "Gebühren in Familiensachen" 2. Aufl. 2017 Velag C.H.Beck

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar

(4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65) für Nichtmitglieder: € 158,00

zzgl. MwSt (= € 188,02)

RiAG Ulrike Sachenbacher, Amtsgericht München

Kompakt-Seminar

Kindschaftsrecht – Verfahren, Umgang, elterliche Sorge, Gefährdung, Wechselmodell, neueste Rechtssprechung –

29.11.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

I. Kindeswohl im Gesetz - Stufenleiter

II. Verfahren allgemein

- 1. Verfahrensgegenstände
- 2. Antrags- und Amtsverfahren
- 3. Beschleunigungsrüge
- 4. Rechtsmittel
- 5. Zuständigkeitsbesonderheiten
- 6. Verfahrenskostenhilfe
- 7. Kindesanhörung

III. Umgang

- 1. Regelung des § 1684 BGB
- 2. Umgangseinschränkungen

IV. Elterliche Sorge – Kindeswohlgefährdung

- 1. § 1671 BGB
- 2. § 1626 1BGB nicht eheliche Eltern
- 3. § 1628 BGB
- 4. § 1696 BGB
- 5. § 1632 BGB Herausgabe
- 6. §§ 1666, 1666a BGB Kindeswohlgefährdung

V. Wechselmodell

- 1. Verortung
- 2. Entwicklung

VI. neueste Entwicklungen in der Rechtssprechung

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65) für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Ulrike Sachenbacher

- seit 1.10.2009 Familienrichterin
- seit 1.5.2011 als weitere aufsichtsführende Richterin
- weitere Vertreterin der beiden Leiterinnen des Familiengerichts
- stellvertretende Leiterin des Interdisziplinären Arbeitskreises für Familienrichter, Betreuungsrichter, Vertreter der Jugendhilfe, Beratungsstellen, Sachverständige und Rechtsanwälte
- Leiterin des Interdiszipliären Arbeitskreises
- Tagungsleiterin der Fortbildung II für neue Familienrichter
- Fortbildungstätigkeit bei verschiedenen Trägern und beim OLG München im Bereich des Kindschaftsrechts

Intensiv-Seminar

RA Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

Pflichtteil-Vermeidungs-Strategien und EU-Erbverordnung vom 17.8.2015

01.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** *nach* § 15 FAO für FA Erbrecht

I. Pflichtteil-Vermeidungs-Strategien

- 1. Einführung
- 2. Gründe der Pflichtteilsvermeidung
- 3. Pflichtteilsreduktion durch lebzeitige Rechtsgeschäfte
- 4. Pflichtteilsreduktion durch familienrechtliche Gestaltung
- 5. Pflichtteilsreduktion durch Gesellschaftsrecht
- 6. Pflichtteilsreduktion durch internationales Recht
- 7. Pflichtteilsreduktion durch Verfügungen von Todes wegen

II. Die EU-ErbVO

- 1. Einführung
- 2. Internationales Zivilverfahrensund Privatrecht
- 3. Erbrechtrechtliche Besonderheiten im IPR
- 4. Erbrechtliches Kollisionsrecht nach dem EG BGB
- 5. Grundgedanken der neuen EU-ErbVO
- 6. Anwendungsbereich der EU-ErbVO
- 7. Zuständigkeit der Gerichte
- 8. Anwendbares Recht
- Anerkennung und Vollstreckbarkeit einer Entscheidung eines Mitglied staats
- 10. Öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche
- 11. Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ)

RA Prof. Dr. W. Burandt

- FA für Erbrecht und FA für Familienrecht
- Mediator (BAFM)
- Honorarprofessor an der Nordakademie Hochschule der
 Wirtschaft, Elmshorn; Lehrbeauftragter an der Westfälischen
 Wilhelms-Universität, Münster
 und der FU Freie Universität,
 Berlin, sowie Dozent für Wirtschafts-, Bank- und Erbrecht an
 unterschiedlichen Institutionen
- Herausgeber von Burandt/Rojahn, Erbrecht, 2. Auflage 2014, Reihe Beck'sche Kurz-Kommentare
- Autor und Herausgeber zahlreicher Buch- und Zeitschriftenpublikationen sowie Mitherausgeber der FuR Zeitschrift Familie und Recht und Beirat der ZErb Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis, zerb verlag

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAinuNin Edith Kindermann, Vizepräsidentin des DAV, Bremen

Intensiv-Seminar

Rechtsfragen in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

12.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Die Rechtsentwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Rechtsbeziehungen der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft keinen rechtsfreien Raum darstellen.

Im Seminar werden die bisher entwickelten "Schutzmechanismen" der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft dargestellt und die Lebensbereiche, in denen sich eine verbindliche Regelung zwischen den Partnern einer solchen Gemeinschaft nur durch vertragliche Regelungen erreichen lassen. Gegenstand der Erörterungen sind daher:

- Rechtsfragen zur gemeinsamen Wohnung bzw. gemeinsam genutzten Wohnung
- 2. Regelungen im Zusammenhang mit der Haushaltsführung, einer Berufstätigkeit etc.

- 3. vertragliche Handlungsmöglichkeiten für den nichtehelichen Lebensgefährten
- gemeinschaftliches Eigentum/Alleineigentum eines Lebensgefährten und Zuwendungen des anderen Lebensgefährten
- 5 die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Sozialrecht
- 6. versicherungsrechtliche Fragen
- 7. Kinder in der Lebensgemeinschaft
- 8. erbrechtliche Regelungen zur Sicherung des Lebensgefährten

RAinuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Vizepräsidentin des Deutschen AnwaltVereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Sozialrecht

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Schwerbehindertenarbeitsrecht – unter besonderer Berücksichtigung des neuen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Arbeitnehmer in § 95 Abs. 2 SGB IX

17.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

"Schwerbehindertenarbeitsrecht" ist ein "eigenständiges Arbeitsrecht", das zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zum Jahresende 2015 waren nahezu 10% der gesamten Bevölkerung schwerbehindert. Der höchste Anteil an schwerbehinderten Menschen findet sich in der Altersgruppe von 45 bis 65 Jahren. Die Rente für schwerbehinderte Menschen ist die einzige Rente, die es Arbeitnehmern ermöglicht, zwei Jahre früher ohne Abschlag in die Altersrente zu gehen. Im Jahre 2015 war jeder dritte Arbeitnehmer über 50 Jahre alt und es sind immer mehr ältere und gesundheitlich eingeschränkte Arbeitnehmer, die früher in den Vorruhestand gegangen sind, im Arbeitsleben tätig. Auch die Zunahme psychischer Erkrankungen führt zur Erhöhung der Zahl schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben, so dass das Schwerbebindertenarbeitsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis an Relevanz gewinnt.

In diesem Seminar werden die in der Praxis wichtigsten Fallgestaltungen des Schwerbehindertenarbeitsrechtes ausführlich behandelt, deren Relevanz sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer und deren Berater sehr hoch ist. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf dem zum 30.12.2016 in Kraft getretenen neuen Kündigungsschutz nach § 95 Abs. 2 SGB IX liegen, wonach die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers unwirksam ist, wenn sie ohne vorherige Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung erfolgt ist.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zum Seminar gehört eine umfangreiche und aktuelle Arbeitsunterlage.

→ Fortsetzung nächste Seite

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von "Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis" (3. Auf. 2015)
 C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeitsund Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Forts. Schmidt B., Schwerbehindertenarbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des neuen Kündigungsschutzes ...

- I. Feststellung des GdB und Gleichstellung
 - 1. Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX
 - 2. Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX
 - Feststellung der Behinderung sowie des Grades der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen
 - 4. Gleichgestellte behinderte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX)
- II. Fragerecht des Arbeitgebers nach der Schwerbehinderung
- III. Unwirksamkeit der Kündigung von schwerbehinderten Arbeitnehmern bei fehlender Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – neue gesetzliche Regelung in § 95 Abs. 2 SGB IX

- IV. Präventionsmaßnahmen bei Gefährdung des Arbeitsverhältnisses (§ 84 Abs. 1 SGB IX)
- V. Zustimmungsverfahren nach §§ 85 ff. SGB IX
- VI. Unkenntnis des Arbeitgebers von der Schwerbehinderung
- VII. Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung (§ 91 SGB IX)

RAin Bettina Schmidt

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke



RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Aktuelle Statusfragen im Sozial- und Arbeitsrecht – Beitragsrisiko Betriebsprüfung

07.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Über 100.000 Ermittlungsverfahren wegen unbezahlter Abgaben und Beiträge hat der Zoll vergangenes Jahr in die Wege geleitet und damit belegt: Der Einsatz von Fremdpersonal und dessen arbeitsrechtliche Aspekte in der Diskussion um Scheinselbstständigkeit, Scheinwerkvertag, Arbeitnehmerüberlassung hat lange die spezifischen Risiken des Beitrags- und Beitragsstrafrechts außer Acht gelassen. Diese Arbeitgeberrisiken können bei unzutreffender statusrechtlicher Einschätzung Insolvenzen, Haftungs- und Regressansprüche nach sich ziehen und sogar das Tätigwerden im Wirtschaftsleben ganz und gar unmöglich machen.

Ziel des Seminars ist es, mit Ihnen das erforderliche Know-how zu erarbeiten und zu festigen.

- I. Beschäftigungsverhältnis/Arbeitsverhältnis/Selbständige Tätigkeit
 - 1. GmbH-Geschäftsführer
 - 2. Krankenhausärzte/Notärzte/OP-Pfleger
 - 3. Familien-Integrationshelfer (SGB VIII)
 - 4. Kraftfahrer

- 5. IT-Berufe
- 6. AÜG 2017/Werkverträge/§611a BGB
- II. Risiko Betriebsprüfung
 - 1. Die Beitragsmultiplikatoren §§ 14, 24 und § 25 SGBIV
 - 2. Vorsatz/Verschulden/Irrtum
 - 3. Rechtsbehelfe
- III. § 266a StGB und Unternehmensgeldbuße
- IV. Risikovorsorge Sozialrecht
 - 1. Statusfeststellungsverfahren
 - 2. Einzugsstellenverfahren
 - 3. Europäische A1-Bescheinigung
- V. Rentenversicherungspflicht für Selbständige
- VI. Aktuelle Rechtsprechung BSG

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialwersicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Seite 13: Dinkgraeve, Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
18.10.2017, 14.00 bis ca. 18.00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA SteuerR

→ Seite 12: Fuchs, Update zum Internationalen Wirtschaftsrecht

26.10.2017, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA Int.. WirtschaftsR o. Handels- u. GesR

→ Seite 14: Erb, Steuerstrafrecht: Beratungskompetenz und neueste Entwicklungen

14.11.2017, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA SteuerR oder FA StrafR

→ Seite 18: Spindler, Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht

05.12.2017, 12.30 bis ca. 18.00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA UrheberR oder FA IT-R

→ Seite 8: Zieglmeier, Rittweger, Akt. Statusfragen i. Sozial- u. Arbeitsrecht – Beitragsrisiko Betriebsprüfung

07.12.2017, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA SozialR oder FA ArbeitsR

→ Seite 15: Meinhardt, Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch und seine Durchsetzung im ...

13.12.2017, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA UrheberR oder FA IT-R

→ Seite 12: Schmidt, Update Insolvenzrecht 2017 - Anfechtungsrecht, Sanierungsrecht

18.12.2017, **12.00** bis ca. **17.30** Uhr ■ **Bescheinigung** *nach* § *15 FAO* für *FA InsolvenzR*

RA Dr. Christoph Poertzgen (CMS Hasche Sigle Partnerschaft von RAe u. StB mbB, Köln)



Pflichten und Haftungsrisiken für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder in der Unternehmenskrise – aktuelle Fragen und neue Rechtsprechung

19.10.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO wahkw. für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht oder FA Insolvenzrecht

Die spezifischen Pflichten von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern in der Unternehmenskrise und die daraus resultierenden Haftungsrisiken sind ein thematischer Dauerbrenner. Im Unternehmensinsolvenzverfahren stellt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit früher oder später immer auch die Frage, ob Schadensersatzansprüche gegen die handelnden Organvertreter bestehen. Für Insolvenzverwalter können Ansprüche gegen Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder wichtige Bestandteile der Insolvenzmasse darstellen. Die Veranstaltung behandelt das relevante Pflichtenspektrum und typische Haftungsrisiken anhand aktueller Problemfelder und neuer Rechtsprechung praxisnah und mit zahlreichen Beispielen bzw. Verhaltenshinweisen.

Die Veranstaltung richtet sich an Berater von Managern und D&O-Versicherungen / Sanierungsberater / Insolvenzverwalter / Unternehmensjuristen – Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht und Fachanwälte für Insolvenzrecht.

 Update zu den Insolvenzgründen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) und Überschuldung (§ 19 InsO)

- (Innen-) Haftung wegen verbotener Zahlungen (§ 64 Satz 1 GmbHG, § 93 Abs. 3 Ziff. 6 AktG etc.), insbesondere
 - neue Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Gegenleistungen
 - neue Rechtsprechung zu Zahlungseingängen auf debitorischen Konten
 - neue Rechtsprechung zum Verhältnis der Innenhaftung zur Anfechtung
 - Beweislastproblematik
 - Innenhaftung bei besonderen Verfahrensformen
 - Innenhaftung nach Antragstellung?
- 3. Neues zur Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO)
- 4. (Außen-) Haftung wegen Verletzung der Insolvenzantragspflicht
- 5. Verhältnis der Innen- zur Außenhaftung
- 6. Innenhaftung und Antragspflicht bei Auslandsgesellschaften ("Kornhaas"-Rechtsprechung)

→ Fortsetzung nächste Seite

RA Dr. Christoph Poertzgen

- Rechtsanwalt bei CMS Hasche Sigle in Köln
- spezialisiert auf die krisennahe und insolvenzrechtliche Beratung deutscher und internationaler Unternehmen
- berät gleichermaßen Gläubiger und Geschäftspartner krisenbelasteter Unternehmen als auch deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Insolvenzverwalter
- umfangreiche Erfahrung in der Begleitung von insolvenznahen M&A-Transaktionen
- Mitglied im Herausgeberkreis der Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO)
- publiziert und referiert regelmäßig zu insolvenz- und gesellschaftsrechtlichen Themen

Forts. Poertzgen, Pflichten und Haftungsrisiken für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder in der Unternehmenskrise - ...

- 7. Randbereiche: Haftung für Insolvenzgeldzahlung, Haftung des Aufsichtsrats, Insolvenzverursachungshaftung
- 8. Ausblick auf vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren

RA Dr. Christoph Poertzgen

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Thomas Wachter, München



Gesellschaftsrecht 2017 - Aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung, Wissenschaft und Praxis

25.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA InsoR o. FA ErbR

A. Internationales

- 1. Brexit und Gesellschaftsrecht
- 2. Grenzüberscheitender Formwechsel
- 3. Gesellschafterversammlung im Ausland
- **B.** GmbH-Recht
- 1. Kapitalerhöhung und Verschmelzung
- 2. Teilnahmerecht von Beratern an Gesellschafterversammlungen
- 3. Beendigung einer GmbH

C. Aktienrecht

- 1. Kapitalerhaltung bei Bestellung von Sicherheiten
- 2. Meldepflichten bei Aktiengesellschaften
- 3. Geschäfte über das gesamte Vermögen
- D. Personengesellschaften
- 1. Haftungsrisiken bei Firmenfortführung
- 2. Schiedsvereinbarungen für Beschlussmängelstreitigkeiten
- 3. Auskunfts- und Informationsrechte des Kommanditisten

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschaftsund Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

GmbH-Vertragspraktikum

17.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Neueste Entwicklungen zur Vertragsgestaltung

- Aktuelles zu Gründung, Kapitalerhöhung und Liquidation
- Förmliche Beschlussfeststellung im GmbH-Recht, BGH vom 24.3.2016 – IX ZB 31/15 und IX ZB 32/15
- Zustimmungspflicht eines Gesellschafters aufgrund der gesellschafterlichen Treuepflicht -Media Saturn Gesellschafterstreit, BGH vom 12.04.2016 - II ZR 275/14, DB 2016, 1427; OLG München vom 14.8.2014 - 23 U 4744/13, GmbHR 2015, 84
- Haftung nach Einziehung, BGH vom 10.5.2016 – II ZR 342/14
- Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, OLG Jena vom 28.1.2016 – 2 W 547/15, DB 2016, 1250
- Spezifizierung der Gründungskosten einer GmbH-Satzung erforderlich?
 OLG Celle vom 11.2.2016 – 9 W 10/16
- Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen, die in Räumen eines verfeindeten Gesellschafters gefasst werden, BGH vom 24.3.2016 – IX ZB 32/15, DStR 2016, 1121
- Änderung von Zustimmungskatalogen per Satzungsänderung, OLG Hamm vom 21.12.2015 – I – R U 67/15, DB 2016, 1065

2. Die Familien-Stamm-GmbH

- Grundlagen
- Stabilisierung der Anteilsverhältnisse
- Streitvermeidung, Stimmrechtsausübung
- Bündelung und Poolung

3. Optimierung der GmbH-Satzung

- Vorkaufsrechte, Ankaufsrechte
- Vinkulierungsklauseln
- Der Beirat in der GmbH
- Sonderrechte in der GmbH-Satzung und deren Grenzen

4. GmbH in der Krise

- Neues zum Rangrücktritt
- Einzug sicherungsabgetretener Forderungen auf debitorisches Konto
- Qualifikation der Insolvenzverschleppungshaftung, EuGH vom 10.12.2015 Rs. C-594/14;
 BGH v. 15.3.2016
- Keine Haftung des Insolvenzverwalters wegen Beendigung einer D&O-Versicherung zugunsten des GmbH-Geschäftsführers, BGH vom 14.4.2016 – IXZR 161/15, DB 2016, 1426
- Zulässige Abtretung des Deckungsanspruchs der versicherten Person an die geschädigte Versicherungsnehmerin, BGH vom 13.4.2016 – IV ZR 304/13, DB 2016, 1127
- Keine Organhaftung wegen unterlassener Insolvenzsicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeit im Blockmodell, BAG vom 23.2.2016 9 AZR 293/15, DStR 2016, 1330

5. GmbH-Anteilsübertragung und -nachfolge

- Umsetzung der Erbschaftsteuerreform in der Vertragsgestaltung, u.a. Anpassung der Satzung
- Übertragung eines GmbH-Anteils unter Vorbehaltsnießbrauch mit Ablösung
- Treuhandvereinbarungen
- Satzungsklauseln für den Todesfall

6. Der GmbH-Geschäftsführer

- Sozialversicherungsdreiheit, BSG vom 11.11.2015 - B 12 KR 13/14 R und weitere
- Gestaltung des Gehaltsverzichts, BFH vom 15.06.2016, VI R 6/13
- Typische vGA-Probleme der Vertragsgestaltung
- Strafbarkeit des Geschäftsführers beim Kapitalerhöhungsschwindel infolge Falschangaben, BGH vom 29.06.2016, 2 StR 520/15, GmbHR 2016, 1088
- Gestaltungsprobleme von Aufhebungsverträgen

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

Intensiv-Seminar

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage C.H.Beck,
 Dr. Otto Schmidt und Zerb

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Internationales Wirtschaftsrecht

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Bastian Fuchs, LL.M. (CWSL), FA für Internationales Wirtschaftsrecht, Attorney-at-Law (TOPJUS RAe), München

Update zum Internationalen Wirtschaftsrecht

26.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Internationales Wirtschaftsrecht o. Handels- u. GesR

Die vielfältigen Veränderungen im Wirtschaftsrecht bedürfen von Zeit zu Zeit in Bezug auf die vertragsrechtliche Gestaltung einer Neuorientierung. Auch die regelmäßigen Veränderungen in Europa und darüber hinaus machen für den (angehenden) Fachanwalt die regelmäßige Information unumgänglich.

In diesem Seminar werden die in der Praxis sich häufig ergebenden Thematiken angesprochen.

Schwerpunkte:

1. Status und Veränderungen im europäischen Gesellschaftsrecht

- 2. Vertragliche Gestaltungen bei grenzüberschreitenden Transaktionen
- 3. IPR-Praxis anhand aktueller Fallgestaltungen
- 4. Mögliche Folgen des Brexit für den europäischen Rechtsrahmen
- 5. Rechtsprechungsüberblick

Prof. Dr. Bastian Fuchs LL.M (CWSL), Attorney-at-Law

- Fachanwalt für Internationales
 Wirtschaftsrecht und Fachanwalt
 für Bau- und Architektenrecht
- Attorney-at-Law in New York, USA
- Honorarprofessor an der Universität der Bundeswehr für Deutsches und Internationales Bau- und Architektenrecht
- Mitglied in versch. Normungsausschüssen
- Autor versch. Standard-Literatur bei C.H. Beck, Wolters Kluwer, u.a.
- Autor zahlreicher Aufsätze zu wirtschaftsrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Seite 30: Scheungrab, Insolvenz: Überblicke, Einblicke & Ausblicke – Insolvenzrecht für Nicht-Insolvenzrechtler

05.10.2017: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr Intensiv-Seminar für qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

→ Seite 10: Wachter, Gesellschaftsrecht 2017 – Akt. Entwicklungen in Rechtsprechung, Wissenschaft u. Praxis 25.10.2017, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr

Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR, FA SteuerR o. FA H.- u. GesR

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Update Insolvenzrecht 2017 - Anfechtungsrecht, Sanierungsrecht

18.12.2017: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr Bescheinigung $nach \int 15 FAO$ für FA Insolvenzrecht

Die "uferlose Weite" der Anfechtung gemäß 133 Abs.1 InsO ist zunehmend in die Kritik geraten. Der Gesetzgeber ist tätig geworden – das neue Recht gilt seit dem 05.04.2017. Hat sich etwas geändert? Rücken die Geschäftsführer- und die Beraterhaftung zunehmend in den Fokus des Insolvenzverwalters? Und: Ein Update zum Sanierungsrecht, insbesondere zu den praktischen Erfahrungen mit der Eigenverwaltung und des Schutzschirmverfahrens, rundet die Veranstaltung ab.

Brennpunkt 1:

Insolvenzanfechtung

- Der neue § 133 Abs.1 InsO erste praktische Erfahrungen
- Verteidigungsstrategien

Brennpunkt 2:

Geschäftsführer- und Beraterhaftung

update § 64 S.1 GmbHG: aktuelle BGH-Rechtsprechung

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in sechster
 Auflage erschienenen "Hamburger
 Kommentars zum Insolvenzrecht" sowie des Kommentars
 "Sanierungsrecht"
 - → Fortsetzung nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 552 632 -37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 33/34

tungszuschlägen.

Forts. Schmidt, Update Insolvenzrecht 2017 - Anfechtungsrecht, Sanierungsrecht

- Schnittstelle § 64 S.1 GmbHG / §§ 129 ff InsO
- Beraterhaftung: aktuelle Rechtsprechung und Tendenzen
- (vorläufige) Eigenverwaltung, § 270a InsO
 - Schutzschirmverfahren, § 270b InsO
- Umgang mit Beiträgen zur SVT und Steuern Haftung und Haftungsvermeidung

RiAG Dr. Andreas Schmidt

→ siehe vorherige Seite

Brennpunkt 3:

Sanierungsrecht

- Das ESUG in der Praxis

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Steuerrecht

→ Seite 10: Wachter, Gesellschaftsrecht 2017 – Akt. Entwicklungen in Rechtsprechung, Wissenschaft u. Praxis 25.10.2017, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA SteuerR, FA InsoR o. FA H.- u. GesR

RA FAStR Daniel Dinkgraeve LL.M./EMBA, München

Kompakt-Seminar

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

18.10.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Steuerrecht

Spätestens für Veranlagungszeiträume nach dem 31.12.2016 treten umfassende Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens in Kraft, der umfangreichsten Änderung der Abgabenordnung seit deren Einführung zum 01.01.1977. Die Änderungen gelten also schon für die Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2017 einschließlich, die im Jahre 2018 abzugeben sein werden. Mit dem Gesetz verfolgt der Normgeber das Ziel, die Abgabenordnung insbesondere im Hinblick auf die fortschreitende Automatisierung und Digitalisierung der Prozesse der Verwaltung anzupassen. Im Wunsch, bürokratischen Aufwand (vornehmlich für die Finanzverwaltung) deutlich zu reduzieren und so das Besteuerungsverfahren allgemein zu vereinfachen, werden Kernstücke des bisherigen Verfahrensrechts umfangreichen Änderungen unterzogen, wie z. B. der möglichst ausschließlich automationsgestützen Steuerfestsetzung, einer Neufassung des Amtsermittlungsgrundsatzes oder der Ausrichtung des Verwaltungshandelns auch an Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch die weitere Ausdehnung der Verpflichtung zur elektronischen Datenübermittlung sowie durch die Erweiterung der Möglichkeiten zur Änderung von Verwaltungsakten bei Schreib-/Rechenfehlern des Steuerpflichtigen. Abgerundet wird das gesamte Änderungspaket durch die Anpassung der Fristen zur Erklärungsabgabe und die "Automatisierung" der Festsetzung von Verspä-

Anhand einer Vielzahl von Beispielen alltäglicher Situationen aus der täglichen Beratungspraxis werden Konstellationen aufgezeigt, die Berater frühzeitig erkennen müssen, um die Rechte ihrer Mandanten auch weiterhin schützen und nutzen zu können, sowie sich selbst vor Haftungsinanspruchnahme zu schützen.

- 1. Wie wirkt sich die intensivierte automationsgestützte Steuerfestsetzung aus?
- 2. Was bleibt vom Amtsermittlungs-/ Untersuchungsgrundsatz?
- 3. Welche Daten werden zukünftig von Dritten an die Finanzverwaltung übermittelt?
- 4. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den Steuerpflichtigen?
- 5. Wie wirkt sich die zukünftig massiv ausgeweitete Nutzung von Risikomanagement-Software durch die Finanzverwaltung praktisch aus?
- 6. Welche zusätzlichen Änderungsmöglichkeiten aufgrund von Schreib- und Rechenfehlern des Steuerpflichtigen wird es geben?
- Welche Fristen zur Abgabe von Jahressteuererklärungen gelten für Veranlagungszeiträume nach dem 31.12.2016?

RA Daniel Dinkgraeve

- seit über 10 Jahren selbständiger Rechtsanwalt in München im Bereich StB-Haftung, Steuerstreit, Betriebsprüfungen, Selbstanzeigeberatung und Steuerstrafrecht
- Fachanwalt für Steuerrecht
- Gründungspartner der Dikmen Dinkgraeve Rechtsanwälte Partnerschaft GmbB
- langjährige Erfahrung bei Vertretung und Beratung von Steuerpflichtigen und Beratern
- erfahrener Referent
- u.a. Mitglied im MAV und der ARGE Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
- Autor verschiedener Veröffentlichungen u.a. zum Steuerrecht und Steuerstrafrecht
- Telefonische Fachberatung für die Mitglieder des LSWB e.V. für Steuerstrafrecht und Selbstanzeige
- Mitglied des Fachbeirats des Steueranwaltsmagazins (Publikation der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im DAV)
 - → Fortsetzung nächste Seite

Forts. Dinkgraeve, Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

- 8. Müssen oder sollten zukünftig noch Belege an das Finanzamt geschickt werden?
- 9. Was ist i.Z.m. dem "Freitextfeld" im Rahmen von Steuererklärungen zu beachten?
- 10. Welche Konsequenzen birgt der automatisierte Bescheiderlass?
- 11. Welche Bußgelder können i.Z.m. der StB-Vollmachtsdatenbank festgesetzt werden?
- 12. Wie wirkt sich die automatisierte Festsetzung von Verspätungszuschlägen aus?

- 13. Was bedeutet die Neuregelung der Bestandskraft bei Billigkeitsmaßnahmen für den Steuerpflichtigen?
- 14. Welche vorbereitenden Maßnahmen können Berater und Steuerpflichtige treffen, um möglichst wenige Nachteile aus den gesetzlichen Änderungen zu gewärtigen?
- 15. Was ändert sich bei der verbindlichen Auskunft?

Referent

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65) für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Hilmar Erb. SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München



Steuerstrafrecht: Beratungskompetenz und neueste Entwicklungen

14.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** *nach* § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Steuerstrafrecht ist komplex und schwierig. Doch auch hier gibt es Situationen, die immer wiederkehren. Trittsicherheit auf diesen Feldern ist ein Muss für Sie als steuerlicher oder strafrechtlicher Berater – und schafft gleichzeitig eine Basis, um Ihre Kompetenzen zu vertiefen und zu erweitern.

Unser Seminar stellt eine ganze Reihe dieser Klassiker vor, verbunden mit Praxishinweisen für Ihre Arbeit im Mandat. Die Darstellung aktueller Entwicklungen ergänzt den Vortrag und gibt Ihnen das nötige Rüstzeug für Ihre nächsten Schritte im Steuerstrafrecht.

1. Ermittlungsanlässe für steuerstrafrechtliche Verfahren

- 2. Betriebsprüfung und Steuerfahndungsprüfung
- 3. Schätzung im Besteuerungsverfahren und im Strafverfahren
- 4. Durchsuchung und Beschlagnahme in Unternehmen und Kanzlei
- 5. Strafbarkeitsrisiken des (Steuer-) Beraters
- 6. Strafen und Nebenfolgen der Steuerhinterziehung
- 7. Aktuelles aus Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung

RA Dr. Hilmar Erb

- Fachanwalt für Strafrecht und für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei SSW
 Schneider Schiffer Weihermüller,
 München
- seit 2004 ausschließlich tätig in der Individualverteidigung, der strafrechtlichen (Unternehmens-) Beratung und im Steuerstreit
- regelmäßiger Referent auf Seminaren und Kongressen im In- und Ausland
- Autor verschiedener Fachbeiträge zum Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtschutz

VRiLG Lars Meinhardt, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch und seine Durchsetzung im Verletzungsprozess unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung

13.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtschutz

Das Seminar behandelt den wohl praxisrelevantesten kennzeichenrechtlichen Anspruch und dessen Durchsetzung im Verletzungsprozess. Anhand eines systematischen Überblicks, orientiert an den einzelnen Anspruchsvoraussetzungen und Einwendungen / Einreden werden ständig wiederkehrende markenrechtliche materiellrechtliche und prozessuale Besonderheiten erörtert und die Entwicklung der jüngeren Rechtsprechung dargestellt. In prozessualer Hinsicht wird dabei insbesondere das Verfügungsverfahren thematisiert.

Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem "frisch gebackenen Fachanwalt" zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.

Themen sind insbesondere:

- I. Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch
 - Unterschiede zwischen den im MarkenG / in der UMV geregelten Schutzrechten (Entstehung / Schutzumfang)
 - 2. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen

- 3. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz
- 4. Einreden / Einwendungen (eigene Gegenrechte, Nichtbenutzungseinrede, §§ 23, 24 MarkenG)
- 5. Begehungsgefahr als Anspruchsvoraussetzung
- II. und seine prozessuale Durchsetzung
 - 1. Darlegungs- und Beweislast
 - 2. Außergerichtliche Geltendmachung (Abmahnung)
 - 3. Besonderheiten des kennzeichenrechtlichen Verfügungsverfahrens
 (Abgrenzung zum Klageverfahren /
 Streitgegenstand und TÜV-Rechtsprechung / Verfügungsgrund /
 Entscheidungsfindung durch das
 Gericht / Bedeutung der Schutzschrift /
 Rechtsmittel)
 - 4. Nachprozessuale Fragen (Vollziehung einer eV / Zwangsvollstreckung / Abschlusserklärung)

VRiLG Lars Meinhardt

- Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
- 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Finanzberaterhaftung

16.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Die Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich natürlich - als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden. Als Themen sind vorgesehen:

Teil I: Materielles Recht

- 1. Begründung vertraglicher Pflichten
- Inhalt und Umfang der Anlageberaterpflichten
- Einzelne Pflichtverletzungen
- Fondsspezifische Pflichten

- 5. Persönliche Haftung des Beraters
- 6. Zurechnung von Handeln Dritter
- 7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
- 8. Verschulden
- 9. Mitverschulden
- 10. Kausalität
- 11. Schaden und Schadenshöhe
- 12. Verjährung
- 13. Erlöschenstatbestände

Teil II: Prozessuale Durchsetzung/ **Anspruchsabwehr**

- 1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
- 2. Arrestverfahren?
- 3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
- 4. Gliederung
- 5. Aktivlegitimation
- 6. Streitverkündung
- 7. Vortragspflichten und Beweislast
- 8. Urkunden Vorlagepflichten
- 9. Partei-/Zeugenvernehmung
- 10. Richterliche Pflichten

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München

Dr. Nikolaus Stackmann

- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2017, 205 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr **Intensiv-Seminar**

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

zur Finanzberaterhaftung mit detailliertem Inhaltsverzeichnis.

Intensiv-Seminar

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

15.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR o. Handels- u. GesR

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles, entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2016 zur

Rückabwicklung von Finanzanlagen.

Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens,

der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zinsund Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

- 1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
- 2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
- 3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
- 4. Emittentenhaftung
- 5. Pflichten b.d. Anlageberatung/-vermittlung

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2017, 205, Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht
 - → Fortsetzung nächste Seite

Fragen, Wünsche

Forts. Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

- 6. Grundsätze der Prospekthaftung
- 7. Haftung nach dem WpHG
- 8. Haftung nach dem WPÜG
- 9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
- 10. Hintermannhaftung
- 11. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
- 12. Haftung Aufsichtsrat

- Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
- 14. Deliktische Haftung
- 15. Verschulden
- 16. Mitverschulden
- 17. Kausalität
- 18. Schaden und Schadenshöhe
- 19. Verjährung
- 20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

→ siehe vorherige Seite

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung.

Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Zivilrecht / Zivilprozessrecht

→ Seite 21: Haumer, Fleindl, Update Zivilprozess unter besoderer Berücksichtigung

der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses

08.12.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA BauR oder FA Miet- u. WEGR

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München



Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

20.10.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Unter Aussparung des materiellen Rechts geht es darum, die denkbaren Rügen wegen Verstößen gegen das Verfahrensrecht zu erarbeiten und ggf. auch Rückschlüsse auf das Verhalten in der ersten Instanz zu ziehen.

Im Unterschied zu der Veranstaltung im Frühjahr zum Berufungsverfahren insgesamt sind nun die Berufungsrügen an sich das Thema.

Themenschwerpunkte sind:

 Nach zulässiger Berufung Rügen erforderlich?

Prüfungsgrundlage des Berufungsgerichts

Verstöße gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter

- Keine automatische Rückverweisung
- Einzelfälle

3. Verletzung richterlicher Pflichten

- Die Grundlagen richterlicher Pflichten
- Die richterlichen Pflichten im Einzelnen

4. Fehler im Beweisverfahren

- Durchführung der Beweisaufnahme
- Einzelne Beweismittel
- Schlusserörterung
- Beweiswürdigung im Urteil

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor diverser
 Bücher und Aussätze mit dem
 Schwerpunkt: Zivilprozessrecht,
 außerdem kommentiert er in
 Band I der 5. Auflage des
 Münchener Kommentars zur
 ZPO

- Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema -

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42), für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

IT-Recht / Urheberrecht

Prof. Dr. Gerald Spindler, Dipl.-Ökonom, Universität Göttingen

Intensiv-Seminar

Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht

05.12.2017: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Urheberrecht oder FA IT-Recht

I. Urheberrecht

- Das Copyright-Package der EU
- Schranken im Wissenschaftsbereich
- Reform des Urhebervertragsrechts
- Hyperlinks und Suchmaschinen im Urheberrecht: Die neueste Rechtsprechung

II. IT-Recht

- Sperrverfügungen gegen Access Provider
- Änderungen des Telemediengesetzes für WLAN-Betreiber
- Gegen "Fake News":Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

- Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz
- Haftung von Robotern und selbststeuernden Fahrzeugen

III. Neue Technologien - Blockchain

- Die Blockchain-Technologie und Anwendungsfelder
- Regulierung von Bitcoin?
- Smart contracts
- Blockchain und Urheberrecht

Prof. Dr. Gerald Spindler

- studierte Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Frankfurt a.M.
- seit 1997 Ordinarius für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Multimedia- und Telekommunikationsrecht an der Universität Göttingen
- Vorsitzender des Fachausschusses für Internetrecht in der renommierten Vereinigung für den gewerblichen Rechtsschutz (GRUR)
- Experte u.a. zu zahlreichen
 Anhörungen im Bundestag zu
 Fragen des Urheberrechts ebenso
 wie Datenschutzrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

→ Seite 4: Schüll, Pesch, Die Zwangs- und Teilungsversteigerung im

Wechselspiel zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten

09.11.2017, 09.00 bis ca. 16.00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA FamR, FA ErbR o. FA Miet-u. WEGR

→ Seite 5: Krug, Die Immobilie im Erbrecht

21.11.2017, **13.00** bis ca. **19.00** Uhr ■ **Bescheinigung** *nach* § *15 FAO* für *FA ErbR*

Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld

Intensiv-Seminar

Verbraucherschutz im Mietrecht

06.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

- 1. Vermieter als Unternehmer
- 2. Probleme der Stellvertretung
- 3. BGB-Gesellschaft als Verbraucher
- 4. Besonderheiten der AGB-Kontrolle im Verbrauchervertrag
- 5. Besondere Vertriebsformen im Mietrecht
 - Haustürgeschäfte und Fernabsatzverträge
 - Informationspflichten
- 6. Das verbraucherprivatrechtliche Widerrufsrecht im Mietrecht
 - Vertragsschluss
 - Mieterhöhung
 - Modernisierungsvereinbarung
 - Abnahmeprotokoll

Prof. Dr. Markus Artz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld
- Leiter der Forschungsstelle für Immobilienrecht an der Universität Bielefeld
- Vorsitzender des Deutschen Mietgerichtstags
- Kuratoriumsmitglied der Bankrechtlichen Vereinigung
- Autor in folgenden Kommentaren:

Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht (9. Aufl. 2016)

Bülow/Artz, Zahlungskontengesetz (2017)

Band 4 des Münchener Kommentars zum BGB, Mietrecht (7. Aufl. 2016) Erman, BGB (15. Aufl. 2017)

 Autor des Standardlehrbuchs zum Verbraucherprivatrecht Bülow/Artz, Verbraucherprivatrecht (5. Aufl. 2016)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

12.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, bei besonderer Berücksichtigung des Oberlandesgerichts München im Zeitraum 10/2016 – 10/2017 zu:

- 1. Bauvertragsrecht
 - Werklohnanspruch des Unternehmers
 - Höhe der Vergütung, Nachträge
 - Abnahme
 - Haftung des Unternehmers bei Mängeln/ Leistungsstörungen
 - Abwicklung des Vertrages bei Kündigung
 - Anspruchssicherung
 - Besonderheiten bei Bauträgerverträgen

Verjährungsfragen

2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Vergütung, insb. Umgehen mit Schlussrechnungen
- Haftungsfragen
- Honorarfragen
- 3. Besonderheiten des Bauprozesses, insb.
 - Hinweispflichten
 - Anforderungen an Berufungsbegründung
 - Sachverständigenbeweis
 - Streitverkündung
 - Selbständiges Beweisverfahren

RiOLG Christine Haumer

- Beisitzende Richterin im
 9. Bausenat am Oberlandesgericht München
- Mitautorin des Beck'schen
 Online-Kommentars "Mietrecht im Bereich des Prozessrechts"
- Mitautorin des Buchs
 Fleindl/Haumer "Der Prozessvergleich", Verlag C.H. Beck
- Mitautorin "VOB-Kommentar" Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen "Richter-Handbuch"

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden): siehe oben.

Richter AG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Dortmund

Aktuelles Mietrecht

13.10.2017: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Mietrecht kommt nicht zur Ruhe. Zum 1.6.2015 ist das Mietrechtsnovellierungsgesetz in Kraft getreten. Es enthält u.a. die Regelungen über die sog. Mietpreisbremse. Damit ist die 5. Stufe der Mietpreisbeschränkungen gezündet worden. Zunächst mussten nur die Angaben aus qualifizierten Mietspiegeln im Mieterhöhungsverlangen angegeben werden, dann wurde die Kappungsgrenze auf 15% teilweise abgesenkt und jetzt darf die Neuvertragsmiete nur 10% über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Es gibt bereits erste Änderungsvorschläge für die Regelungen. Außerdem liegen die Eckpunkte für die sog. 2. Tranche des Koalitionsvertrages zum Mietrecht vor, die weitere massive Änderungen des Mietrechts bringen wird.

Außerdem sind Änderungen des allgemeinen Schuldrechts aufgrund der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie in Kraft, die auch Auswirkungen auf das Mietrecht haben.

Hinzu kommt die umfangreiche Spruchtätigkeit des BGH in Mietsachen, die für Praxis mindestens eine genauso große Bedeutung hat, wie die Gesetzesänderungen. Dabei hat der BGH keine Scheu, nicht nur von der bisher herrschenden Meinung abzuweichen sondern vor allem auch seine jüngere Rechtsprechung in Frage zu stellen. Das gilt vor allem für das Recht der Schönheitsreparaturen und das Betriebskostenrecht. Die Kenntnis dieser auch von den Massenmedien wahrgenommenen Entscheidungen ist für den Praktiker unerlässlich.

Das Seminar

- stellt die beabsichtigten Änderungen des Mietrechtsänderungsgesetzes dar
- stellt die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraum- aber auch Gewerberaummietrecht dar

1. Das Mietrechtsnovellierungsgesetz

- Die Mietpreisbremse
- Die betroffenen Gemeinden
- Die maßgebliche Miete
- Die "Vormiete"
- Die Ausnahmen
- 2. Auswirkungen durch die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie auf das Mietrecht
- Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht unter besonderer Berücksichtigung der BGH Rechtsprechung, insbesondere
 - Schönheitsreparaturen nach dem Tornado des BGH vom 18.3.2015
 - Der vertragsgemäße Gebrauch
 - Betriebskosten
 - Schriftform des Mietvertrages
 - Die Kündigung von Mietverträgen
 - Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau, insbesondere bei Flächenabweichungen; Kontrolle von Landesverordnungen zu § 558 III BGB
 - Gewährleistungsrechte, insbesondere bei Umwelt- und Umfeldmängeln

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

Intensiv-Seminar

- weiterer Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Dortmund, Dezernent einer allgemeinen Zivilabteilung und zusätzlich seit 1994 einer WEG-Abteilung
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld
- tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung
- Herausgeber von z.B.
 "MietPrax Mietrecht in der Praxis", "Becksches Prozessformularbuch Mietrecht",
- Herausgeber und Autor des "MietPrax- Arbeitskommentars Rechtsprechung des BGH in Mietsachen", (zusammen mit RA Norbert Eisenschmid)
- Autor diverser Fachbeiträge

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke



Prof. Dr. Bastian Fuchs, LL.M. (CWSL), FA für Bau- und Architektenrecht, Attorney-at-Law (TOPJUS RAe), München

Neuerungen im Baurechtsbereich

08.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Die Baurechtswelt verändert sich gerade sehr stark. Nach Jahrzehnten der allenfalls moderaten Fortentwicklung der gesetzlichen Vorschriften liegt nun nach zweiter Lesung der Gesetzentwurf zur erheblichen Veränderung des BGB-Bauvertragsrechts vor, der noch in dieser Legislaturperiode Gesetz werden soll. Darüber hinaus ergeben sich zahlreiche Veränderungen in der VOB Ausgabe 2016, insbesondere im Teil C mit z.T. erheblich veränderten Normen, deren Bandbreite im Rahmen des Seminars erarbeitet werden. Ein Überblick über die neueste Rechtsprechung ergänzt das Seminar.

Schwerpunkte:

- 1. Das neue BGB-Werkvertragsrecht und seine Auswirkungen auf
 - den BGB-Bauvertrag

- den BGB-Verbraucherbauvertrag
- den Architekten- und Ingenieurvertrag
- den Bauträgervertrag
- 2 Neuerungen in der VOB, Teile A, B und C, insbesondere in der Normung der VOB Teil C
- Neues zum selbständigen Beweisverfahren in Bausachen
- 4. Neueste Rechtsprechung des BGH und der OLG im Überblick

Prof. Dr. Bastian Fuchs LL.M (CWSL), Attorney-at-Law

- Fachanwalt für Internationales
 Wirtschaftsrecht und Fachanwalt
 für Bau- und Architektenrecht
- Attorney-at-Law in New York, USA
- Honorarprofessor an der Universität der Bundeswehr für Deutsches und Internationales Bau- und Architektenrecht
- Mitglied in versch. Normungsausschüssen
- Autor versch. Standard-Literatur bei C.H. Beck, Wolters Kluwer, u.a.
- Autor zahlreicher Aufsätze zu wirtschaftsrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

Intensiv-Seminar

Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses – diesmal mit Schwerpunkt Berufungsrecht

08.12.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht

Das Seminar richtet sich an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere an Fachanwälte für Baurecht sowie Fachanwälte für Mietund Wohnungseigentumsrecht

Das neu konzipierte Seminar behandelt und vertieft das für den anwaltlichen Vertreter relevante prozessuale Rüstzeug zur Durchsetzung der Ansprüche des Mandanten in erster und zweiter Instanz. Daneben beleuchten unsere Referenten anhand konkreter, der Praxis entnommener Fälle, typische Fehlerquellen in Bau- und Mietprozessen und zeigen in taktischer und prozessrechtlicher Hinsicht die Lösungsstrategien für den forensisch tätigen Rechtsanwalt auf.

Diesmal werden vertieft die prozessualen Probleme im zweiten Rechtszug behandelt. Erörtert werden insbesondere:

1. Instanz:

 Beweissicherung, Strukturierung von Bauprozessen, Klageerhebung in Miet- und Bauprozessen

- Besondere Klagearten im Immobilienrecht: Mängelbeseitigungsklagen, Vorschussklagen, Duldungsklagen, Feststellungsklagen, Vergütungsklagen
- Prozessführungsbefugnis und Aktivlegitimation, insbesondere Klagen von Wohnungseigentumsgemeinschaften und Sondereigentümern
- Streitverkündigung im Bauprozess
- Substantiierung von Mietmängeln und Baumängeln
- Geltendmachung von Einreden, insb. Zurückbehaltungsrechten in Miet- und Bauprozessen
- Beweislastfragen, Beweisangebote und Straffung des Verfahrensstoffes bei umfangreichen Prozessen, insbesondere im Zusammenhang mit Miet- und Baumängeln
- Rechtssicheres Formulieren von Vergleichen in Miet- und Bauprozessen

2. Berufungsinstanz:

– Zulässigkeitsfragen

→ Fortsetzung nächste Seite

RiOLG Christine Haumer

 beisitzende Richterin eines Bausenates am Oberlandesgericht München

VRiLG Hubert Fleindl

 Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

Forts. Haumer, Fleindl, Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- u. Bauprozesses

- Klageänderung, Widerklage und Aufrechnung in zweiter Instanz, insbesondere wiederholte Kündigung im Mietrecht und abgeänderte Schlussrechnungen im Bauprozess
- Geltendmachung von Verfahrensrügen, insb. Verstöße gegen gerichtliche Hinweispflichten, nicht gewährte
- Schriftsatzfristen, Präklusion und Übergehung von Beweisanträgen unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Miet- und Bauprozess
- Angriffe auf die Beweiswürdigung
- Zulassung neuen Tatsachenvortrags in Miet- und Bauprozessen

RiOLG Christine Haumer VRiLG Hubert Fleindl

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.



Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung 2017

19.12.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Mietrechtliche Gesetzesvorhaben sind in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Dennoch entwickelt sich das Mietrecht für Wohn- und Gewerberäume weiter. Treibende Kraft ist nach wie vor die Rechtsprechung, insbesondere diejenige des BGH, hier wiederum des VIII. Zivilsenats. Dessen Rechtsprechung wirkt häufig nicht nur korrigierend – gelegentlich auch der eigenen Rechtsprechung -, sondern setzt neue Impulse, die von den Instanzgerichten aufgenommen werden. Diese zeigen wiederum Probleme auf, die noch höchstrichterlich zu klären sind. So entsteht ein Diskurs, der zu den nachstehenden Generalthemen praxisnah aufgezeigt werden soll. Aus Gründen der Aktualität beschränkt sich die Übersicht auf veröffentlichte Entscheidungen aus dem Jahr 2017. Sie steht unter dem Vorbehalt der Aktualisierung bis zum Seminarbeginn.

1. Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung:

Schriftform und kein Ende: Sind "doppelte Schriftformklauseln" und "Schriftformheilungsklauseln" wirksam? – Wahrung der Schriftform bei Beteiligung von Erbengemeinschaften als Vertragspartei – wann ist die Berufung auf Schriftformmängel treuwidrig? Schlüssiger Widerruf von Empfangsvollmachten durch Auszug aus dem Mietobjekt? – Wird eine Ersatzmieterklausel bei bestehender Kündigungshefugnis des Vermieters hinfällig? Voraussetzungen des Vorkaufsrechts des Mieters einer in Wohnungseigentum umgewandelten Mietwohnung und Schadensersatzpflicht des Vermieters bei Vereitelung dieses Rechts Aufklärungspflichten des Vermieters über frühere Nutzung des Miethauses

2. Mietgebrauch - Gewährleistung - Haftung

Pflicht des Vermieters zur Stromversorgung – Umfang der Darlegungslast des Mieters bei Lärmstörungen und Geruchsimmissionen – Darlegungslast des Vermieters bei Geltendmachung von Mietausfallschäden – Haftung des Vermieters bei öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen des Mietobjekts – Haftung des Vermieters für Baumängel und sein Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens – Haftung des Vermieters und Haftungsausschlüsse bei nicht rechtzeitiger Eröffnung eines Einkaufszentrums
Neues zur Verkehrssicherungspflicht (Streupflicht) des Vermieters – Obhutspflicht des Mieters bei Aufbewahrung von gefährlichen oder verbotenen Stoffen (Drogen) in der Wohnung

3. Schönheitsreparaturen

Vertragsgestaltung: ist eine "doppelte Freizeichnung" von Vermieter und Mieter zulässig? – Unwirksamkeit der Übertragung auf den Mieter auch bei Überlassung einer nicht renovierungsbedürftigen Wohnung? Zur Angemessenheit des Ausgleichs bei Vermietung einer renovierungsbedürftigen Wohnung – Kann eine Frist zur Durchführung einer (End-)Renovierung wirksam schon vor dem Ende der Mietzeit gesetzt werden?

4. Miete - Betriebskosten - Mietsicherheit

Sind Rechtzeitigkeitsklauseln bei Wohn- und Gewerberaummiete stets unwirksam? – Zur Reichweite von Aufrechnungs-Ausschlussklauseln

Ist die "Mietpreisbremse" in Bayern verfassungsgemäß? – Zulässigkeit eines Stichtagszuschlags zu Mietspiegelwerten

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

→ Fortsetzung nächste Seite

Forts. Sternel, Aktuelles Mietrecht - Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung 2017

Widerruf von Modernisierungsvereinbarungen und dessen Folgen – Haftung des Mieters bei Blockade von Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters mittels später aufgehobener einstweiliger Verfügung –

Unter welchen Voraussetzungen können Kostenpositionen in der Betriebskostenabrechnung bestandskräftig zusammengefasst werden? – Keine Aufteilung der Grundsteuer in der Betriebskostenabrechnung bei gemischt genutzten Grundstücken?

Unter welchen Voraussetzungen kann der Mieter eine Änderung des Umlageschlüssels verlangen? – Wann ist die Versäumung der Abrechnungsfrist durch den Vermieter entschuldbar?

Vermieterpfandrecht: kann der Vermieter gegenüber einem Dritten, der sich auf sein Eigentum beruft, sich auf die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB stützen? Was gilt im Falle, dass der Dritte bestreitet? – Ausübung des Vermieterpfandrechts durch den Vermieter und eines Zurückbehaltungsrechts durch den Mieter

Anspruch des Mieters auf Rückzahlung eines Kautionsguthabens im Fall der Verbraucherinsolvenz, aber nach Wirksamkeit der Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters

5. Kündigung und Vertragsabwicklung

Interessenabwägung zwischen Freimachungsinteresse des Vermieters und allgemeinem Bestandsinteresse des Mieters – Abgrenzung zur Sozialklausel – Kündigungsschutz bei Anmietung von Wohnraum zur Unterbringung eigener Arbeitnehmer?

Kündigung wegen Eigenbedarfs: Abgrenzung zu Vorratskündigung und vorhersehbarem Bedarf – Kündigung durch eine GbR als Vermieter wegen Eigenbedarfs eines Gesellschafters – rechtmissbräuchliche Eigenbedarfskündigung bei Vorhandensein einer geeigneten Alternativwohnung - Anforderungen an die Kündigung wegen berufsbedingten Bedarfs

Gestaltungsmöglichkeiten bei Fortsetzung des Mietverhältnisses aufgrund der Sozialklausel Verhältnis von fristloser Kündigung zu Beendigung des Mietverhältnisses wegen veränderter Geschäftsgrundlage – Fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs: auch wegen geschuldeten Saldos aus einer Betriebskostenabrechnung? – Anforderungen an die Kündigung wegen Gesundheitsgefährdung bei der Gewerberaummiete Neues zur Verjährung durch Verhandeln

Bemessung der Nutzungsentschädigung nach der Marktmiete

Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65) für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Arbeitsrecht

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Schwerbehindertenarbeitsrecht – unter besonderer Berücksichtigung des neuen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Arbeitnehmer in § 95 Abs. 2 SGB IX

17.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

"Schwerbehindertenarbeitsrecht" ist ein "eigenständiges Arbeitsrecht", das zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zum Jahresende 2015 waren nahezu 10% der gesamten Bevölkerung schwerbehindert. Der höchste Anteil an schwerbehinderten Menschen findet sich in der Altersgruppe von 45 bis 65 Jahren. Die Rente für schwerbehinderte Menschen ist die einzige Rente, die es Arbeitnehmern ermöglicht, zwei Jahre früher ohne Abschlag in die Altersrente zu gehen. Im Jahre 2015 war jeder dritte Arbeitnehmer über 50 Jahre alt und es sind immer mehr ältere und gesundheitlich eingeschränkte Arbeitnehmer, die früher in den Vorruhestand gegangen sind, im Arbeitsleben tätig. Auch die Zunahme psychischer Erkrankungen führt zur Erhöhung der Zahl schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben, so dass das Schwerbebindertenarbeitsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis an Relevanz gewinnt.

In diesem Seminar werden die in der Praxis wichtigsten Fallgestaltungen des Schwerbehindertenarbeitsrechtes ausführlich behandelt, deren Relevanz sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer und deren Berater sehr hoch ist. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf dem zum 30.12.2016 in Kraft getretenen neuen Kündigungsschutz nach § 95 Abs. 2 SGB IX liegen, wonach die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers unwirksam ist, wenn sie ohne vorherige Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung erfolgt ist. Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zum Seminar gehört eine umfangreiche und aktuelle Arbeitsunterlage.

I. Feststellung des GdB und Gleichstellung

- 1. Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX
- 2. Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX
- 3. Feststellung der Behinderung sowie des Grades der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen
- 4. Gleichgestellte behinderte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX)
- II. Fragerecht des Arbeitgebers nach der Schwerbehinderung
- III. Unwirksamkeit der Kündigung von schwerbehinderten Arbeitnehmern bei fehlender Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – neue gesetzliche Regelung in § 95 Abs. 2 SGB IX
- IV. Präventionsmaßnahmen bei Gefährdung des Arbeitsverhältnisses (§ 84 Abs. 1 SGB IX)
- V. Zustimmungsverfahren nach §§ 85 ff. SGB IX
- VI. Unkenntnis des Arbeitgebers von der Schwerbehinderung
- VII. Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung (§ 91 SGB IX)

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von "Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis" (3. Auf. 2015)
 C.H.Beck sowie zahlreiche
 Veröffentlichungen im Arbeitsund Sozialrecht zu den Themen
 Scheinselbständigkeit, Freie
 Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch
 die Rentenversicherungsträger
 und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Ernst Burger, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht München a.D.

Intensiv-Seminar

Aktuelle Probleme und Rechtsprechung zu den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (TVöD/TV-L, auch: AVR der Kirchen) – und: neue Entgeltordnung 2017 zum TVöD/VKA

07.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

- Aktuelle Probleme und Rechtsprechung zu den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (TVöD/TV-L, AVR der Kirchen):
 - arbeitsvertragliche Verweisungsklauseln (und ABG-Recht)
 - Fragen der Arbeitszeit:
 - Berechnung der Arbeitszeit, tarifvertragliche Optionen der Abweichung vom Arbeitszeitgesetz, Umkleidezeiten, spezifische Überstundenbegriffe, Nachtarbeitsprobleme, Bereitschaftsdienst/Rufbereitschaft/Bereitschaftszeiten, Wechselschicht- und Schichtzulagen, Zeitzuschläge ...
 - Fragen zum Arbeitsentgelt:
 - Mindestentgelt auch für Arbeitsbereitschaft u. a., Ausschlussfristprobleme
 - aktuelle Rechtsprechung zu den Urlaubsregelungen

- Probleme des Kündigungsrechts (z.B.: außerdienstliches Verhalten, Verweigerung ärztlicher Untersuchung, betriebliches Eingliederungsmanagement (bEM), kirchliche Sonderbestimmungen, "Kopftuch" u. a.)
- Fragen der Befristung und spezielle tarifvertragliche Auflösungsbestimmungen
- AGG: insbes. Entschädigungsansprüche schwerbehinderter Bewerber
- Fragen zur betrieblichen Mitbestimmung (aktuell: Rot-Kreuz-Schwestern ...)
- 2. Überblick und Einzelfragen/Schwerpunkte der neuen Entgeltordnungen 2017 zum TVöD/VKA und den AVR-Caritas 2017 (Eingruppierungsgrundsätze, neue Entgeltgruppen und deren Systematik ..., Überleitungsbestimmungen)

VRiLAG a.D. Ernst Burger

- 15 Jahre Vorsitzender Richter am LAG München (bis Ende 2016)
- Herausgeber und Autor des Kommentars zum TVöD/TV-L, nunmehr in 3. Auflage 2016, Nomos Verlag
- Veröffentlichungen u. a. zu Problemen des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Kompakt-Seminar

"Arbeitnehmer"? Begriff und Einordnung in verschiedene materiell- und prozessrechtliche Zusammenhänge

10.11.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Der Begriff des Arbeitnehmers nimmt bei der Anwendung materiellen Arbeitsrechts, aber auch im Prozessrecht, etwa zur Frage der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, eine Schlüsselstellung ein. Dabei ist durchaus nicht immer klar, wer Arbeitnehmer ist und wenn ja im Verhältnis zu wem. Das liegt nicht nur an den bekannten Abgrenzungsfragen zum Werkvertrag und freien Dienstverhältnis, sondern auch daran, in welchem materiell- oder prozessrechtlichen Zusammenhang der Arbeitnehmerbegriff eine Rolle spielt.

Die Veranstaltung beleuchtet aus der Sicht des Anwenders den Arbeitnehmerbegriff im Kontext unterschiedlicher Regelungszusammenhänge des Individual- und Kollektivarbeitsrechts sowie des Prozessrechts.

Behandelt werden sollen etwa:

- 1. Abgrenzungsfragen (Werkvertrag, Dienstvertrag, arbeitnehmerähnliche Person, Beschäftigungsverhältnis etc.)
- 2. Was leistet der neue § 611a BGB?
- 3. Bedeutung der unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffe
- 4. Gespaltene Arbeitgeberstellung, insb. Arbeitnehmerüberlassung
- 5. "Arbeitnehmer" im kollektiven Arbeitsrecht
- 6. Zuständigkeit der Arbeitsgerichte in Zweifelsfällen ("sic-non", "aut-aut", "et-et")

Dr. Harald Wanhöfer

- Präsident des Landesarbeitsgerichts München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42), für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Intensiv-Seminar

Arbeitsrecht aktuell

30.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Update zum Arbeitsrecht - 2. Halbjahr 2017

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 1. Halbjahr 2017, werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2017

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Auf Grund der großen Nachfrage bieten wir bereits jetzt einen Zweittermin (s.o.) an.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsfragen der Entgeltgestaltung

06.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Angemessen, motivierend und flexibel soll die Vergütung sein, dem Arbeitnehmer eine sichere Existenzgrundlage bieten und ihn so lange wie möglich an das Unternehmen binden. Allerdings zwingt das immer dichter werdende Rankenwerk des Arbeitsrechts die formal freie Entgeltgestaltung in ein enges Korsett. Selbst für Experten sind rechtssichere Regelungen in diesem Felde ein schwieriges Unterfangen.

Das Seminar zeigt, welche Rechtsfragen sich vor allem nach dem Inkrafttreten des "Entgelttransparenzgesetzes" aktuell stellen und wie man Fallstricke vermeidet.

- Neue Anforderungen durch das Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen (EntgTranspG)
 - Auskunftsanspruch über Vergütung von gleichwertiger Tätigkeit von männlichen Kollegen in Betrieben > 200 Beschäftigten: Voraussetzungen und Grenzen
 - Rolle der Belegschaftsvertretungen bei der Beantwortung der Anfrage
 - Freiwillige betriebliche Verfahren zur Überprüfung der Entgeltgleichheit in Betrieben > 500 Beschäftigten
 - Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit im Lagebericht nach §§ 264, 289 HGB
 - Rückwirkender Anspruch auf gleiches Entgelt?
- 2. Grundstruktur von Vergütungssystemen
 - Rechtsgrundlagen für die Vergütung
 - Grundvergütung und Zusatzvergütung
 - laufende und einmalige Zahlungen, Barlohn und Sachlohn
- 3. Sonderzuwendungen
 - Freie Zwecksetzung: reine Vergütung, Honorierung von Betriebstreue, beides

- Stichtags- und Rückzahlungsklauseln bei Halteprämien
- Kürzung von Anwesenheitsprämien bei Fehlzeiten
- 4. Gleichbehandlung und Mitbestimmung bei der Vergütungsgestaltung
- 5. Fortbildung auf Kosten des Arbeitgebers
 - Gestaltung von Fortbildungsvereinbarungen
 - Rückzahlungsklauseln bei vorzeitigem Verlassen des Unternehmens
- 6. Flexibilisierung der Vergütung
 - Bekannte Änderungsvorbehalte:
 Freiwilligkeits-, Widerrufs-, Anrechnungsvorbehalte
 - Was geht wo?
 - Inhalt und Grenzen von Flexibilisierungsvorbehalten
 - Richterliche Inhalts- und Ausübungskontrolle
 - Bestandsschutz für Altverträge
- 7. Einseitige Leistungsbestimmung als Alternative
- 8. Entgeltkürzung bei Low Performern
- 9. Änderung von Vergütungsordnungen
 - Flexibilisierung durch Jeweiligkeitsklauseln?
 - Ablösung von "allgemeinen" arbeitsvertraglichen Vergütungsregelungen durch Betriebsvereinbarung
 - Kündigung von Entgelt-Betriebsvereinbarungen ohne Nachwirkung
 - Tarifwidrige Entgelt-Betriebsvereinbarungen
 - Fortwirkung und Änderung von Vergütungsordnungen bei Verbandsaustritt und –wechsel
 - Änderungskündigung zur Entgeltsenkung

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haufe-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.:
 "Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht" (2012, 2. Aufl. 2016)
 Verlag C.H.Beck
 "Total Compensation Handbuch der Entgeltgestaltung", (1. Aufl. 2017)
 Fachmedien Recht und Wirtschaft in Deutscher Fachverlag GmbH
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)



RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Aktuelle Statusfragen im Sozial- und Arbeitsrecht – Beitragsrisiko Betriebsprüfung

07.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Über 100.000 Ermittlungsverfahren wegen unbezahlter Abgaben und Beiträge hat der Zoll vergangenes Jahr in die Wege geleitet und damit belegt: Der Einsatz von Fremdpersonal und dessen arbeitsrechtliche Aspekte in der Diskussion um Scheinselbstständigkeit, Scheinwerkvertag, Arbeitnehmerüberlassung hat lange die spezifischen Risiken des Beitrags- und Beitragsstrafrechts außer Acht gelassen. Diese Arbeitgeberrisiken können bei unzutreffender statusrechlicher Einschätzung Insolvenzen, Haftungs- und Regressansprüche nach sich ziehen und sogar das Tätigwerden im Wirtschaftsleben ganz und gar unmöglich machen.

Ziel des Seminar ist es, mit Ihnen das erforderliche Know-how zu erarbeiten und zu festigen.

- I. Beschäftigungsverhältnis/Arbeitsverhältnis/Selbständige Tätigkeit
 - 1. GmbH-Geschäftsführer
 - 2. Krankenhausärzte/Notärzte/OP-Pfleger
 - 3. Familien-Integrationshelfer (SGB VIII)
 - 4 Kraftfahrer

- 5. IT-Berufe
- 6. AÜG 2017/Werkverträge/§611a BGB
- II. Risiko Betriebsprüfung
 - 1. Die Beitragsmultiplikatoren §§ 14, 24 und § 25 SGBIV
 - 2. Vorsatz/Verschulden/Irrtum
 - 3. Rechtsbehelfe
- III. § 266a StGB und Unternehmensgeldbuße
- IV. Risikovorsorge Sozialrecht
 - 1. Statusfeststellungsverfahren
 - 2. Einzugsstellenverfahren
 - 3. Europäische A1-Bescheinigung
- V. Rentenversicherungspflicht für Selbständige
- VI. Aktuelle Rechtsprechung BSG

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen
 zu den Schnittstellen zwischen
 Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Gebührenrecht

RA Norbert Schneider (Kooperation der Anwaltskanzleien, Neunkirchen)



Abrechnung in Familiensachen

27.11.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Kompaktseminar für Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

1. Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen

- Recht auf Vorschuss
- Erstreckung der Verfahrenskostenhilfe
- Mehrwertvereinbarungen in Ehesachen und in selbstständigen Verfahren
- Erstattung der Reisekosten (eingeschränkte/ uneingeschränkte Beiordnung/Terminsvertreter)
- Gerichtskostenhaftung bei Vergleich
- Bindungswirkung der Bewilligung
- Überprüfungsverfahren

2. Verfahrenswerte und besondere Abrechnungsprobleme

- Einstweilige Anordnungsverfahren
 - Verfahrenswerte
 - Mitvergleichen der Hauptsache
 - Terminsgebühr in eA-Verfahren
- Verbundverfahren
- Gegenstandswerte
- Teileinigungen zum VA
- Unterbliebene Durchführung des VA

- Abrechnung bei Abtrennung und Trennung
- Anrechnung der Geschäftsgebühr
- Scheidungsfolgenvergleiche
- Stufenanträge (insbesondere Bewertung der Abrechnung bei steckengebliebenen Stufenanträgen)
- Unterhaltsverfahren
 - Hinzurechnen fälliger Beträge
 - Abänderungsverfahren
 - Antragserweiterungen
- Beschwerdeverfahren
 - Begrenzung auf den Wert der Vorinstanz
 - Haftungsfalle Rücknahme ohne Antrag
- Sonstige aktuelle Bewertungsfragen
- Aufhebung der Zugewinngemeinschaft
- Ehewohnungs- und Haushaltssachen
- Gewaltschutzverfahren
- Zugewinn

RA Norbert Schneider

- Einer der führenden Gebührenrechtler
- Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG
- Mitherausgeber der "AGS AnwaltsGebührenSpezial" (Deutscher AnwaltVerlag)
- Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht u.a. Schneider "Gebühren in Familiensachen" 2. Aufl. 2017 Velag C.H.Beck

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65) für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Mitarbeiter-Seminare

RA & Mediator Dr. Arnd-Christian Kulow, Herrenberg

Intensiv-Seminar

beA komplett! – Was ist ab 1.1.2018 zu beachten

Elektronischer Rechtsverkehr und das beA: Recht, Technik und Kanzleiorganisation

Ausgebucht: 24.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Intensivseminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien Wiederholung: 23.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Intensivseminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien

Spätestens ab 1.1.2018 ist das beA als rechtlich verbindliche weitere Zugangsmöglichkeit zu nutzen (Pflicht zur Passivnutzung).

Strukturierte EBVs sind – soweit das entsprechende Land nicht von seiner Opt-Out-Möglichkeit Gebrauch gemacht hat - elektronisch an die Justiz zurückzusenden.

Diese und andere Änderungen zum 1.1.2018 werfen rechtliche, technische und organisatorische Fragen auf:

Was ist das be A (neben Fax und Email) überhaupt?

Wo ist die Benutzungspflicht geregelt?

Wie kann das be A in den Kanzleiablauf integriert werden?

Was ist eigentlich eine elektronische Signatur?

Wie sicher ist das beA?

Was muss spätestens jetzt getan werden um auf das beA vorbereitet zu sein?

→ Fortsetzung nächste Seite

RA & Mediator Dr. jur. Arnd-Christian Kulow

- Mitglied des Ausschusses ERV bei der BRAK
- Java-Programmierer (SGD)
- Datenschutzbeauftragter (DSB TÜV SÜD)
- Qualitätsmanagementbeauftragter (TÜV SÜD)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Forts. Kulow, beA komplett! - Was ist ab 1.1.2018 zu beachte. Elektronischer Rechtsverkehr und das beA: Recht, Technik ...

Seminarinhalte u.a.:

I. Rechtliches:

- Kurzüberblick: gesetzliche Grundlagen von beA und elektronischem Rechtsverkehr (ERV)
- Gibt es eine allgemeine Nutzungspflicht? Wie sehen die ganz aktuellen gesetzlichen Regelungen zum beA aus? Papierlos ab 1.1.2018?
- 3. Zustellungsfragen und das beA
- 4. Die Rechtsverordnung zum ERV
- 5. ...

II. Technisches:

- Nicht Fax nicht Email: Was ist das be überhaupt?
- Chipkarte, PIN und Lesegerät: Rund um die beA-Kartenverwaltung mit der "Cardtool"-Software
- 3. Zugang zum beA, geht das auch mobil?
- 4. Nachrichten erstellen, signieren und versenden worauf ist zu achten?
- 5. Was ist eine elektronische Signatur und wer darf signieren?

- 6. Die ERV Rechtsverordnung: Abschied von der Containersignatur
- 7. Ordner anlegen, verschieben und löschen
- eine gute Idee?
- 8. Rechteverwaltung im beA: Nutzer anlegen, berechtigen und zertifizieren
- 9. .

III. Organisatorisches:

- 1. die elektronische Unterschriftenmappe: alles anders als bisher?
- 2. Stapelsignatur mit der "aufgeladenen" beA-Karte
- 3. E-Aktenführung, rechtssicheres Scannen
- 4. IT-Sicherheit für das beA und die Kanzlei
- 5. ..

Das Komplettseminar geht schwerpunktmäßig auf diese und weitere Fragen ein. Die Inhalte werden weitgehend "live" mit einem realen be A bzw. anhand von Screenshots und Übersichten vermittelt.

Das Seminar eignet sich für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Rechtsanwaltskanzleien.

RA & Mediator Dr. jur. Arnd-Christian Kulow

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297.50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Insolvenz: Überblicke, Einblicke & Ausblicke

Insolvenzrecht für Nicht-Insolvenzrechtler

05.10.2017: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensivseminar für Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

Der Schrecken jeden Gläubigers ist das Insolvenzverfahren! Allein das "böse Vokabel" lässt viele erschauern. Zu Unrecht!

Ziel des Seminars ist die Darstellung der einzelnen Versahren und die Auswirkungen auf lausende Vollstreckungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen. Welche Möglichkeiten hat der Gläubiger um seine Position in Zwangsvollstreckung und Insolvenz zu verbessern und den Worst Case, also den Untergang seiner Forderung im Restschuldbesseinungsversahren zu vermeiden?

1. Überblick über den Ablauf von Regelund Verbraucherinsolvenzverfahren

- Möglichkeiten im Vorfeld
- Voraussetzungen Insolvenzfähigkeit
- Eröffnungsgründe Antragsberechtigte
- Unterschiede zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenz
- Mitwirkungsmöglichkeiten der Gläubiger
- Forderungsanmeldung und das Ergebnis:
 Feststellen und Bestreiten von Forderungen Feststellen für den Ausfall Ausfallberechnung ...
- 2. Rangklassen der Gläubiger und deren Situation und Möglichkeiten
 - z.B. Massegläubiger, -kosten

- Aussonderungs- und Absonderungsberechtigte Gläubiger, Neugläubiger
- Möglichkeiten des Gläubigers zur Rangverbesserung

3. Nach der Insolvenz ist vor der Insolvenz?

– Nachforderungsrecht der Gläubiger

4. Die Folgen der Verfahrenseröffnung

- auf anhängige andere zivilrechtliche Verfahren
- auf die Zwangsvollstreckung

5. Grundsätze der Anfechtung

- kongruente und inkongruente Deckung
- Fristen
- Entgegnungen und Abwehr der Anfechtung
- Insolvenzsichere Teilzahlungsvereinbarungen

6. Restschuldbefreiung

- Voraussetzungen und Wirkungen
- Pflichten des Schuldners
- Möglichkeiten des Gläubigers zur Versagung
- Ausgenommene Forderungen diese Forderungen sind insolvenzfest!
- Widerruf
- Anfechtungsgründe und -erwiderungen
- 7. Wechselwirkungen zwischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungsund Insolvenzrecht, Forderungsund Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Stunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 32

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich - sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

- für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € **135,00** *zzgl. MwSt.* (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: \in 210,00 zzgl. MwSt. (= \in 249,90)

5,5 Stunden: € **210,00** *zzgl. MwSt.* (= € 249,90)

- für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € **158,00** *zzgl. MwSt.* (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

5,5 Stunden: € **250,00** zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter-Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42) Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

- für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22) Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminarausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr auß Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verbindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html



Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen:Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz

bis Haltestelle Heimeranplatz \rightarrow verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

- S-Bahn: S7, S20, S27 bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- Bus: 62/63 bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

- Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München
- Parkplätze: Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- Von der A96 Lindau kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung "Stadtmitte" bzw. "Mittlerer Ring Nord". Folgen ie dem Mittleren Ring und fahren Sie am "Heimeranplatz/Westend" ab.

- Von der A8 Stuttgart kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung "Stadtmitte" bzw. "Mittlerer Ring". Folgen Sie der Verdistraße, später Notburgastraße und biegen in Richtung "Mittlerer Ring", nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt "Laim/Heimeranplatz" ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

- Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung "Mittlerer Ring West". Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am "Heimeranplatz/Westend" ab.

Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 "München Schwabing" in Richtung "Mittlerer Ring West" ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentreutunnel nehmen Sie die Ausfahrt "Laim/Heimeranplatz" und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG 80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 552 632 -37 eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (Nähe Karlsplatz / Stachus) 80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Rebecca Schulze

Telefon 089 55 134-170 eMail muenchen@ schweitzer-online.de





Seminar-Anmeldung per Fax: 089 55 134 100 (Schwei	tzer Sortiment) oder 089 5	5 26 33 98 (MAV GmbH)
Anmeldeformular S. 1/2	Kunden-Nummer:	
	Titel/Name/Vorname:	
	Kanzlei/Firma:	
	Straße:	
	DI 7/0-4-	
MAV Seminare	PLZ/Ort:	
Frau Angela Baral	Telefon:	
MAV GmbH Garmischer Str. 8 / 4. OG	Fax:	
80339 München	eMail:	
	Ich bin Mitglied des DAV	[] ja [] nein
Bei mehreren Teilnehmern:	DAV-Mitglieds-Nr.	
Bei mehreren leinfelind bitte getrennte Anmeldungen!	Rechnung an	[] mich [] die Kanzlei
	Das Programmheft möcht	te ich [] digital [] gedruckt (Papie
		MAV Mitt. 10/201
Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingunge	n (→ Seite 32) an für folgen	ide/s Seminar/e
Kulow, beA komplett! – Was ist ab 1.1.2018 zu beach	_	
Seiler, Unterhaltsrecht aktuell: neueste Urteile und		
Schüll/Pesch, Die Zwangs- und Teilungsversteigerun		
Krug, Die Immobilie im Erbrecht	[5] 21.11.17: 1	
Schneider, Abrechnung in Familiensachen	[5] 27.11.17: 1	
Sachenbacher, Kindschaftsrecht – Verfahren, Umgan		
Burandt, Pflichtteil-Vermeidungs-Strategien und EU-E		
Kindermann, Rechtsfragen i. d. nichtehelichen Lebensg		
Schmidt B., Schwerbehindertenarbeitsrecht – unter		- I
Zieglmeier, Rittweger, Akt. Statusfragen i.Sozial- u. /		
Poertzgen, Pflichten und Haftungsrisiken für Geschäfts		
Wachter, Gesellschaftsrecht 2017 – Aktuelle Entwicklu		
Wälzholz, GmbH-Vertragspraktikum	[11] 17.11.17: 1	1
Fuchs, Update zum Internationalen Wirtschaftsrecht	[12] 26.10.17: 1	1
Schmidt, Update Insolvenzrecht 2017 – Anfechtungsr		1
Dinkgraeve, Modernisierung des Besteuerungsverfahr		1
Erb, Steuerstrafrecht: Beratungskompetenz und neue	ste [14] 14.11.17: 1	$(3:00 \ Uhr) \in 249,90 \ / \in 297,50^{-1}$

Stackmann, Finanzberaterhaftung

Meinhardt, Der kennzeichenrechtl. Unterlassungsanspruch... [15]

Datum Unterschrift

13.12.17: 13:00 Uhr

16.11.17: 13:00 Uhr

[16]

 \in 249,90 / \in 297,50 1)

€ 249,90 / € 297,50 ¹)

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²) Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 31) / für Nichtmitglieder

MAV Seminare Frau Angela Baral MAV GmbH Garmischer Str. 8 / 4. OG 80339 München	Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail:	
Frau Angela Baral MAV GmbH Garmischer Str. 8 / 4. OG	Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax:	
Frau Angela Baral MAV GmbH Garmischer Str. 8 / 4. OG	PLZ/Ort: Telefon: Fax:	
Frau Angela Baral MAV GmbH Garmischer Str. 8 / 4. OG	Telefon: Fax:	
Frau Angela Baral MAV GmbH Garmischer Str. 8 / 4. OG	Telefon: Fax:	
MAV GmbH Garmischer Str. 8 / 4. OG	Fax:	
Garmischer Str. 8 / 4. OG	-	
sosse wunchen	eMail:	
	Ich bin Mitglied des DAV	[]ja []nein
	DAV-Mitglieds-Nr.	
Bei mehreren Teilnehmern: bitte getrennte Anmeldungen!	Rechnung an	[] mich [] die Kanzlei
Ditte genomes	Das Programmheft möchte	ich [] digital [] gedruckt (Papier)
	<u> </u>	MAV Mitt. 10/2017
ch melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebeding	uungen (→ Seite 32) an für folgend	
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlag		
Stackmann, Verfahrensbezogenen Berufungsrü		I
Spindler, Neueste Entwicklungen im IT- und Url		1
Artz, Verbraucherschutz im Mietrecht	[19] 06.10.17: 13	
Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	[19] 12.10.17: 13	:00 Uhr
Börstinghaus, Aktuelles Mietrecht	[20] 13.10.17: 0 9	$(00 \text{ Uhr}) \in 249,90 \text{ / } \in 297,50^{-1})$
Fuchs, Neuerungen im Baurechtsbereich	[21] 08.11.17: 13	$00 \ Uhr \ \in 249,90 \ / \in 297,50^{-1}$
Haumer, Fleindl, Update Zivilprozess d. Miet- u.	Bauprozesses [21] 08.12.17: 13	:00 Uhr
Sternel, Aktuelles Mietrecht – Fragen u. Probler	me [22] 19.12.17: 14.	:00 Uhr € 160,65 / € 188,02 ²)
Schmidt B., Schwerbehindertenarbeitsrecht – ur	nter [24] 17.10.17: 13.	:00 Uhr
Burger, Akt. Probleme u. Rechtsprechung z. d. Ta		1
Wanhöfer, "Arbeitnehmer"? Begriff u. Einordnung	g [26] 10.11.17: 14:	:00 Uhr € 140,42 / € 164,22 ¹)
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	[26] 30.11.17: 13.	
Maschmann, Aktuelle Rechtsfragen der Entgelt		1
1		
☐ Zieglmeier Rittweger Δkt Statusfragen i Sozia	. a.,	.00 0.77 0 2-10,00 7 0 2-07,00 7
Zieglmeier, Rittweger, Akt. Statusfragen i.Sozia Schneider, Abrechnung in Familiensachen	[29] 27.11.17: 14:	<i>:00 Uhr</i> € 160,65 / € 188,02 ²)

Scheungrab, Insolvenz: Überblicke, Einblicke & Ausblicke

Datum Unterschrift

[30]

05.10.17: 09:00 Uhr

€ 249,90 / € 297,50 ²)

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²) Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 31) / für Nichtmitglieder

Anzeige

Nachrichten | Beiträge

überwiesen worden sei und ihm andere finanzielle Mittel nicht zur Verfügung gestanden hätten. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab.

Der Exmatrikulationsbescheid sei bestandskräftig geworden und deshalb rechtlich bindend. Der Kläger habe weder schriftlich Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt noch die von der Hochschule zusätzlich eröffnete Möglichkeit genutzt, die Bestandskraft des Bescheids durch fristgemäße Zahlung des Semsterbeitrags innerhalb der Widerspruchsfrist abzuwenden. Eine Wiedereinsetzung in diese Frist scheitere daran, dass es allein der Studierende zu verantworten habe, rechtzeitig die zur Rückmeldung erforderlichen finanziellen Mittel bereit zu haben. Das gelte auch dann, wenn ihm selbst Gelder anderer öffentlicher Einrichtungen verspätet zugeleitet würden.

(Quelle: VG Mainz, Urteil vom 12. Juli 2017, 3 K 1167/16.MZ)

BayVGH: Ersatzzwangshaft zur Durchsetzung eines Zweckentfremdungsverbots für Wohnraum rechtmäßig

Mit Beschluss vom 29. August 2017 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 14. Juli 2017, mit dem dieses auf Antrag der Landeshauptstadt München zur Durchsetzung eines Verbots der Zweckentfremdung von Wohnraum gegenüber dem Antragsgegner Ersatzzwangshaft von längstens einer Woche angeordnet hat, zurückgewiesen. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts München zur Anordnung der Ersatzzwangshaft ist damit rechtskräftig. Die Landeshauptstadt München hatte den Antragsgegner mit bestandskräftigem Bescheid vom 2. Juni 2016 unter Androhung von Zwangsgeldern verpflichtet, die zweckfremde Nutzung einer Wohnung in München unverzüglich zu beenden und den Wohnraum nach Beendigung der zweckfremden Nutzung unverzüglich wieder Wohnzwecken zuzuführen. Eine Androhung weiterer Zwangsgelder gegenüber dem Antragsgegner erfolgte mit Bescheid vom 10. November 2016.

Nach Ansicht des BayVGH ist dem Bescheid der Landeshauptstadt München vom 2. Juni 2016 das vom Antragsgegner geschuldete Verhalten in unmissverständlicher Weise zu entnehmen. Dennoch habe der Antragsgegner seine Verpflichtung nicht rechtzeitig erfüllt, sondern setze sein rechtswidriges Nutzungskonzept unverändert fort, wie die zahlreichen Ermittlungen der Landeshauptstadt München belegten. Relevante Hinderungsgründe, welche der geforderten Unterlassung entgegenstehen könnten, seien nicht ersichtlich.

Ferner habe die Landeshauptstadt München sämtliche ihr zur Verfügung stehenden milderen Zwangsmittel bereits ausgeschöpft, sodass die Anordnung der Ersatzzwangshaft, welche nur ausnahmsweise zulässig sei und einer besonderen Abwägung aller Umstände des konkreten Einzelfalls bedürfe, auch verhältnismäßig sei. Insbesondere habe den Antragsgegner selbst die mehrfache Androhung von Zwangsgeldern nicht zu beeindrucken vermocht; alle Vollstreckungsversuche zur Einbringung der Zwangsgelder seien erfolglos geblieben.

Sollte der Antragsgegner der angeordneten Verpflichtung nachkommen, müsste die Anwendung von Zwangsmitteln jedoch eingestellt werden. Zudem könnte der Antragsgegner die Vollstreckung der Ersatzzwangshaft noch durch Entrichtung der fälligen Zwangsgelder abwenden. Grund hierfür ist, dass die Ersatzzwangshaft – anders als die vom Gesetzgeber nicht vorgesehene Erzwingungshaft – nur ein subsidiäres Vollstreckungsmittel darstellt, das lediglich an die Stelle des (zunächst) uneinbringlichen Zwangsgeldes tritt. Wird das Zwangsgeld nachträglich noch beglichen, entfallen damit die Voraussetzungen für die Ersatzzwangshaft und die Vollstreckung muss unterbleiben. (BayVGH, Beschluss vom 29. August 2017, Az. 12 C 17.1544) (Quelle: BayVGH, PM vom 31. August 2017)



BAG: Pfändungsschutz für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszulagen

Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind Erschwerniszulagen iSv. § 850a Nr. 3 ZPO* und damit im Rahmen des Üblichen unpfändbar. Zulagen für Schicht-, Samstags- oder sog. Vorfestarbeit sind dagegen der Pfändung nicht entzogen. Hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang und welcher Höhe Zuschläge für Sonntags-, Feiertagsund Nachtarbeit als "üblich" und damit unpfändbar iSv. § 850a Nr. 3 ZPO anzusehen sind, kann an die Regelung in § 3b EStG angeknüpft werden.

Die Klägerin arbeitet bei der Beklagten, die Sozialstationen betreibt, als Hauspflegerin. Nach einem zwischenzeitlich aufgehobenen Insolvenzverfahren befand sich die Klägerin in der sog. Wohlverhaltensphase, in der sie ihre pfändbare Vergütung an einen Treuhänder abgetreten hatte. Im Zeitraum Mai 2015 bis März 2016 führte die Beklagte von der jeweiligen Nettovergütung der Klägerin den sich aus ihrer Sicht ergebenden pfändbaren Teil der Vergütung an den Treuhänder ab. Dabei berücksichtigte sie auch die an die Klägerin gezahlten tarifvertraglichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Samstags- und Vorfestarbeit als pfändbar. Die Klägerin, die diese Zuschläge als unpfändbare Erschwerniszulagen iSv. § 850a Nr. 3 ZPO ansieht, begehrt von der Beklagten Zahlung von insgesamt 1.144,91 Euro, die diese zu viel an den Treuhänder abgeführt habe. Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben.

Auf die Revision der Beklagten hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben. Die Vorinstanzen haben allerdings zutreffend angenommen, dass Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit Erschwerniszulagen iSv. § 850a Nr. 3 ZPO und deshalb unpfändbar sind. Der Gesetzgeber hat in § 6 Abs. 5 ArbZG die Ausgleichspflichtigkeit von Nachtarbeit geregelt, die von ihm als besonders erschwerend bewertet wurde. Sonntage und gesetzliche Feiertage stehen kraft Verfassung (Art. 140 GG iVm. Art. 139 WRV) unter besonderem Schutz. § 9 Abs. 1 ArbZG ordnet an diesen Tagen ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot an. Damit geht der Gesetzgeber auch hier von einer Erschwernis aus, wenn an diesen Tagen dennoch gearbeitet wird.

Eine entsprechende gesetzgeberische Wertung gibt es für Schicht-, Samstags- und Vorfestarbeit hingegen nicht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Sonderregelung des § 850a ZPO zwar dem Schuldnerschutz dient und diesem einen größeren Teil seines Nettoeinkommens als unpfändbar belassen will. Angesichts der ebenso in den Blick zu nehmenden Gläubigerinteressen bedarf die in

Nachrichten | Beiträge

§ 850a Nr. 3 ZPO geregelte Unpfändbarkeit von Erschwerniszulagen aber einer sachlichen Begrenzung.

Der Senat konnte nicht abschließend entscheiden, da zur genauen Höhe der zu Unrecht an den Treuhänder abgeführten Vergütung eine weitere Sachaufklärung erforderlich ist.

Bundesarbeitsgericht Urteil vom 23. August 2017 - 10 AZR 859/16 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg Urteil vom 20. Juli 2016 - 20 Sa 639/16, 20 Sa 975/16 -

*§ 850a Nr. 3 ZPO lautet:

Unpfändbare Bezüge Unpfändbar sind

..

3. Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;

(Quelle: BAG, PM Nr. 34/17 vom 23. August 2017)

BGH: Vorhalt und Ermahnung im Zusammenhang mit richterlichem Erledigungspensum Dienstgericht des Bundes

Der Antragsteller ist Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe und wendet sich mit seinen Anträgen gegen Maßnahmen der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe.

Nach dem Wechsel des Antragstellers in einen anderen Senat des Oberlandesgerichts ordnete die Präsidentin eine Sonderprüfung des im früheren Dezernat des Antragstellers hinterlassenen Verfahrensbestands an. Nach Durchführung der Sonderprüfung teilte sie dem Antragsteller in einem Vermerk ihre Absicht mit, ihm im Rahmen der Dienstaufsicht die ordnungswidrige Art der Ausführung der Amtsgeschäfte vorzuhalten sowie ihn zu ordnungsgemäßer, unverzögerter Erledigung der Amtsgeschäfte anzuhalten, und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. In der Folge hielt sie ihm die ordnungswidrige Art der Ausführung der Amtsgeschäfte vor und ermahnte ihn zu ordnungsgemäßer, unverzögerter Erledigung der Amtsgeschäfte. Der Antragsteller unterschreite seit Jahren ganz erheblich und jenseits aller großzügig zu bemessender Toleranzbereiche das Durchschnittspensum. Im Jahre 2011 habe er sogar weniger Verfahren erledigt als dies der durchschnittlichen Leistung einer Halbtagsrichterin/eines Halbtagsrichters am Oberlandesgericht entspreche.

Der Antragsteller hat beim Dienstgericht für Richter beantragt, die Anordnung und Durchführung der Sonderprüfung, den Vermerk mit der Ankündigung, dass eine dienstrechtliche Maßnahme beabsichtigt sei, sowie den Vorhalt einer ordnungswidrigen Art der Ausführung der Dienstgeschäfte und die Ermahnung zur ordnungsgemäßen, unverzögerten Erledigung für unzulässig zu erklären, weil sie ihn in seiner richterlichen Unabhängigkeit beeinträchtigten und eine Änderung seiner Rechtsprechung herbeiführen sollten. Die Anträge hatten beim Dienstgericht im Wesentlichen keinen Erfolg. Der Dienstgerichtshof für Richter wies die Berufungen des Antragstellers zurück.

Die Revision des Antragstellers ist beim Dienstgericht des Bundes hinsichtlich der Sonderprüfung (Verfahren RiZ (R) 3/15) und der Ankündigung einer dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahme (Verfahren RiZ (R) 1/15)

erfolglos geblieben. Die Anordnung der Sonderprüfung verletzte die richterliche Unabhängigkeit nicht. Für die Sonderprüfung bestand im Hinblick auf die bei dem Senatswechsel zurückgelassenen Akten ein objektiver Anlass. Eine unzulässige Weisung oder ein besonderer Ausdruck des Misstrauens gegen den Antragsteller ging von dieser Maßnahme, auch wenn er vorab nicht informiert worden war, schon deshalb nicht aus, weil sie nur Akten betraf, für die er nicht mehr zuständig war.

Hinsichtlich des Vermerks mit der Ankündigung einer dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahme (Verfahren RiZ (R) 1/15) war der Prüfungsantrag bereits unzulässig, weil der Vermerk mit der Gelegenheit zur Stellungnahme eine Verfahrenshandlung war, die eine Maßnahme der Dienstaufsicht vorbereitete, und eine vorbereitende Verfahrenshandlung grundsätzlich nicht gesondert anfechtbar ist.

Hinsichtlich des Vorhalts der ordnungswidrigen Art der Ausführung der Amtsgeschäfte und der Ermahnung zu ordnungsgemäßer, unverzögerter Erledigung der Amtsgeschäfte (Verfahren RiZ (R) 2/15) hat das Dienstgericht des Bundes das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an den Dienstgerichtshof zurückverwiesen. Ein Dienstvorgesetzter darf einen Richter grundsätzlich zu einer ordnungsgemäßen, unverzögerten Erledigung der Amtsgeschäfte ermahnen und ihm eine ordnungswidrige verzögerte Ausführung vorhalten. Die richterliche Unabhängigkeit ist nach der ständigen Rechtsprechung des Dienstgerichts des Bundes aber beeinträchtigt, wenn dem Richter direkt oder indirekt ein Pensum abverlangt wird, welches sich allgemein, also auch von anderen Richtern, sachgerecht nicht mehr bewältigen lässt.

Das hat im Ausgangspunkt auch der Dienstgerichtshof zugrunde gelegt. Seine Feststellung, dem Antragsteller werde auch nicht indirekt ein Pensum abverlangt, welches sich allgemein, also auch von anderen Richtern sachgerecht nicht mehr bewältigen lässt, ist aber nicht rechtsfehlerfrei getroffen. Es fehlt an ausreichenden Feststellungen des Dienstgerichtshofs dazu, was von anderen Richtern sachgerecht zu bewältigen ist. Durchschnittszahlen können dafür nur ein Anhaltspunkt sein.

Urteile vom 7. September 2017 – RiZ (R) 1/15, 2/15 und 3/15

Vorinstanzen:

Dienstgericht für Richter bei dem Landgericht Karlsruhe - Urteile vom 4. Dezember 2012 – RDG 5/12, 6/12 und 7/12

Dienstgerichtshof für Richter bei dem Oberlandesgericht Stuttgart – Urteile vom 17. April 2015 – DGH 1/13, 2/13 und 3/13

§ 26 DRiG lautet:

(1) Der Richter untersteht einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienstaufsicht umfaßt vorbehaltlich des Absatzes 1 auch die Befugnis, die ordnungswidrige Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts vorzuhalten und zu ordnungsgemäßer, unverzögerter Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen....

(Quelle: BGH, PM Nr. 138/2017 vom 07. September 2017)

BGH: Gebrauchtwagenkäufer darf Transportkostenvorschuss vor Nacherfüllung verlangen (§ 439 BGB*)

Der Bundesgerichtshof hat sich heute in einer Entscheidung mit der Frage befasst, ob der Käufer eines gebrauchten Pkw dessen Verbringung an den Geschäftssitz des Verkäufers zum Zwecke der Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung eines Transportkostenvorschusses abhängig machen darf.

Sachverhalt und Prozessverlauf:

Nachrichten | Beiträge

Die in Schleswig-Holstein ansässige Klägerin kaufte von der Beklagten, die in Berlin einen Fahrzeughandel betreibt, zum Preis von 2.700 € einen gebrauchten Pkw Smart, den die Beklagte in einem Internetportal angeboten hatte.

Kurze Zeit nach Übergabe des Fahrzeugs wandte sich die Klägerin wegen eines nach ihrer Behauptung aufgetretenen Motordefekts an die Beklagte, um mit ihr die weitere Vorgehensweise zur Schadensbehebung im Rahmen der Gewährleistung zu klären. Nachdem eine Reaktion der Beklagten ausgeblieben war, forderte die Klägerin sie unter Fristsetzung zur Mangelbeseitigung auf. Hierauf bot die Beklagte telefonisch eine Nachbesserung an ihrem Sitz in Berlin an. Die Klägerin verlangte daraufhin unter Aufrechterhaltung der gesetzten Frist die Überweisung eines Transportkostenvorschusses von 280 € zwecks Transports des nach ihrer Behauptung nicht fahrbereiten Pkw nach Berlin beziehungsweise die Abholung des Fahrzeugs durch die Beklagte auf deren Kosten. Nachdem diese sich nicht gemeldet hatte, setzte die Klägerin ihr eine Nachfrist zur Mängelbeseitigung und ließ, als die Beklagte hierauf wiederum nicht reagierte, die Reparatur des Pkw in einer Werkstatt bei Kassel durchführen.

Für ihr entstandene Reparatur-, Transport- und Reisekosten verlangt die Klägerin von der Beklagten Schadensersatz in Höhe von 2.332,32 €. Ihre Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Schadensersatzbegehren weiter.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass ein Verkäufer gemäß § 439 Abs. 2 BGB verpflichtet ist, einem Käufer durch Zahlung eines von diesem angeforderten Vorschusses den Transport der (vermeintlich) mangelbehafteten Kaufsache zum Ort der Nacherfüllung zu ermöglichen. Dementsprechend war es vorliegend für die Wirksamkeit des Nacherfüllungsverlangens der Klägerin - als Voraussetzung des von ihr geltend gemachten Schadensersatzanspruches (§ 281 Abs. 1 Satz 1 BGB**) - ausreichend, dass diese (wenn auch ohne Erfolg) zeitnah einen nicht ersichtlich unangemessenen Transportkostenvorschuss von der Beklagten angefordert hat sowie alternativ bereit war, ihr selbst die Durchführung des Transports zu überlassen beziehungsweise - was dies selbstredend eingeschlossen hat - eine vorgängige Untersuchung des Fahrzeugs an dessen Belegenheitsort zu ermöglichen.

Zwar muss ein taugliches Nacherfüllungsverlangen (§ 439 Abs. 1 BGB*) nach der Rechtsprechung des Senats auch die Bereitschaft des Käufers umfassen, dem Verkäufer die Kaufsache zur Überprüfung der erhobenen Mängelrügen am rechten Ort, nämlich dem Erfüllungsort der Nacherfüllung, zur Verfügung zu stellen. Hierdurch soll es dem Verkäufer ermöglicht werden, die verkaufte Sache darauf zu überprüfen, ob der behauptete Mangel besteht, ob er bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorgelegen hat, auf welcher Ursache er beruht sowie ob und auf welche Weise er beseitigt werden kann. Dementsprechend ist der Verkäufer grundsätzlich nicht verpflichtet, sich auf ein Nacherfüllungsverlangen des Käufers einzulassen, bevor dieser ihm die Gelegenheit zu einer solchen Untersuchung der Kaufsache gegeben hat. Der Erfüllungsort der Nacherfüllung befindet sich, solange die Parteien nicht Abweichendes vereinbaren oder besondere Umstände vorliegen, am Wohn- oder Geschäftssitz des Schuldners (§ 269 Abs. 1 BGB***), vorliegend mithin am Geschäftssitz der Beklagten in Berlin.

Jedoch hat der Verkäufer nach § 439 Abs. 2 BGB* die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Hierbei handelt es sich um eine Kostentragungsregelung mit Anspruchscharakter, welche die

Unentgeltlichkeit der Nacherfüllung gewährleisten soll. Dies begründet in Fällen, in denen - wie hier - eine Nacherfüllung die Verbringung des Fahrzeugs an einen entfernt liegenden Nacherfüllungsort erfordert und bei dem Käufer deshalb Transportkosten zwecks Überführung des Fahrzeugs an diesen Ort anfallen, aber nicht nur einen Erstattungsanspruch gegen den Verkäufer. Der Käufer kann nach dem Schutzzweck des Unentgeltlichkeitsgebots vielmehr grundsätzlich schon vorab einen (abrechenbaren) Vorschuss zur Abdeckung dieser Kosten beanspruchen. Denn die dem Verkäufer auferlegte Verpflichtung, die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Kaufsache unentgeltlich zu bewirken, soll den Verbraucher vor drohenden finanziellen Belastungen schützen, die ihn in Ermangelung eines solchen Schutzes davon abhalten könnten, solche Ansprüche geltend zu machen. Ein solcher Hinderungsgrund kann sich auch daraus ergeben, dass der Verbraucher mit entstehenden Transportkosten in Vorlage treten muss.

Dementsprechend hat die Klägerin durch ihre Bereitschaft, das Fahrzeug (nur) nach Zahlung eines dafür erforderlichen Transportkostenvorschusses nach Berlin transportieren zu lassen, ein den Anforderungen des § 439 Abs. 1 BGB* genügendes Nacherfüllungsverlangen erhoben. Der Senat hat deshalb das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen, welches nunmehr zu den von der Klägerin gerügten Mängeln und der Höhe des von ihr angesetzten Schadens weitere Feststellungen zu treffen haben wird.

- * § 439 BGB Nacherfüllung
- (1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
- (2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

[...]

- ** § 281 BGB Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung
- 1 Soweit der Schuldner die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Gläubiger [...] Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat. [...]
- *** § 269 BGB Leistungsort

(1) Ist ein Ort für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Ort zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte.

[...] BGH - Urteil vom 19. Juli 2017 - VIII ZR 278/16 Vorinstanzen:

Amtsgericht Pankow/Weißensee -Urteil vom 9. Dezember 2015 - 2 C 271/15

Landgericht Berlin - Urteil vom 8. November 2016 - 88 S 14/16

(Quelle: BGH, PM Nr. 117/2017 vom 19.Juli 2017)

Interessantes

Paragraph zur "Majestätsbeleidigung" ist aufgehoben

Bundestag und Bundesrat haben beschlossen, § 103 des Strafgesetzbuchs aufzuheben. Die Entscheidung wurde im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Anlass für die Debatte um § 103 StGB, einer Strafvorschrift, die bislang kaum noch Beachtung fand, war die auf sie gestützte Anzeige des türkischen Staatspräsidenten Erdogan gegen den Satiriker Böhmermann. Die Staatsanwaltschaft Mainz leitete daraufhin ein Ermittlungsverfahren gegen Böhmermann wegen seines Schmähgedichts ein.

Weiterführende Hinweise: BGBl. I, Nr. 48, S. 2439

(Quelle: Newsletter Gesetze aktuell 8/2017 vom 25. August 2017)

Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten

Der Bundesrat hat das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten und zur Änderung des Schöffenrechts beschlossen. Das Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs.

Weiterführende Hinweise: BR-Drs. 419/16

(Quelle: Newsletter Gesetze aktuell 8/2017 vom 25. August 2017)

VGSD fordert einkommensabhängige Beiträge für gesetzlich versicherte Selbstständige

Der Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e.V. (VGSD) fordert mit einer online-Petition faire Beiträge für gesetzlich versicherte Selbstständige. Die hohen Mindestbeiträge zur Krankenund Pflegeversicherung können laut VGSD teilweise mehr als 40 Prozent des Einkommens ausmachen. Viele der Betroffenen sind Frauen und Teilzeit-Selbstständige. So sei die Bemessungsgrundlage bei Selbstständigen zudem wesentlich breiter als bei Angestellten. Auch bei einem mittleren Einkommen ergebe sich eine Belastung, die systematisch 20 Prozent höher liegt als die Beiträge, die ein vergleichbarer Angestellter und sein Arbeitgeber zusammen bezahlen.

Weitere Informationen zu den Forderungen des VGSD im Einzelnen und zur Petition, die nach der Bundestagswahl an den künftigen Gesundheitsminister übergeben werden soll finden Sie unter:

https://www.vgsd.de/faire-beitraege/

Personalia

(Quelle: www.vgsd.de)

Amtswechsel am Amtsgericht Memmingen

Der bayerische Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback vollzog am 15. September 2017 den Amtswechsel an der Spitze des Landgerichts Memmingen. Bei einem Festakt verabschiedete er den bisherigen Präsidenten **Heinrich Melzer**, der zum 1. August 2017 in den Ruhestand getreten ist. Er hatte das Amt des Präsidenten seit Juli 2013 inne. Gleichzeitig führte Bausback **Dr. Thomas Ermer** offiziell in sein neues Amt ein.

In seiner Festrede sprach Bausback dem scheidenden Landgerichtspräsidenten Heinrich Melzer seinen Dank für die hervorragende Arbeit aus. An seinen Nachfolger Dr. Thomas Ermer gerichtet, betonte der Minister: "In allen Ihren bisherigen Verwendungen haben Sie sich in herausragender Weise bewährt - insbesondere durch Ihre Einsatzbereitschaft sowie Ihre soziale und fachliche Kompetenz. (...)

Ich wünsche Ihnen eine stets glückliche Hand in all ihren Entscheidungen. Auf dass diese neue Aufgabe für Sie ebenso zur Berufung wird wie Ihre richterliche Tätigkeit!"

Dr. Thomas Ermer (57 Jahre) startete seine Justizkarriere im November 1990 als Regierungsrat im Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Ab Oktober 1991 arbeitete er als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Augsburg. Anschließend war Dr. Ermer fast neun Jahre Richter am Landgericht Augsburg, bevor er 2001 an das Oberlandesgericht München wechselte. Im Juli 2003 kehrte er für rund 6 Jahre an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zurück. Es folgte eine weitere Station am Oberlandesgericht München bis Ende Juli 2017. Seit dem 1. August 2017 ist Dr. Ermer Präsident des Landgerichts Memmingen. (Quelle: Bay. Staatsmin. d. Justiz, PM Nr. 94/17 v. 15. September 2017)

Kuriosa

Schutzwürdige staatliche Zitrusfrüchte

Liebe Petra.

aus einem Berufungsurteil des LG Memmingen gegen einen "freien Reichsbürger" übersende ich einen Passus, der sich mit dem Schutz der staatlichen Zitrusfrüchte befaßt.

Schön, daß dieses Problem endlich mal erkannt wurde.

Mit herzlichen Grüßen

Jochen D. Uher Rechtsanwalt

4 No 111 Jo 22112/15 - Seite 4 - II.

Der Angeklagte ist gelemter Maler und Lacklerer. Seit acht Jahren ist er in Fente. Er bezieht eine eigenen Altersrente sowie einen Witwenrente für seine verstorbene Frau in Höhe
von insgesamt rund 1.250,00 EUR. Gegenüber dem Finanzamt hat der Angeklagte Steuerschulden in Höhe von etwa 70.000,00 EUR. Er ist Vater zweier erwachsener und jewells
wirtschaftlich selbstständiger Söhne. Vor etwa sieben Jahren wandte sich der Angeklagte
der Bewegung der sogenannten Reichsbürger zu, denen er sich bis heute zugehörig fühlt.
Entsprechend den Auffassungen dieser Bewegung verneint er die rechtliche Existenz der
Bundesrepublik Deutschland. Allen staatlichen Orangen spricht er jegliche Legit mität ab.



20

Nachrichten | Beiträge

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

Programm-Vorschau 2017

Dienstag, 10.10.2017 "Terrorismus –

Strafverfolgung und Bekämpfung"

Thomas Beck, Stellv. Generalbundesanwalt,

Dienstag, 14.11.2017 Vereinfachung des Steuerrechts -Postulat des Rechts oder nur steuerpolitisches Lippenbekenntnis?

> Thomas Beck, Stellv. Generalbundesanwalt, Karlsruhe

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

Der Veranstaltungsort ist – sofern nichts anderes angegeben ist – Justiz Palast München, Vortragsraum 270, Prielmayerstr. 7.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Münchener Juristischen Gesellschaft unter www.m-j-g.de.

6. Fachkonferenz Sprache und Recht 2017

(ehemals Gerichtsdolmetschertag) zu dem Thema

"Übersetzer und Dolmetscher: Mittler zwischen Sprachen und Rechtssystemen"

14. und 15. Oktober 2017, Hannover Congress Centrum

Die 6. Fachkonferenz Sprache und Recht, veranstaltet vom Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ), will in der Praxis tätige freiberufliche wie angestellte Übersetzer und Dolmetscher, Richter, Anwälte, Notare, Justiziare, Vertreter von Polizei-, Innen- und Ausländerbehörden sowie Politiker und Vertreter der Lehre und der Wirtschaft aus Deutschland ebenso wie aus dem Ausland zu einem intensiven zweitätigen Austausch zusammenbringen.

In 60 Fachvorträgen, Workshops und Podiumsdiskussionen sollen die sich aus dem JVEG ergebenden rechtlichen Grundlagen ebenso besprochen werden wie einzelne Rechtsgebiete, terminologische Aspekte und konkrete Fragen aus der Praxis sowie spezifische Anliegen der Ausund Fortbildung.

Weitere Informationen finden Sie unter http://www.fsr2017.de/

10 Jahre Amtsgerichtschor München

Anlässlich des 10jährigen Bestehens des Amtsgerichtschors München findet ein Jubiläumskonzert zusammen mit Blume's kleinem Orchester unter der Leitung von Robert Scheingraber statt.

Amtsgerichtschor München Jubiläumskozert

und

Blume's kleines Orchester

Leitung: Robert Scheingraber

Donnerstag, 19. Oktober 2017, 19.00 Uhr Sophiensaal, Spohienstr. 6, München

Der Eintritt kostet 15,00 Euro bei freier Platzwahl. Karten sind im Vorverkauf ab sofort erhältlich bei Frau Anni Halser, Maxburgstr. 4, Zimmer 106, Tel. 089 5597-3797 oder an der Abendkasse ab 18.30 Uhr.

Rechts- und Notarfachwirttag in Bonn

Über interessante Fachvorträge, wertvolle Praxistipps und jede Menge gute Unterhaltung dürfen sich die Teilnehmer des Rechts- und Notarfachwirttags auch in diesem Jahr freuen. Die größte Fortbildungsveranstaltung für Kanzleimitarbeiter in Deutschland, die der Kanzleispezialist Soldan nun zum siebten Mal veranstaltet, findet am 3. und 4. November 2017 in Bonn statt. Weitere Informationen zum Rechts- und Notarfachwirttag, alle Vorträge und Referenten sowie das Anmeldeformular sind auf soldan.de/rechtsfachwirttag zu finden. Der Preis für die zweitägige Veranstaltung beträgt 399,- Euro zzgl. MwSt.

#DKMT17 - 1. Deutscher KanzleiManagementTag Das digitalisierte Mandat - Wahn, Wirklichkeit, Chance?

Die Arbeitsgemeinschaft Kanzleimanagement im DAV veranstaltet am Freitag, 17. November 2017, 09:00-17:00 Uhr, in Nürnberg bei der **DATEV eG** den 1. KanzleiManagementTag.

Was verändert die Digitalisierung konkret in unserer Kanzlei? Welche Chancen bieten sich mir als KanzleiinhaberIn oder uns als Sozietät, wenn wir uns "digitalisieren"?

"Diese allerorts diskutierten Themen brechen wir auf dem #DKMT17 der AG Kanzleimanagement im DAV am 17. November 2017 in Nürnberg konkret für die Inhaber von kleinen und mittleren Kanzleien herunter", so Volker Himmen, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft und verantwortlich für die inhaltliche Gestaltung und Ausrichtung des #DKMT.

Neben dem Fachprogramm erwartet Sie ausreichend Gelegenheit, sich mit den Referenten und Teilnehmern sowie den Anbietern unserer Ausstellung auszutauschen.

Weitere Informationen unter https://dkmt.events/dkmt17/

Vorankündigung:



19. MUNDIAVOCAT 04. Mai - 13. Mai 2018 Cambrils (Katalonien) - Spanien

Fußballweltmeisterschaft der Anwälte und Juristen Weitere Informationen finden Sie unter http://www.mundiavocat.de/

Die Verbraucherzentrale informiert

Rundfunkbeitrag: Gefälschte Virus-Mails im Umlauf

Laut Verbraucherzentrale Bayern sind immer wieder Fälschungen im Umlauf, in denen der Name des Beitragsservice missbräuchlich verwendet wird, um Schadsoftware zu verbreiten. Die E-Mails, sind mal als Mahnschreiben getarnt, mal als Aufruf, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Hier handelt es sich um Fälschungen, denn der Beitragsservice kommuniziert aus Datenschutzgründen grundsätzlich auf dem Postweg. Öffnen Sie keinesfalls Anhänge oder Links solcher E-Mails und geben Sie keine persönlichen oder kontobezogenen Daten preis.



Verkehrsanwälte Info

Mehrere Angelegenheiten bei Vertretung mehrerer Geschädigter eines Unfalls

Das AG Brilon hat durch Urteil vom 24.07.2017 - Az.: 2 C 18/17 - entschieden, dass es sich dann um verschiedene Angelegenheiten mit mehreren Auftraggebern gemäß § 7 RVG handelt, wenn der Rechtsanwalt neben dem geschädigten Eigentümer eines Pkw's auch die verletzte Fahrerin vertritt. Es handelt sich nicht um ein Tätigwerden in derselben Angelegenheit im Sinne des § 15 RVG, mit der Folge, dass der Rechtsanwalt berechtigt ist, beide Angelegenheiten isoliert abzurechnen. Ein Tätigwerden in derselben Angelegenheit liegt nur dann vor, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: Ein Auftrag, ein Tätigkeitsrahmen sowie ein innerer Zusammenhang. Dies war im vorliegenden Fall nicht gegeben, da der Prozessbevollmächtigte mit zwei verschiedenen Vollmachten beauftragt wurde. Zudem bezogen sich die geltend gemachten Ansprüche auf unterschiedliche Schadenspositionen. Während es bei der Ehefrau des Klägers um Personenschäden und die Geltendmachung eines Schmerzensgeldes ging, machte der Prozessbevollmächtigte für den Kläger Schadensersatzansprüche aufgrund eines Sachschadens an dessen Pkw geltend. Der Prozessbevollmächtigte führte unterschiedliche Akten für den Kläger und dessen Ehefrau. Er führte die Korrespondenz getrennt für den jeweiligen Ehepartner unter

der Angabe eines unterschiedlichen Aktenzeichens.

Änderung des Passivrubrums Ersatz der Verbringungskosten

Das AG Coburg kommt in seinem Urteil vom 17.07.2017 – Az.: 15 C 466/17 – zu dem Ergebnis, dass auch die Verbringungskosten zu ersetzen sind. Nach Klageeinreichung war die Passivlegitimation der HUK-Coburg bestritten worden, da die HUK-Coburg im Auftrag und in Vertretung der HUK24 AG die außergerichtliche Regulierung vorgenommen hatte, so dass die HUK24 AG die richtige Beklagte war. Das AG Coburg hat nach Hinweis auf die Entscheidung des BGH Az.: VII ZR 128/12 das Passivrubrum geändert.

Infobrief-Spezial "Hohe Schmerzensgeldbeträge"

RiBGH Wolfgang Wellner stellt in der Ausgabe des Infobriefs 2/2017 vier Fälle vor, bei denen sehr hohe Schmerzensgelder (100.000 - 400.000 €) zuerkannt wurden. Außerdem berichtet er über den Gesetzentwurf zur Einführung eines Hinterbliebenengeldes.

Der Infobrief "Hohe Schmerzensgeldbeträge" erscheint regelmäßig alle 4 Monate.

http://www.hohe-schmerzensgeldbeträge.de/

Neues vom DAV

Syndikusrechtsanwalt: Niederlage der DRV Bund vor dem BGH

Die erste Entscheidung des BGH zum Syndikusrechtsanwalt liegt vor: Der Anwaltssenat hat entschieden, dass die fachliche Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Syndikusanwalts nicht durch betriebsinterne Regelungen einer Branche beeinträchtigt werden, die auch jeder externe Anwalt zu beachten hätte. Der Arbeitgeber darf daher solche

Bildnachweis:

- → Titelbild "Herbstimpression Wiflinger Weiher, Landkreis Erding": Foto: © S. Prinz
- → Abbildungen Kulturprogramm siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V. V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke 1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m, Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich (Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München **Mo / Mi / Fr:** 8.30-12.00 Uhr

Telefon 0 89 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46 **E-Mail** geschaeftsstelle@ muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München **Montag bis Freitag** 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail info@

muen chen er-anwalt verein. de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27 **BIC** GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich) Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München **Telefon** 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

<u>Anzeigenschluss:</u>

jeweils der <u>10. Kalendertag</u> für den darauf folgenden Monat.

Buchbesprechungen

Vorgaben machen. Einzelheiten zum Fall sowie den Beschluss im Volltext finden Sie unter https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/rechtsprechung/bgh-entscheidet-erstmals-zum-syndikusgesetz-drv-bund-unterliegt

wird. Europaweit sollen nun Maßnahmen umgesetzt werden, die Frauen bei ihrem beruflichen Aufstieg unterstützen.

Neuigkeiten im Berufsrecht ab 1. Januar 2018

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat die Beschlüsse der 4. Sitzung der 6. Satzungsversammlung vom Mai diesen Jahres genehmigt - die **Ergänzungen der BORA und FAO treten damit ab 1. Januar 2018 in Kraft**. Änderungen finden sich in § 2 Abs. 7 BORA (erforderliche organisatorische und technische Maßnahmen zum Schutz des Mandatsgeheimnisses), § 14 S. 1 BORA (Zustellung zwischen Rechtsanwälten) und § 15 Abs. 1 FAO (Berücksichtigung von Vorbereitungszeit bei dozierender Teilnahme).

Die Beschlüsse können Sie nachlesen unter:

https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/dav depesche/ 2017/beschluesse.pdf.

Hindernis Berufsgeheimnis? DAV kritisiert EU-Parlamentsentwurf zu Panama Papers

DAV-Präsident Schellenberg hat sich bezüglich des Berichtsentwurfs und des Empfehlungsentwurfs (nur in englischer Sprache) des PANA-Untersuchungsausschusses des EU-Parlaments in einem persönlichen Schreiben an Abgeordnete des Europäischen Parlaments gewandt. Er weist dabei insbesondere auf die rechtsstaatlichen Bedenken im Hinblick auf einzelne Vorschläge des PANA-Ausschusses hin. Der DAV warnt davor, im Kampf um mehr Steuertransparenz und gegen Geldwäschepraktiken rechtsstaatliche Errungenschaften wie die durch die Selbstverwaltung gewährleistete Unabhängigkeit der Anwaltschaft und das Berufsgeheimnis in Frage zu stellen. Zudem unterscheidet der PANA-Ausschuss nicht hinreichend zwischen legaler Steueroptimierung und illegaler Steuerhinterziehung. Änderungsvorschläge zu den Entwürfen des PANA-Ausschusses können die EU-Parlamentarier bis zum 5. September einreichen.

BVerfG stoppt Staatsanwaltschaft nach Kanzleidurchsuchung

Der VW-Abgasskandal hat das BVerfG erreicht. Es hat im Eilverfahren entschieden, dass die bei der Durchsuchung einer US-amerikanischen Anwaltskanzlei an ihrem Münchener Standort sichergestellten Unterlagen und Daten vorläufig nicht von der Staatsanwaltschaft ausgewertet werden dürfen.

Die Entscheidung und die Hintergründe finden Sie unter:

https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/ de/rechtsprechung/bverfg-stoppt-staatsanwaltschaft-im-vw-skandal-nach-kanzleidurchsuchung.

Weiterhin Aufstiegsschwierigkeiten für Frauen in juristischen Berufen

Bei der Geschlechterverteilung in den Rechtsberufen bestehen europaweit noch immer erhebliche Ungleichgewichte. Das ist das Ergebnis einer Studie (http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/5968 04/IPOL_STU(2017)596804_EN.pdf) zur Geschlechterverteilung in den Rechtsberufen, die der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments in Auftrag gegeben hatte. Der Frauenanteil in der juristischen Ausbildung beträgt europaweit durchschnittlich 60 %. Dennoch sind in Deutschland nur etwa 33 % der Anwälte weiblich. In Anwaltskanzleien, die über mehr als 40 Partner verfügen, liegt der Anteil der weiblichen Partner etwa bei nur 18,5 %. Diese Zahlen deuten darauf hin, dass der Chancengleichheit nicht ausreichend Rechnung getragen

In 2 Stunden zur Gesellschaftsgründung?

Das derzeitige EU-Gesellschaftsrecht sei veraltet und basiere zu sehr auf alten Traditionen. Aus diesem Grund müsse es mit dem für November geplanten Gesetzgebungspaket modernisiert werden, erläuterte EU-Kommissarin Věra Jourová auf der "21st European Company Law and Corporate Governance Conference: Crossing Boarders, Digitally". Die Konferenz wurde von dem Justizministerium Estlands organisiert, das derzeit die Ratspräsidentschaft innehat und fand am 4. und 5. September 2017 in Tallinn statt. Im Mittelpunkt der Diskussion stand die vollständige Online-Gründung von Unternehmen. In Estland dauere seit 2007 die Online-Eingabe der Informationen lediglich 18 Minuten und innerhalb von 2 Stunden sei die Gesellschaft gegründet, erläuterte ein Mitarbeiter des estnischen Unternehmensregisters. Vertreter von EU-Kommission und EU-Parlament befürworteten in diesem Zusammenhang eine Vollharmonisierung durch EU-Recht, da ansonsten die bestehenden Probleme nicht gelöst werden könnten. Nach Ansicht des DAV sollte jedoch die Regelung einer möglichen Online-Registrierung von Unternehmen den Mitgliedstaaten überlassen werden (s. DAV-Stn. 46/17).

Weitere Diskussionspunkte waren die Stärkung der Arbeitnehmermitbestimmung, die Anknüpfung für potentielle gesellschaftsrechtliche Kollisionsnormen sowie deren Umfang und der mögliche Inhalt von Regelungen bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen, Spaltungen und Umwandlungen.

Alle DAV-Pressemeldungen, Stellungnahmen, DAV Depeschen finden Sie unter: https://anwaltverein.de/de/newsroom

Buchbesprechungen

Münchener Prozessformularbuch, Band 1: Mietrecht 5. Auflage 2016, 1254 S, Hardcover (In Leinen) Mit Freischaltcode zum Download der Formulare (ohne Anmerkungen) Verlag C.H.BECK, Euro 149,00 ISBN 978-3-406-68675-7



Formularbücher sind hilfreich im Alltag des Rechtsanwalts. Bei Routinearbeiten vermeiden sie Flüchtigkeitsfehler, bei nicht alltäglichen Aufgaben helfen sie, die richtigen Formulierungen zu finden. Sehr hilfreich sind bei Formularbüchern die Anmerkungen. Sie zeigen die Klippen auf, die es zu umschiffen gilt, weisen auf die wesentlichen rechtlichen Aspekte hin und erleichtern durch die Angabe von Fundstellen die Aufarbeitung und Vertiefung des Problems, sollte dies notwendig sein. Wie diese Anforderungen zeigen, steht und fällt die Qualität eines Formularbuches mit den Autoren und deren Können. Als Heraus-

geber des Bandes Mietrecht steht mit Ulf Börstinghaus ein anerkannter Fachmann zur Verfügung. Dem Formularbuch sieht man an, dass hier Praktiker mit langjähriger Erfahrung aus den unterschiedlichsten Bereichen jeweils ihren Erfahrungsschatz einbrachten.

24

Das Prozessformularbuch zum Mietrecht bietet alle relevanten Formulare für den gerichtlichen Alltag. Es werden sowohl das Verfahren als auch das materielle Recht erläutert.

Die Neuauflage enthält Neuregelungen zur Mietpreisbremse sowie aktuelle Rechtsprechung unter anderem zu Flächenabweichungen im Mieterhöhungsverlangen, zur Unwirksamkeit von Quotenabgeltungsklauseln und zur Renovierungspflicht bei unrenoviert übergebenem Wohnungsmietraum. Das Formularbuch enthält Formulare sowohl zur Wohnraummiete als auch zur Gewerberaummiete. Es enthält Klagemuster von der Anbahnung des Mietverhältnisses über das laufende Mietverhältnis bis zur Beendigung des Mietverhältnisses. Auch sonstige im Mietrecht wesentliche Anträge, wie Räumungsschutz, Vollstreckungsschutz und selbstständiges Beweisverfahren werden berücksichtigt. Daneben finden sich auch Anträge zur Sicherheitsanordnung und Hinterlegung wieder. Schließlich wurden noch die Besonderheiten des Insolvenzverfahrens angemessen berücksichtigt.

Was fehlt – und dies sei als Anregung und nicht als Kritik zu verstehen – sind Formulierungsvorschläge wie beispielsweise für einen Räumungsvergleich oder Anträge im Rahmen der Zwangsvollstreckung zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Vermieterpfandrecht.

Insgesamt handelt es sich um einen effektiven Werkzeugkasten zur Bewältigung der täglichen Probleme auf dem Gebiet des Mietrechts. Nachdem auch außergewöhnliche Fallkonstellationen berücksichtigt sind, trägt dieses Formularbuch wesentlich zur effektiven Fallbearbeitung von Mietrechtsprozessen bei.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Puchheim

Forgó / Helfrich / Schneider: Betrieblicher Datenschutz 2. Auflage 2017, 1331 Seiten, Hardcover C. H. Beck Verlag, Euro 209,00 ISBN 978-3-406-69541-4

Rechibilither Datenschutz

1. Aufley

Rechibilither Datenschutz

Rechibilither Datenschutz

Rechibilither Datenschutz

Rechibilither Datenschutz

Zur Besprechung steht hier ein in zweiter Auflage erschienenes Rechtshandbuch zum Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich, also im Bereich der Unternehmen. Es ist, wenn man den rotweißen Schutzeinband entfernt, als 1331 Seiten inklusive dem Sachverzeichnis starkes Buch in einem blauen Hardcover erschienen.

Die Bezeichnung des Buches als Rechtshandbuch macht zugleich die inhaltliche Ausrichtung deutlich. Wer sich einmal mit den Herausforderungen des Dateschutzes vertraut gemacht hat, erkennt schnell, dass dieser Bereich aus unterschiedlichen Gebieten, insbesondere dem Recht, der IT

und dem Wirtschaftsbereich zusammensetzt. Die Bezeichnung Rechtshandbuch ist daher der entsprechende Hinweis darauf, dass hier die Thematiken vordergründig aus Sicht des Rechts beleuchtet werden.

Die Namensgeber sind allesamt Personen aus dem juristischen Bereich. Herr Professor Forgó ist als gebürtiger Österreicher derzeit Inhaber eines Lehrstuhls an der Universität Hannover und Autor verschiedener Bücher und Aufsätze zum Datenschutz. Die Herren Professoren Helfrich und Schneider sind als Rechtsanwalt zugelassen, sind beide in München an Hochschulen tätig und ebenfalls Autoren bzw. Herausgeber diverser Aufsätze und Handbücher in Bezug auf das Thema Datenschutz.

Unterstützt wurden diese drei Namensgeber durch zahlreiche weitere

Mitautoren aus unterschiedlichen Bereichen. Hier finden sich vor allem Rechtsanwälte und Richter, die über ein profundes Wissen in verschiedenen Teildisziplinen des Datenschutzes verfügen.

Dieses Rechtshandbuch ist inhaltlich in insgesamt 13 Abschnitte unterteilt, wobei diese den Stand der Erkenntnisse im Datenschutz von April 2017 widerspiegeln.

Ausweislich des Vorwortes zur 2. Auflage möchte dieses Rechtshandbuch zwei Zielen gerecht werden. Einerseits sollen mit diesem Rechtshandbuch die praktischen Fragen des deutschen Datenschutzrechtes identifiziert und gelöst werden. Auf der anderen Seite soll den Lesern dieses Rechtshandbuchs ein Überblick über die zukünftigen Herausforderungen des europäischen Datenschutzrechtes vermittelt werden, wobei hier nicht nur Fragen aufgeworfen, sondern auch Lösungen vorgeschlagen werden.

Gerade die im Mai 2018 inkrafttretende Datenschutzgrundverordnung hält für die Unternehmen bis dahin zahlreiche Handlungsaufgaben bereits, so das eine frühzeitige Auseinandersetzung mit diesen Aufgabenstellungen angezeigt ist.

Umso erfreulicher ist es, wenn einem dann ein Rechtshandbuch wie dieses zur Verfügung steht, das nicht nur in diese grundlegenden Thematiken einführt, sondern auch Empfehlungen für die Umsetzung ausspricht.

Blättert man dieses Rechtshandbuch durch, so fällt sofort auf, dass nur gelegentlich bildliche Darstellungen enthalten sind, was für ein Rechtshandbuch jedoch nicht verwunderlich ist. Positiv fällt auf, dass Checklisten enthalten sind, die für den Leser entweder besonders wichtige Informationen bereithalten oder aber mit gezielten Fragestellungen Thematiken abhandeln.

Inhaltlich gliedert sich dieses Rechtshandbuch in insgesamt 13 große Teilbereiche, die jeweils in kleine thematische Kapitel unterteilt sind und alle wichtigen rechtlichen Fragestellungen rund um den Datenschutz behandeln. Da vorliegend nicht alle Teilbereiche angesprochen werden können, sollten nur einige wenige herausgegriffen werden.

So geht es im ersten Kapitel zunächst um die datenschutzrechtlichen Grundlagen, wobei hier zunächst die Entstehungsgeschichte dargestellt, bevor in den europäischen und internationalen Datenschutz eingeführt wird. Daran schließen sich im zweiten Kapitel die Ausführungen zur Datenschutzorganisation an, wobei dieser Themenbereich insbesondere durch die Datenschutzgrundverordnung immens wichtig wird. Dabei führt dieses Kapitel nicht nur in die Thematik ein, sondern gibt auch Hilfestellungen, wie eine solche Organisation in ein Unternehmen integriert werden kann.

Diesen Ausführungen folgen dann insbesondere die Kapitel über den Beschäftigungsdatenschutz und dem Datenschutz im Unternehmen und Konzern, die man mehr oder weniger als Klassiker im Datenschutzrecht bezeichnen kann. Dabei werden die wesentlichen Aspekte aufgegriffen und anhand der neuen Regelungen in der Datenschutzgrundverordnung umfassend kommentiert.

Outsourcing und neue Technologien bringen nicht nur rechtlich, sondern auch für die Unternehmen neue Herausforderungen. Erfreulich ist es daher, dass sich dieses Rechtshandbuch in einem sehr ausführlichen Kapitel, Teil VI., mit gerade dieser Thematik auseinandersetzt. Hier werden die unterschiedlichen zu beachtenden Aspekte aufgegriffen und umfassend erläutert. Für technikaffine Leser dürften gerade die dortigen Kapitel fünf und sechs von besonderem Interesse sein, die durch ihre Ausführungen nochmals ein tieferes Verständnis für Cloud-Computing, Cyberwar und Datenschutz vermitteln.

Daten und Informationen werden in unserer Gesellschaft zunehmend als

onterstatzt warden diese dier Namensgeber durch zahlireiche weitere

Buchbesprechungen

Wirtschaftsgut angesehen und auch so behandelt. Es ist daher nicht verwunderlich, dass in den letzten Jahren das Thema Adresshandel und werbliche Ansprachen potentieller Kunden und daraus folgende rechtliche Auseinandersetzungen immer wieder Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung waren. Da das Konfliktpotenzial in diesem Bereich auch zukünftig weiter steigen wird, ist es umso erfreulicher, dass dieser Themenbereich in Teil zehn umfassend auch anhand der neuen Rechtslage beleuchtet wird.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich dieses Rechtshandbuch vor allem dadurch auszeichnet, dass man durch die übersichtliche Strukturierung und umfassende Abhandlung des Themas Datenschutz aus Sicht des Rechts sich nahezu jeder praktischen Fragestellung nähern und eine Lösung finden kann. Ich bin mir sicher, dass dieses Rechtshandbuch, welches vor allem an Geschäftsführer, Rechtsabteilungen, Rechtsanwälte und Datenschutzbeauftragte gerichtet ist, eine praktische und unverzichtbare Hilfestellung gibt. Gerade jetzt in der Übergangszeit bis zum endgültigen Inkrafttreten der neuen Datenschutzgrundverordnung vermittelt dieses Buch wertvolles Wissen, um den Anforderungen an den Datenschutz im Jahr 2018 und danach gerecht zu werden.

Rechtsanwalt Thomas R. M. Sachse, München

FA für Gewerblichen Rechtsschutz und Konzerndatenschutzbeauftragter

Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO Band 1: §§ 1-354, 5. Auflage 2016 Buch. LIII, 2501 S. In Leinen Verlag C.H.BECK, Euro 329,00 ISBN 978-3-406-68571-2

Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO Band 2: §§ 355-945b, 5. Auflage 2016 Buch. LV, 2538 S. In Leinen Verlag C.H.BECK, Euro 329,00 ISBN 978-3-406-68572-9

Sehr geehrte Leserschaft,

nicht immer sind aller guten Dinge drei. Manchmal reichen schon zwei aus, um zu einem positiven Urteil zu kommen. Der letzte Satz nimmt möglicherweise nicht die Bewertung der nachfolgenden Buchbesprechung vorweg.

An dieser Stelle bespricht der Rezensent Band 1 und Band 2 des Münchener Kommentars zur Zivilprozessordnung, 5. Auflage, aus dem Verlag C.H. Beck .





Tatsächlich besteht dieser Kommentar aus drei Bänden. Band 3 beinhaltet die Ausführungen zu den §§ 946-1117, EGZPO, GVG, EGGVG, UKlaG, Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht. Zum

Zeitpunkt der Erstellung der Rezension lag der Band noch nicht vor und wird voraussichtlich im Sommer 2017 erscheinen.

Band 1 kommentiert die Paragraphen 1 bis 354 ZPO auf dem Stand Februar 2016 mit ca. 2500 Seiten. Band 2 beschäftigt sich mit den Paragraphen 355 bis 945 b ZPO mit fast 2600 Seiten auf dem Stand von Mai 2016. Der Preis von 329,00 Euro pro Band (!) in der Einzelabnahme wirft die Frage nach der Betriebswirtschaftlichkeit eines solchen Werkes für den Erwerber auf.

Der Käufer bekommt einen renommierten Fachkommentar, der seit mehr als zwei Jahrzehnten erscheint und von Experten herausgegeben wird. Die Autoren wollen bezahlt werden, das Werk muss betreut und koordiniert werden. Ein derartiges Vorhaben kostet sein Geld. Angefangen bei dem blau lackierten Schutzumschlag, bis zu den im Buchrücken eingestanzten goldfarbenen Lettern, die den Kommentar als solches ausweisen. Der Stand der Kommentierung vereint die Sichtweise von höchstrichterlicher Rechtsprechung und Literatur, unterlegt mit entsprechenden Fundstellen. Ein leichter Lesefluss, hervorgerufen durch drucktechnische Hervorhebungen und Untergliederungen, begünstigt ein schnelles Verstehen der dargestellten Ausführungen.

Es gibt an diesem Kommentar, weder in Band 1 noch in Band 2, fachlich etwas auszusetzen.

Aus dem Blickwinkel eines Anwaltes, der diesen Kommentar benötigt, um einen verlorenen Prozess, in der zweiten Instanz gewinnen zu können, wäre durchaus eine ausführlichere Praxisorientierung wünschenswert. Das gilt zum Beispiel für Band 2, § 520 Rn 56.

Nehmen wir an, der Anwalt gewinnt den Prozess und möchte nun die Zwangsvollstreckung durchführen, dann ist er auf die Mitarbeit des Gerichtsvollziehers angewiesen. Die Ausführungen zur Zwangsvollstreckung sind straff und konzentriert geschrieben.

Leider existiert weder in Band 1 noch in Band 2 ein Stichwortverzeichnis und somit geht wertvolle Zeit auf der Suche nach der passenden Kommentierung verloren. Für fortgeschrittene Anwälte, die sich in der ZPO auskennen, ist das fehlende Stichwortverzeichnis kein Manko. Allerdings könnten Berufseinsteiger hier schnell an ihre Grenzen geraten oder müssen auf das Erscheinen von Band 3 warten.

Besonders gut gefallen hat die schnörkellose Sprache und die konzentrierte Kommentierung des Sachverhaltes. Aus diesen Gründen möchte der Rezensent nicht auf die alltägliche Arbeit mit diesem Kommentar verzichten. Diejenigen, die noch nicht von einer Anschaffung des Kommentars überzeugt sind, sei der Besuch in einer Buchhandlung oder Bibliothek empfohlen, um den Kommentar "live" zu erleben.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

Anm. der Redaktion:

Gesamtwerk: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO in 3 Bänden, Der Großkommentar zur ZPO 5. Auflage. Buch. Hardcover (In Leinen) Verlag C.H.BECK, Euro 618,00 ISBN 978-3-406-68570-5

Sie schreiben gerne und möchten Ihren Kollegen einschlägige Werke näher bringen?

Wir freuen uns über eine Rezension von Ihnen für die MAV-Mitteilungen! Nähere Auskünfte erhalten Sie unter

MAV GmbH, Redaktion Mitteilungen

Frau Claudia Breitenauer, Garmischer Str. 8, 80339 München Tel. 089 55 26 33 96, E-Mail: c.breitenauer@mav-service.de

Schreiben als Element der Streetart

Montag, 09. Oktober 2017, um 18.00 Uhr, Museum of Contemporary Art (MUCA), Hotterstr. 12, 80331 München Kuratorenführung (Dauer ca. 1 Std., Kosten: Eintritt inkl. Führung: 12,00 Euro p.P.)

Worte haben in der Streetart eine lange Tradition. In der writer scene werden Worte durch graffitis zu einer eigenen Bildsprache entwickelt. Viele Streetart Künstler setzen sich mit der Gestaltung einer individuellen Handschrift auseinander und verbinden diese mit der hohen Kunst der traditionellen Kalligraphie. Aus der Fusion zwischen Graffiti und Kalligraphie wurde der neue Begriff Calligraffiti geprägt. Ein Vertreter dieser Stilrichtung ist der Streetart Künstler Stohead aus Berlin. Sein monumentales Werk schmückt

die Fassade des Museum of Urban and Contemporary Art (MUCA) seit der Eröffnung am 9. Dezember 2016. Damit wurde bereits am Anfang die Brücke zur aktuellen Ausstellung "The Art of Writing", geschlagen.

Weitere namhafte Künstler des Genres wie JonOne, L'Atlas, Patrick Hartl, Said Dokins und Tarek Benaoum werden erstmalig in einer einzigartigen Gruppenshow im Museum of Urban and Contemporary Art präsentiert.

Am 9. Oktober erhalten die Mitglieder des MAV die Möglichkeit an einer privaten Kuratorenführung mit Frau Ánh Nguyen teilzunehmen. Die Besucher werden durch die gesamte Ausstellung begleitet und erhalten detaillierte Informationen zu Künstler und Werk. Darüber hinaus werden wissenschaftliche Aspekte zur Entwicklung der Schrift in der Streetart Szene erläutert. (Text: MUCA, Ánh Nguyen, Foto: Ereignisbüro GmbH)



Frank Bowling I South America Squared, 1967 Acrylic on canvas, 243 x 274 cm, 95 5/8 x 107 7/8 in Rennie Collection, Vancouver, © VG Bild-Kunst, Bonn 2017

Frank Bowling: Mappa Mundi

Montag, 16. Oktober 2017, um 18.00 Uhr, Haus der Kunst Führung mit Jochen Meister

Mit "Frank Bowling: Mappa Mundi" widmet das Haus der Kunst dem 1934 in Bartica in Britisch-Guayana geborenen Künstler seine bisher umfassendste Überblicksausstellung, mit teils monumentalen Gemälden aus fünfzig Jahren künstlerischen Schaffens.

Im Mittelpunkt der Ausstellung stehen die monumentalen, gefeierten "Map Paintings" ("Landkartengemälde") (1967-1971), die zum ersten Mal mit großem Erfolg 1971 im Whitney Museum of Modern Art gezeigt worden sind. Für Bowling, dessen Kunst sich – ebenso wie jene seiner karibischen Zeitgenossen, dem Dichter Derek Walcott und dem Philosophen Edouard Glissant – zentral mit den Themen Ort und Geschichte befasst, stellt die Verwendung von Landkarten als konzeptuelle Objekte der Malerei eine passende Metapher dar, um den Begriff von Geographie und Narrativ ab-

zuhandeln. Landkarten und Kartografie sind nicht nur ein Forschungsgleichnis, das das physische Gewicht der Malerei spiegelt, sondern sie erschaffen auch faszinierende, metaphysische, dauernd changierende Gefilde.

Die imposante Präsenz von Bowlings monumentalen, filigran gearbeiteten und sehr haptischen Gemälden mit ihren Nebeln gedeckter Farben, feurig lasierten Substraten und vulkanischen Oberflächen erweckt im Betrachter ein Gefühl des Aufgestelltseins. "Mappa Mundi" beschreibt diese packende Präsenz von Bowlings Monumentalbildern. Von der Zeit ihrer Entstehung bis heute haben diese Bilder nichts von ihrer erstaunlichen physischen Kraft und visuellen Dramatik eingebüßt. Nur wenige Gemälde vermitteln eine solche Fülle und ein solches Geheimnis: Man fühlt sich untergetaucht und eingehüllt, fortgeschwemmt und eingestülpt, außerhalb des eigenen Körpers und außerhalb unserer Welt. (Text: Auszug, Pressetext Haus der Kunst)

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung) Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

Unterschrift		Kanzleistempel			
Telefon		Fax (zur Bestätigung)	E-Mail		
Straße		PLZ, Ort			
Name		Vorname			
	[] Frank Bowling	Jochen Meister	16.10.2017, 18.00 Uhr	für Person/en	
	[] Streetart MUCA	mit Ánh Nguyen	09.10.2017, 18.00 Uhr	für Person/en	

26

Kultur | Rechtskultur

Adolphe Braun – ein Fotografenunternehmen des 19. Jahrhunderts



Adolphe Braun I Aletsch-Gletscher in den Berner Alpen Albuminpapier. um 1870 © Münchner Stadtmuseum

Samstag, 21. Oktober 2017, um 11.00 Uhr, Münchner Stadtmuseum Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Der Franzose Adolphe Braun (1812-1877) zählt zu den erfolgreichsten Fotografen im Europa des 19. Jahrhunderts. Als ausgebildeter Zeichner arbeitete er zunächst für die elsässische Textilindustrie, bevor er sich 1854 der Fotografie zuwandte. Mit einer mehr als 300 Aufnahmen umfassenden Serie von Blumenstillleben gelang ihm 1855 auf der Pariser Weltausstellung der künstlerische Durchbruch. Die weit verbreiteten Aufnahmen dienten Textilgestaltern im Second Empire als Vorlagen und waren wegen ihrer meisterhaften Komposition auch als Studien für Dekorationsmaler und Zeichner beliebt.

Ab 1860 fotografierte Braun mit seiner großformatigen Kamera die alpinen Landschaften und Städte der Schweiz, die gelegentlich vom Maler Gustave Courbet als Vorlagen für Gemälde verwendet wurden. Neben Tierstudien, Architektur- und Landschaftsdarstellungen konzentrierte sich Braun auf die Kunstreproduktion. Als erster offizieller Fotograf erhielt er die Erlaubnis für drei Jahrzehnte die Kunstwerke des Louvre zu reproduzieren.

Das Unternehmen Braun galt als führend in der Wiedergabe der Tonwerte von Werken der Malerei, Skulptur und Grafik, wie Beispiele aus den bekanntesten europäischen Kunstmuseen in Wien, Florenz, London oder Dresden veranschaulichen. Die Ausstellung präsentiert erstmals sämtliche Tätigkeitsfelder Adolphe Brauns anhand von ca. 200 Originalaufnahmen und Gemälden des 19. Jahrhunderts von Gustave Courbet, Henri Fantin-Latour oder Jules Médard. (Text: Dr. U. Kvech-Hoppe)



Gut • Wahr Schön • Meisterwerke des Pariser Salons aus dem Musée d'Orsay

Dienstag, 14. November 2017, um 18.00 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

13. Dezember 2017, um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung Führung mit Jochen Meister

Im 19. Jahrhundert war der jährliche Pariser Salon die bedeutendste Ausstellung des internationalen Kunstbetriebs. Eine dem klassischen Schönheitsideal verpflichtete Jury bestimmte, welche Künstler teilnehmen durften. Ihre Werke sollten das Gute und Wahre in der Schönheit der Form zum Ausdruck bringen. Anhand von ca. 120 Gemälden, Skulpturen, Zeichnungen und kunsthandwerklichen Objekten zeigt die Ausstellung die französische Salonkunst im Spannungsfeld zwischen antikem Ideal und modernem Leben. (Text: Dr- Ulrike Kvech-Hoppe)

Jean Auguste Dominique Ingres (1780-1867) Die Quelle, 1856, 163 x 80 cm, Öl / Leinwand, Musée d'Orsay © bpk | RMN – Grand Palais | Hervé Lewandowski

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung) Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

Unterschrift		Kanzleistempel			
Telefon		Fax (zur Bestätigu	ung)	E-Mail	
Straße		PLZ, Ort			
Name		Vorname			
	[] Gut • Wahr • Schön	Jochen Meister	13.12.2017, 18.15 Uhr	für Per	son/en
	[] Gut • Wahr • Schön	Dr. Kvech-Hoppe	14.11.2017, 18.00 Uhr	für Per	son/en
	[] Adoipne Braun	Dr. Kvecn-норре	21.10.2017, 11.00 Unr	fur Per	son/en

Gabriele Münter | Porträt, um 1935 © Gabriele Münter- und Johannes Eichner-Stiftung, München

Gabriele Münter

Samstag, 02. Dezember 2017, um 15.45 Uhr

Kunstbau des Lenbachhauses, Treffpunkt Kassenbereich Lenbachhaus Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Samstag, 03. Februar 2018, um 11.45 Uhr,

Kunstbau des Lenbachhauses, Treffpunkt Kassenbereich Lenbachhaus Führung mit Dr. Ulrike Kyech-Hoppe

Anlässlich des 140. Geburtstags von Gabriele Münter und des 60. Jubiläums ihrer Schenkung 1957 von Werken der Blaue Reiter-Künstler an das Lenbachhaus erarbeitet die Städtische Galerie im Lenbachhaus zusammen mit der Gabriele Münter- und Johannes Eichner-Stiftung eine Ausstellung im Kunstbau des Lenbachhauses. Sie hebt Gabriele Münter über die herkömmliche Wahrnehmung als Mitglied des Blauen Reiter und im Schatten von Kandinsky hinaus. Besondere Betonung finden ihre Eigenständigkeit und die Komplexität ihres Werkes neben Fotografie und Film. Porträts, Landschaften, Interieurs, der "Primitivismus" und die Abstraktion sind Teil der 140 gezeigten Gemälde, die lange nicht zu sehen waren oder aus internationalen Sammlungen kommen. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Die Führungen "Gabriele Münter" sind auf max. 20 Teilnehmer begrenzt und werden mit Kopfhörern erfolgen. Wir bitten um verbindliche Anmeldung und rechtzeitige Absage bei Verhinderung, um ein Nachrücken interessierter Teilnehmer zu ermöglichen.

Vorschau 2018

Anselm Kiefer

Januar 2018

Pinakothek der Moderne Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Paul Klee

Samstag, 17. März 2018, um 12.45 Uhr Pinakothek der Moderne Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Beuys verstehen

Februar 2018

Lenbachhaus Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Paul Klee

Donnerstag (Gründonnerstag), 29. März 2018, um 18.00 Uhr Pinakothek der Moderne Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Anmeldung

28

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung) Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

Unterschrift		Kanzleistempe	al		
Telefon		Fax (zur Bestätig	gung)	E-Mail	
Straße		PLZ, Ort			
Name		Vorname			
	[] Gabriele Münter	Dr. Kvech-Hoppe	03.02.2018, 11.45 Uhr	für Person/er	า
	│	Dr. Kvech-Hoppe	02.12.2017, 15.45 Uhr	für Person/er	٦

MAV-Mitteilungen Oktober 2017

Angebot | Nachfrage

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	29
→ Bürogemeinschaften	29
→ Vermietung	30
→ Verkäufe	30
→ Termins- / Prozessvertretung	30
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	31
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	31
→ Schreibbüros	31
→ Dienstleistungen	31
→ Übersetzungsbüros	32
→ Anzeigenpreisliste (Auszug)	32

Die vollständigen Mediadaten, Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter http://www.muenchener-anwaltverein.de

Anzeigenschluss für die Mitteilungen November 2017 12. Oktober 2017

Bürogemeinschaften

Wir sind eine überörtliche wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei (Partnerschaftsgesellschaft mbB) mit acht Rechtsanwälten am Standort München in repräsentativen Räumlichkeiten in bester Innenstadtlage am Lenbachplatz, und bieten wirtschaftsrechtlich, gerne auch fachübergreifend ausgerichteten Kolleginnen/Kollegen ab sofort attraktive helle Büroräume (1-2 Zimmer) mit Parkmöglichkeiten zur Untermiete. Ein Sekretariatsarbeitsplatz steht zur Verfügung. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, Besprechungszimmer, sowie auch des vorhandenen Sekretariats stehen ebenso wie eine umfangreiche Bibliothek, juristische Onlinedienste, Empfang etc. zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine kollegiale Zusammenarbeit!

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Steinpichler (Telefon: 089/21268520; E-Mail: info@steinpichler.de)

Mitten in der Maxvorstadt, in unmittelbarer Nähe zu den Justizbehörden und dennoch sehr ruhig gelegen suche ich einen Nachmieter für ein Bürozimmer (ca. 22 Quadratmeter) zur Untermiete und in Bürogemeinschaft mit der Kanzlei Gleichenstein & Breitling – ab sofort.

Kontaktaufnahme gerne per Telefon (089 / 954 958 69) oder per E-Mail (mail@ra-pq.de).

Stellenangebote an Kollegen



Die **HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH** gehört zu den großen unabhängigen Wirtschaftskanzleien in Deutschland mit über 90 Anwälten und Steuerberatern. Wir bieten umfassende Rechtsberatung für national und international tätige Unternehmen. Sie finden uns in Berlin, Frankfurt, München und Stuttgart. Kooperationsbüros in Amsterdam und Rom sowie Repräsentationsbüros in Brüssel und New York. Wir sind Mitglied in dem internationalen Anwaltsnetzwerk Multilaw.

Für unseren Standort in **München** suchen wir ab sofort in Vollzeit hochqualifizierte und engagierte

Rechtsanwälte/Steuerberater (m/w) für den Bereich Steuerrecht

Sie stehen als Rechtsanwalt (m/w) und/oder Steuerberater (m/w) am Anfang Ihrer beruflichen Laufbahn. Mit Ihrem fundierten Fachwissen im Steuerrecht verstärken Sie unser Team insbesondere bei der Beratung im nationalen und internationalen Steuerrecht sowie bei der steuerorientierten Transaktionsberatung.

Wir erwarten überdurchschnittliche Examina. Gute englische Sprachkenntnisse sind aufgrund der internationalen Prägung der Aufgaben von Vorteil. Teamfähigkeit, unternehmerisches Denken und ein sicheres Auftreten setzen wir voraus.

Wir bieten Ihnen eine interessante und verantwortungsvolle Aufgabe und beste Perspektiven für Ihre eigene Weiterentwicklung in einer renommierten Kanzlei. Es erwartet Sie eine attraktive Vergütung und eine angenehme, kollegiale Arbeitsatmosphäre.

Ihre Bewerbung mit Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte ausschließlich per E-Mail an Frau Elena Grimm, Personalreferentin. **E-Mail-Adresse:** <u>karriere@heussen-law.de</u>

Learn more: www.heussen-law.de

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
BERLIN • FRANKFURT• MÜNCHEN • STUTTGART• AMSTERDAM*• BRÜSSEL**• ROM*• NEW YORK**

(*Kooperationsbüros / ** Representative Offices)

Dittenheber & Werner

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im Verkehrs- und Arbeitsrecht, in Bürogemeinschaft mit vier weiteren Anwälten/innen sucht Kollegen/ Kollegin zur Ergänzung der Bürogemeinschaft ab 01.11.2017.

Die Kanzlei liegt verkehrsgünstig und doch ruhig und zentral in der Innenstadt, parallel zur Fußgängerzone am Altheimer Eck (Ecke Färbergraben).

Zur Verfügung steht ein Büroraum mit ca. 16 m² Grundfläche, wenn gewünscht möbliert. Mitbenutzung von Empfang, Wartebereich, Küche, WC und repräsentativem Besprechungszimmer. Die Räume haben schnelles Netzwerk (CAT 5) für Telefon und EDV.

Ansprechpartner: Günther Werner,

guenther.werner@fragwerner.de, 089/54344830

Bürogemeinschaft

Schönes großzügiges Zimmer in repräsentativem Altbau in alt-eingesessener Kanzlei in Schwabing (42 Jahre). Auch Eingliederung durch Mitarbeit oder Übernahme von Fällen möglich.

Der Senior will die Kanzlei bald an geeigneten Nachfolger gegen Abstandszahlung für herausragende Klientel übergeben (auch Teil-Übernahme denkbar).

Die im zivil- und wirtschaftsrechtlichen Bereich vorhandene Klientel bietet breit gefächerte Entwicklungsmöglichkeiten.

Tel.: 0172 / 85 76 324.

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich. Angebote an Chiffre Nr. 37 / Oktober 2017 an den MAV.

Schwimmer-Immobilien

Kanzlei sucht Anwalt oder Steuerberater!

21 m² großes Büro, in bester Lage! Auf Wunsch Sekretariat oder Telefonservice.

Energieverbrauchsausweis, 97 kWh/(m²*a), Gas, Bauj. 1958.

Schwimmer – Immobilien Fasanenstr. 5, 83661 Lenggries

Mobil: 0170-2434503 – Tel.: 08042-918409 www.schwimmer-immobilien.com

Verkäufe

Verkauf BGHZ-Sammlung Bände 1-183 u. Registerbände 1-180

Gebraucht, ältere Bände altersbedingt leicht vergilbt, ansonsten in einem guten Zustand. Abholung nach Absprache bevorzugt. Versandkosten bitte vorab erfragen.

VB € 550,00

E-Mail: kanzleimanagement@bmmf.de

Termins-/Prozessvertretung

Zivilverfahren in den Niederlanden

Advocaat Wouter Timmermans steht deutschen Kollegen für Mandatsübernahme in den Niederlanden zur Verfügung

Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft Rechtsanwalt & Advocaat

Dircksenstraße 41, 10178 Berlin timmermans@gtp-legal.de, Tel.: 030-577 014 660

www.gtp-legal.de

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

Advocaat in Belgien Rechtsanwalt in Deutschland (Eignungsprüfung 1994 best.) steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

> Kapelsesteenweg 48, B-2930 Brasschaat (Antwerpen) Tel. 0032 3 646 92 25 - Fax. 0032 3 646 45 33

> > E-Mail: <u>advocaat@peterdecock.be</u> Internet: <u>www.peterdecock.be</u>

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München

übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München CLLB Berlin

Liebigstr. 21, 80538 München Panoramastr. 1, 10178 Berlin Tel.: (089) 552 999 50 Tel.: (030) 288 789 60 Fax: (089) 552 999 90 Fax: (030) 288 789 620

mail: <u>kanzlei@cllb.de</u> web: <u>http://www.cllb.de</u>

30

31

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter



Die **HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH** gehört zu den großen unabhängigen Wirtschaftskanzleien in Deutschland mit über 90 Anwälten und Steuerberatern. Wir bieten umfassende Rechtsberatung für national und international tätige Unternehmen. Sie finden uns in Berlin, Frankfurt, München und Stuttgart. Kooperationsbüros in Amsterdam und Rom sowie Repräsentationsbüros in Brüssel und New York. Wir sind Mitglied in dem internationalen Anwaltsnetzwerk Multilaw.

Für unseren Standort in München suchen wir ab sofort zur Unterstützung der Fachbereiche Gesellschafts- und Arbeitsrecht eine/n

Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w)

In dieser Position unterstützen Sie kompetent bei allen klassischen Sekretariatsaufgaben, die bei beratenden und prozessführenden Rechtsanwälten auftreten. Neben Ihrer fachlichen Qualifikation verfügen Sie über ein ausgeprägtes Organisationstalent und behalten auch in zeitkritischen Situationen den Überblick. Wir erwarten sehr gute Deutschkenntnisse und Ihren Aufgaben entsprechend angemessene Englischkenntnisse. Sie beherrschen souverän die wichtigsten MS-Office-Programme, die Kenntnis der Anwaltssoftware Anwalt Classic Pro ist von Vorteil.

Wir wünschen uns engagierte und freundliche Mitarbeiter/innen, die Freude an der Arbeit haben, flexibel und einsatzbereit sind und Mandanten und Kollegen aufgeschlossen, sicher und kompetent begegnen.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle, eigenverantwortliche Tätigkeit in einem motivierten und sehr freundlichen Team in der Innenstadt und eine attraktive Vergütung. Auch Ihre Fortbildung unterstützen wir aktiv.

Ihre Bewerbung mit Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte ausschließlich per E-Mail an Frau Elena Grimm, Personalreferentin. **E-Mail-Adresse**: karriere@heussen-law.de

Learn more: www.heussen-law.de

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
BERLIN • FRANKFURT• MÜNCHEN • STUTTGART• AMSTERDAM*• BRÜSSEL**• ROM*• NEW YORK**

(*Kooperationsbüros / ** Representative Offices)

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahnund Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buero.bergmann@arcor.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice Schreibservice (digital) Urlaubs-/Krankheitsvertretungen Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

EXTERNES ANWALTSSEKRETARIAT

÷

JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung und Vollstreckung Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345 www.jura-schreibbuero.de info@jura-schreibbuero.de

Dienstleistungen

Buchhaltungsprobleme?

Mit langjähriger Berufserfahrung bei StB, WP, RA und PA erledige ich zuverlässig und kurzfristig alle Buchhaltungsarbeiten im Home Office und Ihrem Büro.

Ich biete Ihnen permanente Erreichbarkeit, kurze Reaktionszeit, verhandlungssicheres Englisch, sehr gute Anwendungskenntnisse in Datev Pro, MS-Office, PatOrg, Genese und Lexware. Gerne unterstütze ich Sie kurz-/langfristig in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Gehaltsabrechnung, Zahlungsverkehr, Büroorganisation, Mahnwesen, Controlling, Forderungsmanagement.

Interesse? www.mgoerlich.de, office@mgoerlich.de, 0171/4488866

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

- Englisch
- Französisch

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 • Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ) Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München, Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400 Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen November 2017

ist der 12. Oktober 2017

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig180,67 EURzzgl. MwSt.Anzeige halbseitig321,09 EURzzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig (Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage. (Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,

Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

603,36 EUR

zzgl. MwSt.

Farbe 1c (schwarz),

farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,

pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hochaufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften eingebettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

<u>Alle Anzeigen</u> werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München Tel 089. 55 26 33 96, Fax 089. 55 26 33 98 eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

32



Einfach und sicher von außerhalb im Büro arbeiten

vSystem

im RA-MICRO Store

Exklusive Kanzleitage

11. Oktober, 9:00 bis 13:00 Uhr & 14:00 bis 18:00 Uhr 12. Oktober, 9:00 bis 13:00 Uhr & 14:00 bis 18:00 Uhr

Wettbewerbsvorteile durch Optimierung der Kanzleiabläufe mit RA-MICRO Highlight: vSystem – so geht Netzwerk heute!



Virtuelles Remote-Netzwerk – universal für jede Anwaltskanzlei

- Plug & Play Installation vom USB-Stick
- Mobilgeräte aller Systeme mit dem Kanzleinetzwerk verbinden
- Datensicherung vereinfachen und verbessern

Vereinbaren Sie noch heute Ihren individuellen Beratungstermin mit unserem Münchner Store Team

RA-MICRO Store München Maximiliansplatz 12b | 80333 München

Weitere Informationen unter: www.ra-micro.de/go-store-muenchen

Tel. +49 (0) 89 260 100 80 store-muenchen@ra-micro.de



Münchener AnwaltVerein e.V. Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033



VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

Als privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München suchen wir laufend Immobilien im Stadtgebiet. Wir kaufen Wohn- und Geschäftshäuser, Immobilienpakete, Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile, Erbanteile, Wohnungen, Läden, Büros und Grundstücke. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m². In Altstadt, Lehel, Maxvorstadt, Isarvorstadt, Ludwigsvorstadt, Glockenbachviertel, Neuhausen, Au, Haidhausen, Bogenhausen, Nymphenburg, Giesing und Untersendling erwerben wir auch einzelne Wohnungen, Läden und Büros ab 50 m².

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:









Haidhausen

Haidhausen













Lehe

Lehel



Schwabing



































